Natürliche Energie gewinnen
im Herzen Bayerns

BÜRGERWINDPARK DENKENDORF

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „BaFin“ genannt).

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiewende ist in aller Munde.

Nach dem Reaktorunglück im japanischen Fukushima im März 2011 und des daraufhin von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstiegs kommt der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eine noch größere Bedeutung als bisher zu. Bayern hat die Maßnahmen für den beschleunigten Umbau der bayerischen Energieversorgung im Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen, in dem festgeschrieben ist, dass bis zum Jahr 2021 die Hälfte des bayerischen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Die größten Zuwächse bei der Erzeugung von erneuerbarem Strom soll neben der Photovoltaik die Windenergie erzielen. Somit kündigte der bayerische Umweltminister Markus Söder im Frühjahr 2011 an, den Anteil an Energie aus Windkraftanlagen in Bayern bis 2021 auf 10% zu erhöhen, was bedeutet 1.000 bis 1.500 Windräder neu zu installieren. Der am 20.12.2011 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene Windenergie-Erlass Bayern unterstreicht das Bekenntnis der bayerischen Politik zur Windenergie, wobei eine aktive Bürgerbeteiligung angestrebt wird.

Dazu passt das Modell des Bürgerwindparks Denkendorf, fünf Windenergieanlagen in Denkendorf in Form einer Bürgerbeteiligung zu bauen und zu betreiben. Zahlreiche gute Gründe sprechen für eine Bürgerbeteiligung: Die Bürger vor Ort tragen aktiv zur angestrebten Energiewende bei und sind in das Projekt direkt mit eingebunden. Somit wird der Nutzen für den Einzelnen greifbar, und die Akzeptanz vor Ort wird erhöht. Die Investitionsidee eines ökologisch nachhaltigen Energieprojektes verbindet sich somit mit einer ökonomischen Geldanlage, die eine regionale Wertschöpfung mit sich bringt.

Durch unsere persönlich enge Verbindung mit der Region war es uns seit Beginn der Projektentwicklung wichtig, ein Projekt zu initiieren, welches sich in Bürgerhand befindet. „In der Region, für die Region“ war und ist unsere oberste Devise.

Wir würden uns freuen, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Denkendorf und der umliegenden Gemeinden im Kreis der Gesellschafter des Bürgerwindparks Denkendorf begrüßen zu können. Machen Sie aus dem Bürgerwindpark Denkendorf Ihr persönliches Energieprojekt!

Mit besten Grüßen

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
vertreten durch die persönlich haftende und geschäftsführende
Gesellschafterin (Komplementärin)
Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer

Armin Geyer

Stephan Schinko

Dieses und alle nachfolgenden Bilder dienen der Veranschaulichung der Anlagestrategie der Vermögensanlage und zeigen Windenergieanlagen oder Landschaften oder Teile davon, die nicht Bestandteil dieses Beteiligungsangebotes sind.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. Das Angebot im Überblick 7

II. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage 12

III. Der Markt für Windenergie 21

IV. Projektbeschreibung Bürgerwindpark Denkendorf 24

V. Investitions- und Finanzierungsplan 38

VI. Prognoserechnung 42

VII. Sensitivitätsanalyse 51

VIII. Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 53

IX. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 55

X. Anlegerprognose/Kapitalrückflussrechnung 59

XI. Rechtliche Grundlagen 61

XII. Steuerliche Grundlagen 87

XIII. Hinweise zur Zeichnung und zum Ablauf der Beteiligung 92

XIV. Ergänzende Angaben 94

XV. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG 95

XVI. Treuhandvertrag 108

XVII. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz 114

Impressum

Bei Vorliegen eines fehlerhaften Verkaufsprospekts bestehen Haftungsansprüche nur dann, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

ERKLÄRUNG DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN
Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft
Puschkinstraße 7
85095 Denkendorf
Tel.: 08466 / 9038567
www.buergerwindpark-denkendorf.de

Handelsregister
Amtsgericht Ingolstadt HRA 2602

ANBIETERIN/
PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH

Sitz der Gesellschaft
Puschkinstraße 7
85095 Denkendorf
Tel.: 08466 / 9038567
www.buergerwindpark-denkendorf.de

Handelsregister
Amtsgericht Ingolstadt HRB 2671

ERKLÄRUNG

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Prospekt“) der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Beteiligungsgesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der Prüfung auf formelle Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Erläuterungen zum Beteiligungsangebot wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Prognosen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele kann nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Prospektes waren nur die bis zum Zeitpunkt des Aufstellungsdatums bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Ergeben sich neuere Informationen, müssen diese nur veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Pflicht, insbesondere eine Nachtragspflicht gemäß § 11 VermAnlG, dies erfordert. Mit einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gehen Sie eine unternehmerische Beteiligung ein. Es wird empfohlen, eine unabhängige Beratung eines branchenerfahrenen Steuerberaters oder Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot zu verschaffen.

Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH mit Sitz in Denkendorf übernimmt gemäß § 3 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass Ihres Wissens die im Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Denkendorf, 14. Februar 2013
(Datum der Prospektaufstellung)

Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH

Armin Geyer	Stephan Schinko
Geschäftsführer	Geschäftsführer

I. Das Angebot im Überblick

DIE BETEILIGUNG

Anlageobjekt	Bürgerwindpark Denkendorf
Beteiligungsgesellschaft	Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Sitz	Denkendorf
Geschäftsfelder	Projektentwicklung, Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung inklusive notwendiger Infrastrukturmaßnahmen
Geschäftsführung	Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)
Komplementärin	Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH
Art der angebotenen Vermögensanlage	Kommanditbeteiligung an einer geschlossenen Beteiligung als Direktkommanditist oder über einen Treuhandkommanditisten
Treuhandkommanditist	RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Emissionsvolumen	EUR 5.017.751
Investitionsvolumen	EUR 19.936.621
Mindestzeichnungssumme	EUR 5.000, höhere Beträge müssen durch EUR 2.500 teilbar sein
Ausgabekurs	100 % der Pflichteinlage zzgl. Agio
Agio	3,5 % der gezeichneten Pflichteinlage
Hafteinlage	10 % der Pflichteinlage
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rechte des Anlegers	Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen/Entnahmen
Handelbarkeit	Die freie Handelbarkeit der Beteiligung ist stark eingeschränkt
Prognostizierte Gesamtausschüttung	Ca. 244 % bezogen auf die Pflichteinlage ohne Agio inklusive Rückführung der Pflichteinlage
Prognostizierte interne Verzinsung	6,5 % p.a.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes.
Beteiligungsschließung	31.03.2013 ; es ist jedoch geplant, sämtliche Anteile bis spätestens 22.02.2013 zu platzieren und die Beteiligung vorzeitig zu schließen. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um maximal 12 Monate zu verlängern
Laufzeit der Beteiligung	Unbefristet, Prognoselaufzeit bis 31.12.2039

Das Anlageobjekt

Die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden "Beteiligungsgesellschaft" oder "Emittentin" genannt) beabsichtigt, am Standort Denkendorf fünf Windenergieanlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden "Windpark Denkendorf" genannt) zu errichten und zu betreiben. Dieses Projekt soll unter dem Regime des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) mit Anspruch auf eine zum Investitionszeitpunkt per Gesetz festgelegte Vergütung für die Netzeinspeisung des produzierten Stroms erfolgen.

Eine Darstellung des Windanlagentyps ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (vgl. hierzu Kapitel IV. „Projektbeschreibung Bürgerwindpark Denkendorf, Seite 24 ff.).

Anlagentyp: ENERCON E-92
Nennleistung je Anlage: 2.350 kW
Nabenhöhe: Bis zu 138 m
Anlagenkonzept: Getriebelos, variable Drehzahl
Einzelblattverstellung

Das Beteiligungskonzept

Das vorliegende Angebot ermöglicht Anlegern die Beteiligung an der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG.

Die Beteiligungsgesellschaft investiert unmittelbar in die Windkraftanlagen, welche das Anlageobjekt darstellen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windkraftanlagen noch nicht errichtet. Die Beteiligungsgesellschaft plant mit der ENERCON GmbH mit dem Sitz in Aurich einen Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen abzuschließen. Der voraussichtliche Termin für die Betriebsbereitschaft der Windkraftanlagen ist der 01.12.2013 unter der Voraussetzung, dass die Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen bis zum 30.05.2013 fertig gestellt sind.

Die Beteiligungsgesellschaft hat die erforderlichen Betriebsgrundstücke über langjährige Pachtverträge gesichert. Die Eintragung der entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch ist noch nicht erfolgt. Für die Zuwegung zu den Anlagen sollen geeignete Gestattungsverträge mit den Beteiligten abgeschlossen werden. Die entsprechenden Verträge liegen teilweise vor bzw. befinden sich im Übrigen in Verhandlung.

Die notwendigen Genehmigungen für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 138 m sind beim Landratsamt Eichstätt beantragt, liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Nach einer mündlich erteilten, unverbindlichen Vorabauskunft beabsichtigt das Landratsamt Eichstätt, lediglich vier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138 m und eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108 m zu genehmigen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird den in diesem Beteiligungsangebot enthaltenen Prognosen die restriktivere Genehmigungslage zugrunde gelegt.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist erstmals nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 25 Jahren möglich und kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 18 Monaten erfolgen. Der Anbieterin der Vermögensanlage und zugleich Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft steht ein Vorkaufsrecht an den Beteiligungen zu.

Zielgruppe

Das Beteiligungsangebot richtet sich an

- natürliche Personen, die
- in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind
- ihre Beteiligung im Privatvermögen halten,
- die Absicht haben, sich mit einem Teil ihres Vermögens langfristig am Betrieb von Windkraftanlagen unternehmerisch zu beteiligen,
- bereit sind, die mit der Beteiligung verbunden Risiken zu tragen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit erfolgen können.

Anlageinteressenten wird empfohlen, sich vor Zeichnung des Beteiligungsangebots bei Vertretern der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe über die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Ein

gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Beitritt/Mindestbeteiligung

Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft ist frühestens nach Vorliegen des Prospektes möglich, danach vorbehaltlich einer vorherigen Platzierung/Schließung bis zum 31.03.2013. Es ist jedoch geplant, sämtliche Anteile bis spätestens 22.02.2013 zu platzieren und die Beteiligung vorzeitig zu schließen. Die Zeichnungsfrist kann vom geschäftsführenden Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft einmalig oder mehrmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

Mit diesem Verkaufsprospekt werden mittelbare, über den Treuhandkommanditisten gehaltene Gesellschaftsanteile an einer Personenhandelsgesellschaft angeboten, die während der Laufzeit der Beteiligung von den Anlegern in direkte Kommanditbeteiligungen umgewandelt werden können.

Der Gesamtbetrag des angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 5.017.751.
Die maximale Anzahl der angebotenen Kommanditanteile ist 1.003.

Auf die jeweilige Kapitaleinlage ist ein Agio in Höhe von 3,5 % zu leisten.

Der Erwerbspreis besteht aus der gewählten Zeichnungssumme des Anlegers. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch EUR 2.500 glatt teilbar sein.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Neben dem Beteiligungsbetrag zuzüglich 3,5 % Agio sowie den gegebenenfalls anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Umwandlung der Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist können folgende weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage anfallen:

- Gegebenenfalls Kosten für persönliche Rechts- und Steuerberatung
- Gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Anlegers (z.B. Reisekosten)
- Abgaben- und Kostenbelastungen der Beteiligungsgesellschaft, die vom Anleger zu tragen sind
- Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Übertragung oder Veräußerung der Beteiligung
- Gegebenenfalls anfallende Bankgebühren im Zusammenhang mit der Einzahlung des Beteiligungsbetrages und des Agios
- Gegebenenfalls Verzugszinsen in Höhe von 5,0 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB sowie Schadenersatzansprüche der Beteiligungsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des Anlegers
- Gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit einem eventuellen Ausschluss aus der Beteiligungsgesellschaft
- Porto- und Telefonkosten

Diese Kosten können nicht genau beziffert werden, da sie vom Einzelfall abhängig sind bzw. in der Sphäre des Anlegers liegen.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen nicht an.

Weitere Zahlungs- und Nachschusspflichten

Der Erwerber der Vermögensanlage ist nur verpflichtet, den vereinbarten Zeichnungsbetrag zzgl. Agio zu erbringen.

Allerdings ist der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zum Ausgleich verpflichtet, wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person des Gesellschafters begründet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile, aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund Erbschaft oder aufgrund eines Ausschlusses von Gesellschaftern Nachteile oder sonstige Schäden entstehen. Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung sowie anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

Eine Nachschusspflicht kann nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden, die einer 2/3-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung bedarf. Eine

Nachschusspflicht besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Haftung
Im Außenverhältnis ist die Haftung der Kommanditisten grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10 % der gezeichneten Einlage. Soweit der Kommanditist seine Kapitaleinlage geleistet hat, erlischt die persönliche Haftung. Die Haftung lebt allerdings bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Kommanditisten Gewinnanteile zurückbezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Entnahme durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Entnahmen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen insbesondere gibt es keine weiteren Umstände unter welchen er haftet oder Nachschüsse zu leisten hat.

Eigenkapitalvermittlung

Die Beteiligungsgesellschaft steht mit der Firma BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG hinsichtlich einer Vertriebsvereinbarung über die Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Verhandlung.

Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV beträgt EUR 72.000 auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von EUR 5.017.751 (= Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage). Dieser Betrag in Höhe von 72.000 € entspricht 1,43 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage.

Investition/Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt voraussichtlich EUR 19.936.621 und setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwendungen für den Erwerb oder die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten in Höhe von EUR 19.393.000 (97,27% des Gesamtinvestitionsvolumens)
- Beteiligungsabhängige Vergütungen in Höhe von EUR 72.000 (0,36 % des Gesamtinvestitionsvolumens)
- Beteiligungsabhängige Nebenkosten der Vermögensanlage in Höhe von EUR 236.000 (1,18 % des Gesamtinvestitionsvolumens)
- Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 235.621 (1,18 % des Gesamtinvestitionsvolumens)

Die Beteiligungsgesellschaft finanziert sich durch

- Die von den Anlegern übernommene Zeichnungssumme in Höhe von EUR 5.017.751 (rd. 25,68 % des Gesamtinvestitionsvolumens
- das auf die Zeichnungssumme entfallende Agio in Höhe von EUR 175.621 (3,5 % bezogen auf das Emissionsvolumen bzw. 0,88 % bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen)
- durch Eigenkapital der Gründungsgesellschafter inklusive der von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapitalerhöhungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt EUR 1.683.249 (8,21 % des Gesamtinvestitionsvolumens)
- durch langfristige Bankdarlehen in Höhe von EUR 13.000.000 (65 % des Gesamtinvestitionsvolumens)
- durch Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 60.000 (0,3 % des Gesamtinvestitionsvolumens).

Bis zur Einzahlung des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft bzw. bis zur Auszahlung der langfristigen Bankdarlehen ist die Aufnahme kurzfristiger Zwischenfinanzierungsdarlehen möglich.

Ausschüttungen/Entnahmen

Über Ausschüttungen/Entnahmen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.
Grundsätzlich sind Ausschüttungen und Entnahmen jeweils zum 31.01. eines Jahres, erstmals voraussichtlich zum 31.01.2015 vorgesehen.
Die Ausschüttungen/Entnahmen können im Zeitablauf variieren und beinhalten auch Kapitalrückzahlungen.

Steuerliche Grundlagen

Die Investoren erzielen aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
Die Einkünfte aus den Windkraftanlagen werden den Investoren zugerechnet und sind von diesen entsprechend ihren persönlichen Verhältnissen zu versteuern (vgl. Kapitel XII. „Steuerliche Grundlagen“, Seite 87 ff.).

Stand des Prospektes und Zeichnungsfrist

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG ist der 14.02.2013.
Das öffentliche Angebot der Kommanditanteile beginnt gemäß § 9 Abs. 1 VermAnlG einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet mit Vollplatzierung/Schließung des Beteiligungsangebotes, planmäßig am 31.03.2013. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um 12 Monate zu verlängern, ohne dass es es hierzu eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.

Eine Zeichnung ist grundsätzlich bis zur vollständigen Platzierung der angebotenen Vermögensanlage möglich. Dies kann abhängig von der Nachfrage jederzeit innerhalb der vorgenannten Zeichnungsfrist der Fall sein. Auch eine vorzeitige Schließung der Zeichnung durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist nach deren eigenem Ermessen jederzeit möglich. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen.
Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Gesellschafter im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 6 Ziff. 2 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
Darüber hinaus besteht keine weitere Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligung zu kürzen.

Es ist geplant, sämtliche Anteile bis spätestens 22.02.2013 zu platzieren und díe Beteiligung vorzeitig zu schließen.

II. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeiner Hinweis

Ein Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen. Er sollte sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen. Erst danach sollte ein Anlageentschluss gefasst werden.

Nachfolgend werden die aus Sicht des Anbieters auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) dargestellt, soweit sie der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Eventuelle weitere Risiken, die sich unter Umständen aus der individuellen Situation des Investors ergeben, können dabei nicht berücksichtigt werden. Dem Investor wird daher empfohlen, das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend zu prüfen und hierfür gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

Mit einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft, die unmittelbar in die fünf Windkraftanlagen investiert, geht der Erwerber der Vermögensanlage (im Folgenden "Investor“ oder “Anleger") eine langfristige Anlage mit unternehmerischen Risiken ein.

Die Höhe der Stromerträge aus dem Betrieb der Windkraftanlagen und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft hängt von einer Vielzahl wirtschaftlicher, (steuer-) rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen ab. Zukünftige Entwicklungen können die prognostizierten Ergebnisse nachteilig beeinflussen. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und politischen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht eintreten.

Die Beteiligung des Investors sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Insbesondere sollte der Investor über ausreichende Liquidität verfügen und die Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte daher nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Investors betragen. Dieses Beteiligungsangebot eignet sich somit nur für Investoren, die bei negativer Entwicklung der Vermögensanlage einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Summe aus Kapitaleinlage und Agio) und einer zusätzlichen Vermögensgefährdung der Anleger, die bis zur Privatinsolvenz führen kann. Eine solche, über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz kann sich insbesondere im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Investor nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn die Anleger zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, aber keine entsprechenden Auszahlungen von der Gesellschaft erhalten haben. Das Maximalrisiko kann sich bei Eintritt jeder der in diesem Kapitel dargestellten Einzelrisiken realisieren.

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumulativ auftreten und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung zu.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einer schwächeren Prognose führen können. Dies bedeutet, dass die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe anfallen, sondern geringer sind und/oder dass der Ausschüttungsverlauf zeitlich anders erfolgt als geplant und damit einhergehend Ausschüttungen an den Anleger später erfolgen als prognostiziert. Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einem vollständigen Verlust des vom Investor eingesetzten Kapitals inklusive Agio führen können.

Errichtung der Windkraftanlagen

Soweit die Windkraftanlagen im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft errichtet werden, trägt die Beteiligungsgesellschaft die damit verbundenen Bauherrenrisiken, insbesondere das Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiko der jeweiligen Vertragspartner. Zeitliche Verzögerungen im Rahmen der Errichtung und der Endabnahme der Windkraftanlagen haben zur Folge, dass die Erträge aus der Stromproduktion der Beteiligungsgesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt als kalkuliert zufließen. Gegebenenfalls kann sich durch eine zeitliche Verzögerung auch der staatlich festgelegte Vergütungsanspruch gegenüber den Prognosewerten verringern.

Sollten in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme Zusatzleistungen erforderlich sein, die über den im Rahmen des jeweiligen Vertrages vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, kann es zu Kostenüberschreitungen kommen. Solche Kostenüberschreitungen können aufgrund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zu erheblichen Mehrbelastungen der Beteiligungsgesellschaft führen. Sofern die Beteiligungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft zur Folge haben.

Der Eintritt der genannten Risiken kann für den Investor negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio haben.

Untergang und Zerstörung

Die Beteiligungsgesellschaft trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Windkraftanlagen. Es ist vorgesehen, im branchenüblichen Umfang Versicherungen gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb der Anlagen abzuschließen. Hiermit ist das Risiko verbunden, dass zum Investitionszeitpunkt solche Versicherungen nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen angeboten werden. Zudem sind nicht alle Risiken aus dem Betrieb der Windkraftanlagen vollständig versicherbar, wie zum Beispiel Schäden infolge von Kriegsereignissen. In diesem Fall muss die Beteiligungsgesellschaft für entstandene Schäden selbst aufkommen. Daneben kann das wiederholte Auftreten von Schadensfällen zu steigenden Versicherungsprämien oder zum Verlust des Versicherungsschutzes führen und/oder Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen erforderlich machen. Der Eintritt von Schadensfällen kann somit zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen. Es besteht das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlusts der Kapitaleinlage zuzüglich Agio.

Haftung der Beteiligungsgesellschaft

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft als Eigentümerin der Windkraftanlagen für Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Anlagen entstehen, haftbar gemacht wird. Hieraus resultierende unerwartete Kostenbelastungen der Beteiligungsgesellschaft können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Wartungs- und Betriebskosten

Die Beteiligungsgesellschaft wird für den Betrieb, die Nutzung sowie die Instandhaltung und Betriebsführung der Windkraftanlagen eine Reihe von Verträgen schließen (Nutzung der Grundstücke, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden, Zuwegungsvereinbarungen, Wartungs- und Betriebsführungsverträge, Versicherungsverträge usw.). Die

Leistungsentgelte aus diesen Verträgen sind in der Regel unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms zu zahlen. Somit besteht gegebenenfalls trotz eventuell fehlender Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung dieser Entgelte fort. Insoweit besteht das Risiko, dass geringere Stromerträge nicht durch Kosteneinsparungen kompensiert werden können. Ferner sind im Rahmen der Wartung und des Betriebs der Windkraftanlagen von der Beteiligungsgesellschaft unter Umständen Kosten zu tragen, die nicht vom Leistungsumfang der Verträge gedeckt sind. Es besteht das Risiko, dass diese Kosten den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Betrag übersteigen. Hieraus resultierende unerwartete Kostenbelastungen der Beteiligungsgesellschaft können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum Verlust des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio führen.

Rückbauverpflichtung

Nach Ablauf der Grundstückspachtverträge ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Windkraftanlagen zurückzubauen und den Ursprungszustand der Grundstücke wiederherzustellen. Dabei besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Entsorgungs- und Rückbaukosten den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Betrag übersteigen. Der Eintritt dieser Risiken kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ zu beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Baumängel an den zu errichtenden Windkraftanlagen erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten oder Umstände eintreten, die zu einem Leistungsverlust der Anlagen führen, welche von etwaigen Leistungsgarantien nicht gedeckt sind. Dies kann dazu führen, dass der Emittentin keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen bzw. Leistungsgarantien nicht greifen. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio führen.

Genehmigungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Genehmigungen nicht oder unter Auflagen und Einschränkungen erteilen und/oder während der Betriebsphase nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschlossen werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für Einsprüche Dritter gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte bei der Emittentin Ergebnisausfälle zur Folge haben. Dies könnte sowohl zu einer Reduzierung der Ausschüttungen/Entnahmen an die Investoren reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Investoren zu leisten, negativ zu beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio führen.

Ertragsrisiko

Den Planungen der Emittentin liegen die erwartete Stromerzeugung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zugrunde, die auf der Basis von zwei unabhängigen Windgutachten erstellt wurden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das zukünftige Windaufkommen am Standort der Windkraftanlagen von den gemessenen Werten der Vergangenheit und damit von den Prognosen abweicht. Hierfür können z. B. Änderungen der Witterungsbedingungen, langfristige Klimaänderungen, Windflauten und eine Verringerung der Windanströmung durch den Zubau weiterer Windkraftanlagen ursächlich sein. Darüber hinaus können Leistungsverschlechterungen der Windkraftanlagen und des Stromwandlers sowie Störungen im technischen Betrieb Ursache für einen geringeren Energieertrag der Anlagen sein. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinflussen. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/ Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen. Darüber hinaus können Abschattungsverluste durch die Kombination mehrerer

Windkraftanlagen entstehen, die diese sich gegenseitig durch Windschatten und Turbulenzen beeinflussen können. Ferner können die Windkraftanlagen aus technischen Gründen möglicherweise nicht über die jeweils prognostizierte Lebensdauer bzw. Volllaststunden für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinträchtigen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Risiken aus Netzeinspeisung und Stromverkauf

Es ist vorgesehen, dass die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie an den örtlichen Netzbetreiber geliefert wird. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen der Emittentin führen. Ebenso können Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die weder vom Netzbetreiber noch von der Emittentin zu vertreten noch durch Versicherungen abgedeckt sind, zu verminderten Einnahmen der Emittentin führen. Im Rahmen des Einspeisemanagements sind die Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Stromeinspeisung im Fall von Netzüberlastungen zu unterbrechen. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Emittentin keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Strompreis/Einspeisevergütung

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird wesentlich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beeinflusst.

Das EEG sieht für Windkraftanlagen an Land in den ersten fünf Jahren nach der Inbetriebnahme eine erhöhte Anfangsvergütung zuzüglich eines sog. Systemdienstleistungsbonus vor. Diese Vergütung wird nach fünf Jahren überprüft und in Relation zu dem sog. Referenzertrag des errichteten Anlagetyps gesetzt. Bei sehr ertragsstarken Standorten kann dies zur Folge haben, dass die Vergütung vor Ablauf des maximalen Vergütungszeitraums von 20 Jahren auf eine Grundvergütung zuzüglich Systemdienstleistungsbonus abgesenkt wird. Ertragsschwächere Standorte erhalten die höhere Anfangsvergütung in der Regel 20 Jahre lang. Es besteht das Risiko, dass das Windaufkommen in den ersten fünf Jahren zu sehr hohen Erträgen führt und in der Folge die Anfangsvergütung für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre ausbezahlt wird. Fallen danach die mit der Grundvergütung abzugeltenden Windernten jedoch niedriger aus, würde dies die Ertragslage der Emittentin und somit die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger beeinträchtigen. Beim direkten Verkauf am Strommarkt – an der Börse oder über einen Stromhändler – sind die Stromerträge je nach Angebot und Nachfrage sowie den Konditionen der Abnahmeverträge unter Umständen unkalkulierbaren Schwankungen unterworfen.
Die Abschaffung oder nachträgliche Absenkung der gesetzlichen Einspeisevergütungen könnte dazu führen, dass die Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Emittentin entfällt und diese somit zwingen, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen. Sollten die erforderlichen technischen und betrieblichen Vorgaben des EEG durch die Emittentin nicht fristgerecht erfüllt werden, könnten gegebenenfalls nur geringere oder keine Einspeisevergütungen von der Emittentin beansprucht werden. Diese Umstände könnten allein oder kumulativ zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner oder sonstige Dritte die geltenden Gesetze bei der Projektentwicklung oder Projektrealisierung verletzt haben bzw. verletzen. Dies kann dazu führen, dass der Betrieb der Windkraftanlage vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden muss, der gesetzliche Vergütungsanspruch aberkannt wird oder dass die Emittentin mit Bußgeldzahlungen belegt wird. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Schlüsselpersonen

Der wirtschaftliche Erfolg des Beteiligungsangebots hängt wesentlich von den Managementfähigkeiten der

Schlüsselpersonen ab. Die Qualifikation, Erfahrung, Marktkenntnis und die Geschäftsverbindungen der handelnden Personen sind entscheidend für den Anlageerfolg. Das Ausscheiden oder der Wechsel von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen bei den externen Partnern kann daher zu einem Qualitätsverlust des Managements und damit des Betriebs der Windkraftanlagen führen. Sollte es nicht möglich sein, zeitnah einen geeigneten Ersatz zu finden, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es bestehen wirtschaftliche, kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gründungsgesellschaftern und wesentlichen Vertragspartnern der Beteiligungsgesellschaft. Somit besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten. Sollten derartige potenzielle Interessenkonflikte nicht adäquat gelöst werden, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/ Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio führen.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Kann die Emittentin das Emissionsvolumen im geplanten Zeitraum nicht oder nicht vollständig platzieren, besteht das Risiko, dass die Emittentin die vorgesehenen Investitionen nicht, mit zeitlicher Verzögerung oder in geringerem Umfang realisieren kann. Sollte es der Beteiligungsgesellschaft nicht gelingen, bis zum Abschluss der Zeichnungsfrist ausreichend Eigenkapital einzuwerben, um die vorgesehenen Investitionen tätigen zu können, kann die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt werden. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung der Kapitaleinlage des Investors zuzüglich Agio nicht oder nicht vollständig möglich ist. Dies kann für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage zuzüglich Agio zur Folge haben.

Fremdfinanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft soll prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln finanziert werden. Es ist beabsichtigt, entsprechende Darlehensverträge abzuschließen. Zum Datum der Prospektaufstellung liegen jedoch noch keine bindenden Verträge vor. Somit besteht das Risiko, dass die Finanzierungsverträge nicht, nicht fristgerecht oder zu schlechteren Konditionen als in der Prognoserechnung unterstellt zustande kommen. Dies kann dazu führen, dass die Umsetzung des Erwerbs der Windkraftanlagen verhindert wird.

Generell bringt der Einsatz von Fremdkapital das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins die Gesamtkapitalrentabilität der Vermögensanlage übersteigt. Dies kann beispielsweise bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Eigenkapitalrentabilität umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (so genannter negativer „Hebeleffekt“).

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen sowie zu einem Totalverlust der Einlage zzgl. Agio führen.

Zinsänderung

In der Prognoserechnung wird für die Fremdfinanzierung über die gesamte Laufzeit ein Zinssatz von 2,35 % p.a. angenommen. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierung sowie eine Prolongation nach Ablauf des Zinsbindungszeitraums nur zu ungünstigeren Konditionen als in der Prognoserechnung unterstellt abgeschlossen werden kann. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Vertrags- und Rechtsrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Verträge wirksam abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den im Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterstellten Konditionen zustande kommen.

Die von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge können unter Umständen ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sein oder es kann zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen kommen. Dies kann zur Folge haben, dass die Beteiligungsgesellschaft unvorhergesehenen Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist. Aus Rechtsstreitigkeiten und der gerichtlichen Klärung von Ansprüchen können der Beteiligungsgesellschaft in der Prognoserechnung nicht berücksichtigte Kosten entstehen.
Ferner besteht das Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel bei der Gründung der Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt werden muss. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen sowie zu einem Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Beratungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beteiligungsgesellschaft z.B. aufgrund notwendiger Umstrukturierungen oder im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Änderungen zusätzliche, nicht in der Prognoserechnung berücksichtigte Beratungskosten entstehen. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Regulatorische Anforderungen

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene finden derzeit Bestrebungen statt, neue regulatorische Anforderungen an die Finanzmärkte und deren Teilnehmer zu stellen. Hiervon sind auch geschlossene Beteiligungen und deren Verwalter betroffen.

Die Richtline zur Aufsicht alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) der Europäischen Kommission ist am 21.07.2011 in Kraft getreten und bis zum 22.07.2013 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 20.07.2012 einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie vorgelegt, der unter anderem den Entwurf eines Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB-E) enthält.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Auswirkungen des KAGB-E auf die Beteiligungsgesellschaft noch nicht abschließend zu ersehen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass erhöhte regulatorische Anforderungen an die Beteiligungsgesellschaft gestellt werden wie z.B. die Einrichtung einer obligatorischen Verwahrstelle sowie besondere Erlaubnis- und Informationspflichten gegenüber Anlegern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Endfassung des Gesetzes zusätzliche Anforderungen wie z.B. die Einholung von Lizenzen formuliert werden, die in der Entwurfsfassung noch nicht vorhanden sind. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren.

Hierdurch kann sich für die Beteiligungsgesellschaft ein erhöhter administrativer Aufwand ergeben. Sollte es für die Beteiligungsgesellschaft nicht möglich sein, die sich aus den regulatorischen Neuregelungen ergebenden Anforderungen selbst oder durch Dritte zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen zu erfüllen, kann eine vorzeitige Einstellung des Geschäftsbetriebs der Beteiligungsgesellschaft erforderlich sein. Sollte der Liquidationserlös aus einem vorzeitigen Verkauf der Windkraftanlagen nicht oder nur zum Teil ausreichen, um die Forderungen der Drittgläubiger der Beteiligungsgesellschaft zu erfüllen, kann dies zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft führen. Die Beteiligungsgesellschaft wäre damit nicht mehr in der Lage, ein Abfindungsguthaben an die Anleger zu leisten.

Liquiditätsrisiko

Sollten insbesondere die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen und/oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft gegenüber den Prognosewerten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Beteiligungsgesellschaft die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Derartige Umstände können dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft kommen kann. Darüber hinaus kann eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft zur Folge haben, dass unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an die Gesellschafter/Treugeber unter Umständen nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Dies kann das Ergebnis der

Beteiligung für den Anleger negativ beeinflussen und kann bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals inklusive Agio führen. Des weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragserwartungen.

Insolvenz-/Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich während der Laufzeit des Beteiligungsangebots die Bonität von Vertragspartnern bis hin zum Eintritt der Insolvenz verschlechtert. Dies kann dazu führen, dass Garantie- oder Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Ferner können der Beteiligungsgesellschaft zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz der bisherigen Vertragspartner entstehen. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Steuern

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung.
Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als der Anbieter. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Beteiligungslaufzeit die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Beteiligungsgesellschaft und ihre Gesellschafter entstehen. Beispielsweise kann eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen führen. Darüber hinaus können der Beteiligungsgesellschaft durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Angaben zur Wirtschaftlichkeit/Renditeprognosen

Der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt ein exemplarischer Liquiditätsverlauf zugrunde, dessen Einflussgrößen und Variablen auf derzeit geltendem Recht, auf Erfahrungswerten sowie quantitativen und zeitlichen Annahmen beruhen. Zur Verdeutlichung der wirtschaftlichen Auswirkung unterschiedlicher Einflüsse auf das Ergebnis der Beteiligung wird in diesem Beteiligungsangebot der Renditebegriff der sog. IRR-Methode (Internal Rate of Return Method) verwendet. Dieser Renditebegriff drückt die Verzinsung des jeweils kalkulatorisch gebundenen Kapitals aus. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Kapitalanlagen (z.B. geschlossene Beteiligung) mit unterschiedlichen Kapitalbindungsverläufen ist ebenso wie ein Vergleich mit anderen Kapitalanlagen mit gleichbleibender Höhe des kalkulatorisch gebundenen Kapitals (z.B. festverzinsliche Wertpapiere) im Allgemeinen nicht möglich. Das tatsächlich erzielbare Ergebnis der Beteiligung kann durch die in diesem Kapitel sowie wie durch weitere, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannte oder nicht erkennbare Risiken negativ beeinflusst werden. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen.

Fehlende/verspätete Einzahlung durch den Anleger

Sofern ein Investor die von ihm übernommene Kapitaleinlage zuzüglich Agio ganz oder teilweise verspätet leistet, können ihm Verzugszinsen sowie weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus kann die fehlende und/oder verspätete Einzahlung durch den Investor dazu führen, dass das Treuhandverhältnis nicht wirksam zustande kommt und der Treuhandkommanditist somit der Beteiligungsgesellschaft nicht im Auftrag des Investors beitritt. In diesem Fall ist der Treuhandkommanditist zu einer außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt. Für dem Treuhänder hierbei entstehende Verzugszinsen und Kosten ist der Investor ersatzpflichtig. Dies kann dazu führen, dass der Investor die von ihm geleistete Einlage nicht vollständig zurückerhält oder, im Fall dass die Einlage noch nicht geleistet wurde, zusätzliche Kosten tragen muss.

Ausschluss aus der Beteiligungsgesellschaft

Unter bestimmten, im Gesellschaft- bzw. Treuhandvertrag geregelten Fällen kann der Investor aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden bzw. seine treuhänderische Beteiligung außerordentlich gekündigt werden. Hat der Investor den Ausschluss bzw. die außerordentliche Kündigung verursacht, so hat er der Beteiligungsgesellschaft die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten zu erstatten.

Beteiligungsgesellschaft/Stimmrechte

Den Investoren stehen die im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu. Da die Gründungskommanditistin N-ERGIE Regenerativ GmbH verpflichtet ist, ihren Kapitalanteil auf bis zu 25,1 % des gesamten Kommanditkapitals zu erhöhen und sich das vorliegende Beteiligungsangebot darüber hinaus auch an Großinvestoren richtet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Anleger durch die Zeichnung hoher Beteiligungssummen eine Stimmrechtsmehrheit erlangen und somit einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft ausüben können. Aufgrund des Mehrheitsprinzips trägt der Anleger das Risiko, dass er ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse und die Folgen eventueller Fehlentscheidungen mittragen muss, obwohl er gegen den gefassten Beschluss gestimmt hat.

Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft kann vom Anleger nur mit Zustimmung der Komplementärin zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Zudem steht dem Anbieter bzw. der Anbieterin ein Vorkaufsrecht an der Beteiligung zu. Da es keinen geregelten Markt für den Handel mit den Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft gibt, ist eine kann eine Veräußerung der Beteiligung im Ganzen oder in Teilen schwierig, nur mit erheblichem Preisabschlag oder überhaupt nicht möglich sein.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme inklusive Agio führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen kann.

Haftung des Gesellschafters

Jeder Investor, der sich unmittelbar als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, haftet gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft persönlich bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10 % der übernommenen Kapitaleinlage ohne Agio). Mit der Leistung der Kapitaleinlage erlischt seine persönliche Haftung. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung des einzelnen Gesellschafters im Außenverhältnis bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder auf, sofern zum Beispiel aufgrund von Ausschüttungen/Entnahmen der Stand des Kapitalkontos dieses Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt. Das gleiche gilt, sofern der Gesellschafter anteilige Gewinne entnimmt, während seine Kapitaleinlage durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist. Unabhängig von der Erbringung der Kapitaleinlage haftet der Investor immer für die Kosten von Anmeldungen zum Handelsregister, die von ihm persönlich oder in seinem Namen als Gesellschafter vorzunehmen sind. Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust der Einlage inklusive Agio hinaus auch das sonstige Vermögen der Investoren gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen. Diejenigen Investoren, die der Beteiligungsgesellschaft als Treugeber beitreten, haften gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt. Über die Bestimmungen des Gesellschafts- und Treuhandvertrages werden sie aber im Ergebnis den Kommanditisten gleichgestellt. Sie sind der Treuhandkommanditisten gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Freistellung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und der Haftung gegenüber Gläubigern ergeben. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung des Treuhandkommanditisten.

Abgaben- und Kostenbelastung

Sofern der Beteiligungsgesellschaft Kosten durch Abgaben und anderen Kosten entstehen, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, können dem jeweiligen Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Der jeweilige Investor trägt somit das Risiko, die der Beteiligungsgesellschaft entstandenen Kosten aus seinem übrigen Vermögen ersetzen zu müssen.
Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust der Einlage inklusive Agio hinaus auch das sonstige Vermögen der Investoren gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerbelastung

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Ausschüttungen/Entnahmen gegenüberstehen, können über den Totalverlust der Einlage zuzüglich Agio hinaus zusätzlich auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Den Investoren steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ganz oder teilweise durch Fremdmittel wie z.B. Bankdarlehen zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage, weil die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z.B. Zinsen) zurückzuführen sind. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Kapitaleinlage und/oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust der Einlage zuzüglich Agio zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Investors. Kann der Investor seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf Ebene des Investors zum Eintritt einer (Privat-) Insolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird daher abgeraten.

Sonstige Risiken

Angaben von Dritten

Dieser Prospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Richtigkeit von der Anbieterin zwar angenommen wird, die aber nicht Gegenstand einer abschließenden Überprüfung waren. Dies gilt insbesondere für die Darstellung des Marktumfeldes und der Windgutachten. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Auskunft persönliche Einschätzungen und Wertungen beinhaltet und dass die dort gemachten Aussagen oder Angaben von falschen Grundannahmen ausgehen oder falsche Schlüsse ziehen oder falsche Daten wiedergeben. Dadurch besteht das Risiko, dass sich die prognostizierten Auszahlungen, Kapitalrückflüsse und/oder Ergebnisse verringern. Der Eintritt dieser Risiken kann über den Totalverlust der eingesetzten Einlage inklusive Agio hinaus auch das sonstige Vermögen der Investoren gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Risikohinweis

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

III. Der Markt für Windenergie

Der Bedarf an Erneuerbaren Energien

Der weltweite Verbrauch an Primärenergie, der im Jahr 2011 bei ca. 18,5 Mrd. Tonnen Steinkohleeinheiten bzw. ca. 150.608 Mrd. kWh lag, hat sich seit 1970 mehr als verdoppelt. Wenngleich die Wachstumsraten in den vergangenen Jahren moderat ausfallen – so betrug der Anstieg von 2010 auf 2011 ca. 2,1 % -, ist auch für die Zukunft weltweit mit einem steigenden Energiebedarf zu rechnen.

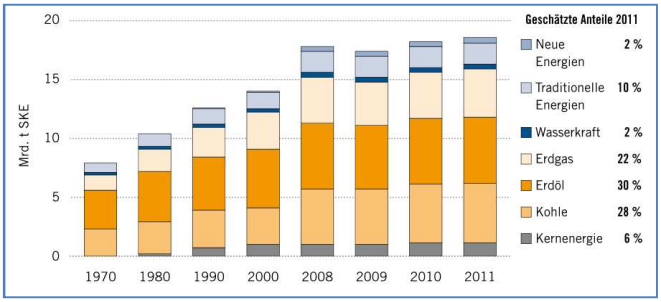

Abbildung: Weltenergieverbrauch 2011 nach Energieträger, 2% Wachstum
Quelle: World Energy Council, Energie für Deutschland 2012. Fakten, Perspektiven und Positionen im globalen Kontext, S. 27.

Ursachen hierfür sind der Anstieg der Weltbevölkerung, die derzeit jährlich etwa um die Bevölkerung Deutschlands wächst, die zunehmende Verstädterung sowie der technisch-wirtschaftliche Fortschritt.

Gleichzeitig zwingen die Verknappung fossiler Brennstoffe, die Sicherung von Klimaschutzzielen sowie die Gefahren der Kernenergie dazu, alternative Energiequellen zu erschließen.

Deutschland nimmt im Prozess der Energiewende international eine Vorreiterrolle ein. Nach den Plänen der Bundesregierung sollen Erneuerbare Energien wie Wind, Sonne und Biomasse bis zur Mitte des Jahrhunderts die Stromversorgung dominieren. So soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung von derzeit rund 20 % auf 80 % im Jahr 2050 ansteigen.

PROGNOSE

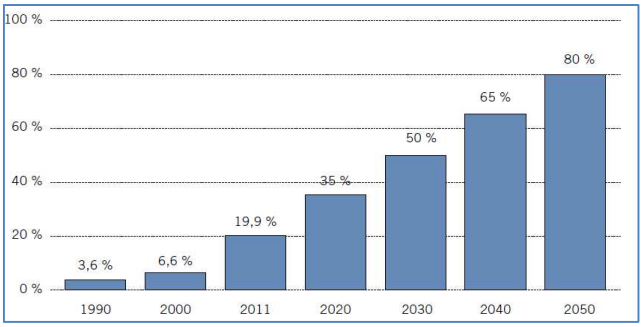

Abbildung: Erneuerbare Energien in Deutschland, Anteile an der Stromerzeugung in %, ab 2020: Anteile der Stromversorgung als Ziele der Bundesregierung
Quelle: World Energy Council, Energie für Deutschland 2012. Fakten, Perspektiven und Positionen im globalen Kontext, S. 11.

Wie die nachstehende Graphik zeigt, kommt im Spektrum der Erneuerbaren Energien schon heute der Energiegewinnung aus Windkraft eine entscheidende Rolle zu.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

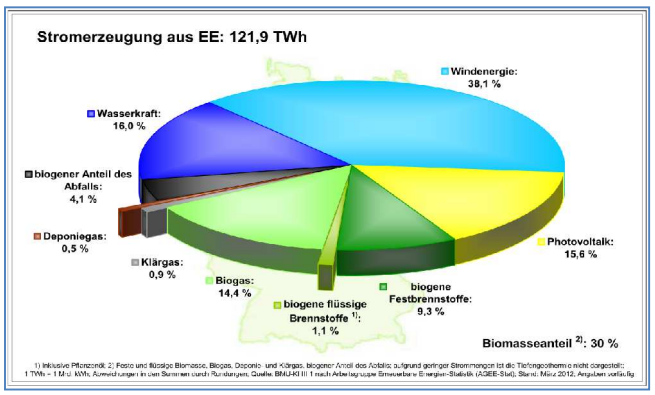

Erneuerbare Energien 2011, Vorläufige Angaben Stand 08.03.2012, S. 8.

Nach den Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden im Jahr 2011 in Deutschland 895 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.007 MW errichtet. Bereinigt um den Ersatz von bestehenden Anlagen durch neue, leistungsfähigere Kraftwerke entspricht dies

einem Nettoleistungszubau von 1.885 MW. Ende 2011 waren somit insgesamt 22.297 Anlagen mit einer installierten Leistung von 29.075 MW am Netz angeschlossen.

In Bayern decken Erneuerbare Energien derzeit ca. 30 % des Stromverbrauchs. Der Anteil der Windkraft liegt derzeit bei ca. 1 %. Bis 2021 ist ein Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien auf ca. 50 % mit einem Anteil der Windkraft von ca. 10 % geplant.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom aus Windenergie

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Deutschland durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) geprägt. Dessen Zweck ist es, die im vorangegangenen Kapitel dargestellten energiewirtschaftlichen Ziele zu unterstützen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres einen festen Vergütungssatz pro Kilowattstunde des erzeugten Stroms beanspruchen können. Die Höhe des Vergütungssatzes ist dabei abhängig von der angewandten Technologie, dem Standort und dem Zeitpunkt des Netzanschlusses. Um Anreize zur Effizienzsteigerung zu setzen, die zum Beispiel in einer neuen und/oder verbesserten Anlagetechnik, der Entwicklung neuer Materialien oder kostengünstigerer Systemkomponenten bestehen können, sieht das EEG eine Absenkung der Vergütungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. des Netzanschlusses vor. Die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Förderbedingungen gelten dann jedoch für den gesamten Förderzeitraum.

Für den Bereich der Windenergie sieht das EEG grundsätzlich zwei Vergütungsregimes vor – die Einspeisevergütung und die Direktvermarktung.

Die Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung für Strom aus Windkraftanlagen beträgt bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage in 2013 grundsätzlich rund 4,80 Cent pro Kilowattstunde (sog. „Grundvergütung“).

Für die ersten Jahre des Betriebs einer Anlage gilt jedoch eine Sonderregelung in Form der sog. „Anfangsvergütung“. Diese beträgt grundsätzlich in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2013 8,80 Cent pro Kilowattstunde. Die Fünfjahresfrist verlängert sich jedoch um zwei Monate je 0,75 % des gesetzlich festgelegten Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 150 % des Referenzertrags unterschreitet.

Zusätzlich erhöht sich die Anfangsvergütung für den Strom aus Windkraftanlagen, die vor dem 01.01.2015 in Betrieb gehen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen, um 0,47 Cent pro Kilowattstunde (sog. „Systemdienstleistungs-Bonus“).

Für sog. Repowering-Projekte, bei denen eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen in demselben Landkreis oder in einem anderen Landkreis endgültig ersetzt werden, erhöht sich unter bestimmten Voraussetzungen (Inbetriebnahme der ersetzten Anlagen vor dem 01.01.2002, bestehender Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen nach dem EEG, Verdoppelung der installierten Leistung, höchstens gleiche Anlagenzahl) die Anfangsvergütung um weitere 0,5 Cent pro Kilowattstunde.

Die Berechnung der Vergütung soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Eine Windkraftanlage (kein Repowering-Projekt) produziert innerhalb des Referenzzeitraums von 5 Jahren ab Inbetriebnahme eine Strommenge in Höhe von 105 % des Referenzertrags. Somit ergibt sich eine Differenz von 45 Prozentpunkten zu 150 % des Differenzbetrages (150 – 105 = 45). Diese bildet wiederum den Ausgangspunkt für die Berechnung der Verlängerungsfrist, die somit 120 Monate (45/0,75 x 2) bzw. 10 Jahre beträgt. Für die Anlage wird somit über die Fünfjahresfrist hinaus für weitere 10 Jahre die Anfangsvergütung von 8,80 Cent pro Kilowattstunde gewährt. Danach kommt bis zum Ende des 20-jährigen Förderungszeitraums die Grundvergütung von 4,80 Cent pro Kilowattstunde zur Anwendung. Sofern die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllt sind, wird zusätzlich der

Systemdienstleistungs-Bonus von 0,47 Cent pro Kilowattstunde gewährt. Insgesamt ergibt sich somit in den Jahren 1-15 eine Vergütung von 9,27 Cent pro Kilowattstunde und in den Jahren 16-20 eine Vergütung von 5,27 Cent pro Kilowattstunde erzeugten Stroms.

Die auf 20 Jahre zeitlich festgelegte Einspeisevergütung für den erzeugten Windstrom wie folgt zusammen:

Vergütungssätze nach EEG	
Grundvergütung	4,80 Cent/kWh
Anfangsvergütung	8,80 Cent/kWh
Systemdienstleistungs-Bonus	0,47 Cent/kWh
Gesamtvergütung	**9,27 Cent/kWh**

* Alle Angaben beziehen sich auf eine Inbetriebnahme im Jahr 2013.

Für die Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG wird unterstellt, dass über den gesamten Prognosezeitraum die Anfangsvergütung zuzüglich des Systemdienstleistungs-Bonus, somit also die maximale Gesamtvergütung von 9,27 Cent/kWh erreicht wird.

Direktvermarktung

Direktvermarktung zeichnet sich dadurch aus, dass der Anlagenbetreiber den aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom unter Nutzung des Netzes an Dritte veräußert. Unter bestimmten, in §§ 33 b-f EEG geregelten weiteren Voraussetzungen kann der Anlagenbetreiber neben der vom abnehmenden Stromkunden zu zahlenden Stromvergütung vom Netzbetreiber eine sog. Marktprämie verlangen. Diese berechnet sich vereinfacht dargestellt wie folgt:

Einspeisevergütung (bisheriger EEG-Tarif)
./. Börsenstrompreis
+ Managementprämie
= Marktprämie

Als Einspeisevergütung ist der Vergütungssatz anzusetzen, den der Anlagenbetreiber bereits bisher erhalten hat. Der Börsenstrompreis ist der jeweilige rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts in Cent pro Kilowattstunde, der am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig erzielt wurde. Die Managementprämie stellt eine Pauschalvergütung für notwendige Kosten des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit der Direktvermarktung dar (Börsenzulassung, Handelsanbindung, Transaktionen für die Erfassung der Ist-Werte und Abrechnung, IT-Infrastruktur, Personal und Dienstleistungen für Erstellung der Prognosen und Abweichungsanalysen). Diese Managementprämie ist für Windkraftanlagen in Abhängigkeit vom Jahr der Stromerzeugung wie folgt festgelegt:

Jahr	Vergütung (Cent/kWh)
2013	1,00
2014	0,85
ab 2015	0,70

Quelle: EEG Anlage 4

Die Berechnung der Marktprämie soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Eine Windkraftanlage erhält aktuell einen Vergütungssatz in Höhe von 9,27 Cent pro Kilowattstunde (inklusive Systemdienstleistungs-Bonus), der Börsenstrompreis betrage 5,9 Cent pro Kilowattstunde (beispielhafter Monatsmittelwert). Somit ergibt sich folgende Marktprämie für den jeweiligen Kalendermonat der Direktvermarktung im Jahr 2013:

Einspeisevergütung (bisheriger EEG-Tarif)	9,27
./. Börsenstrompreis	5,90
+ Managementprämie	1,00
= Marktprämie	**4,37**

(Alle Werte in Cent pro Kilowattstunde)

Die Direktvermarktung eröffnet somit bei entsprechend hohen Stromverkaufspreisen das Potenzial, eine über dem EEG-Tarif liegende Einspeisevergütung zu erzielen. Die Vorteilhaftigkeit der Direktvermarktung hängt allerdings auch von den tatsächlichen Kosten ab, die dem Anlagenbetreiber im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Stromhändler entstehen.

IV. Projektbeschreibung Bürgerwindpark Denkendorf

Das Anlageobjekt im Überblick

Kenndaten des Projektes	
Projektbetreiber	Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Anzahl und Typ der Windenergieanlagen des Windparks Denkendorf sowie der Beteiligungsgesellschaft	5 Stück Enercon E-92
Hersteller:	Eercon GmbH
Rotordurchmesser	92 m
Nabenhöhe	4 x 138 m / 1 x 108 m
Nennleistung je Anlage	2.350 kW
Nennleistung insgesamt	11.500 kW
Bundesland	Bayern
Landkreis	Eichstätt
Standortgemeinde:	Gemeinde Denkendorf

Nach einer mündlich erteilten, unverbindlichen Vorabauskunft beabsichtigt das Landratsamt Eichstätt, lediglich vier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138 m und eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108 m zu genehmigen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird den in diesem Beteiligungsangebot enthaltenen Prognosen die restriktivere Genehmigungslage zugrunde gelegt. Die Beteiligungsgesellschaft ist jedoch bemüht, nach Möglichkeit für alle Anlagen die Genehmigung für eine Nabenhöhe von 138 m zu erlangen.

Die Windenergieanlagen liegen in der Vorrangfläche für Windenergieanlagen der Gemeinde Denkendorf. Das Projektgebiet liegt nördlich der Ortsgebiete von Dörndorf und Bitz. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zum geplanten Windpark sind die Ortschaften Gelbelsee, Dörndorf, Bitz, Winden, Kirchbuch und Grampersdorf. Die umliegenden Kommunen wurden frühzeitig in die Projektentwicklung einbezogen. Die Situierung der Windenergieanlagen ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vorwiegend Ackerflächen, vorgesehen, so dass die Anlagen aus allen Windrichtungen gut angeströmt werden können.

Zur Benennung und Kennzeichnung wurden die einzelnen Windenergieanlagen mit einer laufenden Nummer durchnummeriert (WEA 2-6). Die mit der Nummer WEA 1 bezeichnete Anlage der Südlicht Verwaltungs GmbH ist nicht Gegenstand des Projekts.

Über den Windpark Denkendorf hinaus betreibt die Beteiligungsgesellschaft keine weiteren Windkraftanlagen.

Das Anlageobjekt besteht aus fünf Windkraftanlagen, die zu einem Windkraftpark zusammengefasst wird.

Alle nachfolgenden Bilder dienen der Veranschaulichung der Anlagestrategie der Vermögensanlage und zeigen Windenergieanlagen oder Landschaften oder Teile davon, die nicht Bestandteil dieses Beteiligungsangebotes sind.

Enercon E-92 (Quelle Enercon)

Nach einer ausführlichen Analyse der am Markt verfügbaren Windkraftanlagen erfolgte die Entscheidung für den Anlagentyp Enercon E-92 aus folgenden Gründen:

1. Spezialist für das Binnenland:
Das Vorgängermodell E-82 ist mit über 3.500 Exemplaren eine der meist verkauften Windenergieanlagen Deutschlands. Die auf Basis der E-82 weiterentwickelte Anlage E-92 soll laut Enercon durch die größere Rotorfläche den Energieertrag im Vergleich zur E-82 um bis zu 15 % steigern und erhöht somit die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort.

2. Örtliche Gegebenheiten:
Durch die geforderten Abstände zwischen den Anlagen ergibt sich mit dem Rotorradiusdurchmesser der E-92 eine optimale Ausnutzung der Windvorrangfläche. Somit können 5 Anlagen platziert werden.

3. Umweltverträglichkeit:
Der Schallleistungspegel liegt bei maximal 105 Dezibel; dadurch können Windparks in besiedelten Gebieten unter geringstmöglicher Belastung räumlich optimal ausgelegt werden.

4. Service:
Seit Jahren steht die Firma Enercon an der Spitze der Servicezufriedenheit. Dies sichert eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen, die im Rahmen des ENERCON Partner Konzepts garantiert wird (vgl. hierzu Abschnitt „Die rechtlichen Grundlagen“, Kapitel XI).

Lage des Windparks Denkendorf (Quelle: Top Maps, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern)

Referenzanlagen im Umkreis von 15 km

In rund 5 km südwestlicher Entfernung befindet sich eine Windenergieanlage von Enercon mit 1,5 MW Leistung, die bereits seit dem Jahr 2001 in Betrieb ist. Für diese Anlage liegen keine belastbaren Daten vor.

Im weiteren Umkreis (15 km) wurden in den Jahren 2011/2012 vier Windenergieanlagen des Types Enercon E82 E2 von der Beteiligungsgesellschaft Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG errichtet. Laut dem Emissionsprospekt liegt die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe ähnlich der Windprognose für den Bürgerwindpark Denkendorf, so dass die Qualität des Standortes in Bezug auf die Ertragsbilanz bestätigt wird.

Beschreibung der Windkraftanlagen

Enercon – Hersteller im Profil

Die Enercon GmbH ist der größte deutsche Hersteller von Windkraftanlagen (WKA) mit Stammsitz in Aurich (Ostfriesland). Nach dem Umsatz ist Enercon das größte Unternehmen mit Sitz in Ostfriesland und das neuntgrößte in Niedersachsen. Mit mehr als 19.000 installierten Windenergieanlagen bei einer installierten Leistung von über 26 GW in über 30 Ländern zählt das 1984 von Aloys Wobben gegründete Unternehmen zu den weltweit führenden in der Branche und war im Jahre 2011 hinsichtlich der installierten Windkraftleistung der weltweit zweitgrößte Hersteller. Neben Vertriebsbüros in 22 Ländern sowie 300 Service-Stationen weltweit betreibt das Unternehmen Produktionsstätten in Deutschland und internationale Produktionsstätten.

Weltweit beschäftigt die Enercon-Unternehmensgruppe mit zahlreichen Tochterunternehmen über 12.000 Beschäftigte. Das Unternehmen besitzt über 45 % der Patente im Bereich der Windenergietechnologie weltweit. Eine weitere Besonderheit an Enercon ist, dass das Unternehmen unter den sieben führenden WKA-Herstellern (die einen kumulierten Marktanteil von über 90 % haben) die einzige nicht-börsennotierte Kapitalgesellschaft darstellt. Auf dem Weltmarkt stand Enercon 2011 unter den Windkraftanlagen-Herstellern gemessen an der neuinstallierten Anlagenleistung mit 7,9 % Marktanteil an fünfter Stelle.

Produktionsstätten Deutschland:	Aurich (Firmensitz), Emden, Haren, Magdeburg
Produktionsstätten international:	Schweden, Brasilien, Türkei, Portugal, Kanada, Frankreich, Österreich
Produktionsfläche weltweit:	820.500 m²
Vertriebsbüros:	8 national, 16 international
Service weltweit:	mehr als 300 Servicestationen
Logistik:	Mobilkräne bis 1.600 t, hunderte Servicefahrzeuge und mehrere Spezialtransporter für Türme und Blätter
Installierte Leistung / Anlagen weltweit:	über 28 Gigawatt / über 20.000 Anlagen

Quelle: Enercon

In Deutschland ist Enercon seit mehreren Jahren Marktführer. Im Jahr 2011 betrug der Marktanteil 59,5 % nach 59,2 % im Jahr 2010 und 60,4 % im Jahr 2009. Da die durch Enercon installierte Leistung 2010 weltweit ca. 2800 MW bei 3,69 Mrd. Euro Umsatz betrug, dürfte der Umsatz 2011 mit installierten 3180 MW (weltweit) bei ca. 4,1 Mrd. Euro gelegen haben.

Quelle: Wikipedia

ENERCON Marktanteil Deutschland 2011 basierend auf installierter Leistung. (Quelle: DEWI)

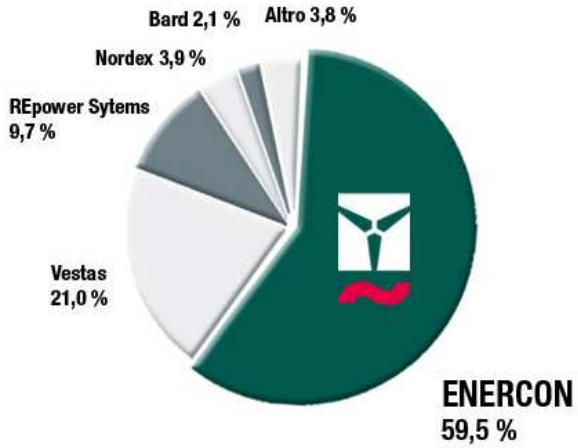

Am 1. Oktober 2012 brachte der bisherige Alleineigentümer Aloys Wobben Enercon in eine Familienstiftung ein. Mit der Aloys-Wobben-Stiftung soll die langfristige Unabhängigkeit Enercons gewahrt bleiben

Quelle: Wikipedia

Technische Eigenschaften von Enercon-Windenergieanlagen im Überblick

Enercon-Windenergieanlagen weisen gegenüber Turbinen der meisten anderen Windkraftanlagenherstellern einige technische Besonderheiten auf. Charakteristisch ist das getriebelose Anlagenkonzept, auf das Enercon als Pionier dieser Technik bereits seit 1993 setzt. Bis 1993 verfügten auch Enercon-Anlagen über einen Getriebetriebstrang. Die Rotorblätter sind getriebelos über die Nabe direkt mit dem Läufer eines Ringgenerators (Synchrongenerator) verbunden. Zusammen rotieren diese Bauteile über ein vorderes und hinteres Hauptlager um einen stehenden Achszapfen. So kann auf den Einsatz eines störanfälligen und wartungsintensiven (z.B. durch regelmäßige Ölwechsel) mechanischen Getriebes verzichtet werden. Dies wird durch eine Sonderkonstruktion des Generators erreicht. Da der

Generatorläufer mit derselben Drehzahl wie der Rotor läuft, ist auch die Anzahl der mechanischen Lastwechsel über die Lebensdauer deutlich geringer. Die Generatordrehzahl (und damit auch die Rotordrehzahl) ist vom Anlagentyp sowie den Windverhältnissen abhängig und beträgt zwischen 18–45/min bei der E-33 und 5-11,7/min bei der E-126, während bei einer Getriebeanlage bei Nennleistung eine Generatorendrehzahl von etwa 1500/min erreicht wird.

Die Enercon-Anlagen lassen sich optisch leicht von den Anlagen anderer Hersteller unterscheiden. Die Maschinenhäuser (Gondeln) der Anlagen weisen seit dem Baujahr 1995/96 eine tropfenförmige Bauform auf. Das Design dieser auffallenden Gondel wurde vom britischen Architekten Lord Norman Foster entwickelt, der u.a. auch die Kuppel des Berliner Reichstages entworfen hat. In Deutschland und in vielen anderen Ländern trägt der Turm über dem Fundament farblich abgestufte grüne Ringe, die von unten nach oben immer heller werden. Auf Inseln bietet der Hersteller alternativ eine Abstufung in Blau an, wie sie auf der Insel Borkum umgesetzt wurde. Die NCS-Abstufung (NCS = Natural Color Scheme) soll die Anlagentürme besser in den Horizont integrieren. Die Rotorblätter verfügen als einzige auf dem Markt über Blattspitzen ähnlich den Winglets bei Flugzeugen, die Fachbezeichnung dafür lautet Tips. Weiterhin verzichtet Enercon auf die Nutzung von Permanentmagneten aus Neodym und setzt stattdessen auf fremderregte Ringgeneratoren.

Quelle: Wikipedia

Nach Angaben des Herstellers weisen Enercon-Windenergieanlagen folgende Vorteile auf:

Verfügbarkeit:
Laut Hersteller weisen die Windenergieanlagen eine technische Anlagenverfügbarkeit von über 97 Prozent auf. Dies ist für die Ertragsstärke entscheidend, da nur im Regelbetrieb laufende Anlagen optimale Stromerträge produzieren und die Wirtschaftlichkeit der Anlage sicherstellen.

Fernüberwachung:
Das Service Info Portal (SIP) bietet Enercon Kunden die einfache und schnelle Möglichkeit, alle gewünschten Informationen zu den eigenen Windenergieanlagen über das Internet von jedem Ort auf der Welt aus abzufragen.
Jede Enercon Windenergieanlage ist über eine Modemverbindung mit der zentralen Datenfernüberwachung verbunden. Meldet die Anlage eine Störung, wird diese sofort über das Fernüberwachungssystem SCADA an die Zentrale sowie die zuständige Service Niederlassung gemeldet. Die Meldung wird automatisch in die Enercon-Einsatzplanungssoftware übernommen und dem Innendienstmitarbeiter auf dem Bildschirm angezeigt.
Alle Anlagen werden mit dieser Technik ausgestattet und rund um die Uhr überwacht. Sollten Messwerte vom Regelbetrieb abweichen, wird umgehend eingegriffen. Dies sichert eine möglichst hohe Verfügbarkeit.

Wartung:
Die Wartung der Anlagen verursacht Stillstand und Kosten, die durch ein servicefreundliches Anlagendesign minimiert werden können. Durch das getriebelose Anlagendesign mit wartungsarmen bzw. wartungsfreien Komponenten wird der Wartungsaufwand auf ein Minimum reduziert.

Netzkompatibilität:
Die Enercon E-92 Anlagen zeichnen sich durch ein sehr gutes Regelverhalten zur Spannungserhaltung und Frequenzstabilisierung des öffentlichen Netzes aus. So wird der erzeugte Windstrom möglichst problemlos in das Energiesystem integriert und alle Voraussetzungen für den Erhalt des Systemdienstleistungsbonus werden erfüllt.

Qualität:
Die Anlagenkomponenten durchlaufen vor der Serienfertigung umfangreiche Tests. Durch die laufende Qualitätskontrolle in der Serienfertigung und die hohe Fertigungstiefe bietet Enercon seit Jahren einen hohen Qualitätsstandart und bietet den besten Service im Betrieb.

Quelle: Herstellerangaben Enercon GmbH

Anlagentyp – Enercon E-92

Die Enercon E-92 ist eine getriebelose Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Nennleistung von 2.350 kW. Sie ist eine Weiterentwicklung eines erprobten Anlagentyps und speziell für den Einsatz an Binnenlandstandorten optimiert. Mit einer überstrichenen Rotorfläche von 664,6 m² wurde sie für windschwache Standorte konzipiert.

Die E-92 basiert auf der Baureihe E-82, von der wesentliche Komponenten wie Generator, Maschinenträger, Netzeinspeisesystem und Anlagensteuerung übernommen wurden. Die seit 2006 in Serie gefertigte Windkraftanlage E-82 zählt zu den derzeit am häufigsten errichteten Windkraftanlagen in Deutschland.

Wichtigste Veränderung gegenüber der Enercon E-82 ist die größere Wirtschaftlichkeit. Gegenüber der E-82/E2 2,3 MW bringt die E-92 10 - 15 % mehr Ertrag.

Die folgende Kurzbeschreibung gibt einen Überblick über die Besonderheiten der einzelnen Anlagenbestandteile.

ENERCON E-92/2.350 kW	
Nennleistung:	2.350 kW
Rotordurchmesser:	92 m
Nabenhöhe:	108m, 138 m
Windzone (DiBt):	WZ II
Windklasse:	IEC/EN IIA
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblattverstellung
Rotor	
Typ:	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung:	Uhrzeigersinn
Blattanzahl:	3
Überstrichene Fläche:	6.648 m²
Blattmaterial:	GFK (Epoxidharz); integrierter Blitzschutz
Drehzahl:	variabel, 5 -16 U/min
Blattverstellung:	Enercon Einzelblattverstell-system, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Nabe:	starr
Hauptlager:	zweireihiges Kegelrollenlager/Zylinderrollen lager
Generator:	direktgetriebener Enercon Ringgenerator Nennleistung: 2.350 kW Nennspannung: 400 V Isolierstoffklasse: E (120 °C)
Transformator	Typ: Siemens Eingangsspannung: 400 V Ausgangsspannung: 20 kV
Netzeinspeisung:	Enercon Wechselrichter
Bremssysteme:	3 autarke Blattverstellsysteme mit Notstromversorgung, Rotorhaltebremse, Rotor-arretierung
Windnachführung:	aktiv über Stellgetriebe, lastabhängige Dämpfung, Angaben des Herstellers zur Verstellgeschwindigkeit liegen noch nicht vor
Einschaltwindgeschwindigkeit	2,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit:	28 - 34 m/s (mit ENERCON Sturmregelung)
Fernüberwachung	Enercon SCADA

Fundament

Das Fundament ist das Bindeglied zwischen Turm und Baugrund und trägt sämtliche statische und dynamische Lasten der Windenergieanlage ab. Enercon-Fundamente werden stets in optimierter Kreisform ausgeführt.

Vorteile der Kreisfundamente:

- Die Krafteinwirkung ist für alle Windrichtungen gleich. Bei Kreuz- oder mehreckigen Fundamenten ergeben sich Bodenpressungen, die in den Eckbereichen zu verhältnismäßig großen Baugrundbelastungen führen.
- Das zu verbauende Volumen an Beton und Bewehrungsstahl wird durch die Kreisform nachweislich reduziert. Auch führt die Kreisform zu kleineren Schalflächen und einer wirtschaftlich optimierten Kubatur.
- Die Anfüllung des Fundaments mit dem Bodenaushub der Baugrube wird als Auflast in der statischen Berechnung berücksichtigt. Dies ermöglicht es, die Standsicherheit auch mit einem kleineren Durchmesser zu gewährleisten.
- Enercon-Fundamente sind konstruktiv zur Vermeidung einer Sattellage als Kreisring ausgebildet.

Die Fundamentkonstruktion hängt von den Bodenverhältnissen am vorgesehenen Standort ab. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen wie Bodenertüchtigungen oder Pfahlsysteme mit den Standardlösungen kombiniert werden.

Das Fundament ist Teil des Lieferumfangs und in der Hersteller-Gewährleistung inbegriffen.

Turm

Die Enercon E-92 wird auf einem Hybridturm errichtet. Dieser besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus einem Stahlrohr.

Die Enercon Betontürme bestehen aus einzelnen vorproduzierten Betonfertigteilelementen mit Durchmessern bis 14,5 m. Segmente mit großem Durchmesser werden in zwei oder drei Halbschalen gefertigt, um den Transport auch zu schwierigen Standorten zu gewährleisten. Nach der Montage werden die Segmente mittels Spannlitzen, die mittig in der Turmwand verlaufen, als untrennbare Einheit miteinander verspannt. Die Herstellung der Fertigteilsegmente erfolgt qualitätsüberwacht in der Fertigteilproduktion. Die hohe Fertigungsgenauigkeit der einzelnen Betonsegmente wird durch eigens dafür hergestellte Stahlschalungen mit sehr geringen Toleranzen gewährleistet. Für jeden Fertigungsbereich liegen detaillierte Verfahrens- und Arbeitsanweisungen vor. So wird sichergestellt, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der einzelnen Arbeitsschritte sowie der eingesetzten Werkstoffe und Materialien gewährleistet ist. Die Eigenschaft des hochfesten Betons wird zusätzlich durch Materialprüfämter geprüft, um ein Höchstmaß an Qualität zu gewährleisten. Diese Segmente werden mit Schwerlasttransportfahrzeugen zur Baustelle geliefert und montiert. Die Übergänge der einzelnen Fertigteilsegmente werden mit einer Epoxidharzfuge versehen, um die Druckkräfte gleichmäßig von Segment zu Segment zu übertragen. In die montierten Fertigteilsegmente werden Spannlitzen durch die in den Segmenten verlegten Hüllrohre geführt und mit dem Fundament verspannt. Der Zwischenraum der Spannlitze zum Hüllrohr wird nach dem Verspannvorgang mit einem Zementmörtel verpresst, so dass die Spannlitzen auf Dauer korrosionsgeschützt sind.

Der Transformator wird standardmäßig in einem abgeschlossenen Raum im Turmfuß aufgestellt. Die Nabenhöhe beträgt 138 m bzw. 108 m.

Gondel

Das Maschinenhaus mit dem Rotor ist auf dem Turm drehbar gelagert. Seine Ausrichtung wird von der Steuerung mit Hilfe des sog. Azimutsystems automatisch an die jeweils vorherrschende Windrichtung angepasst. Das Maschinenhaus beinhaltet wesentliche mechanische und elektronische Komponenten einer Windenergieanlage mit einem Gesamtgewicht von ca. 145 t.

Schnitt durch eine Enercon Gondel (Quelle Enercon)

Wichtigstes Merkmal der Enercon-Anlagen ist das getriebelose Konzept. Dabei wird die Rotation des Rotors direkt, das heißt ohne Getriebe, an den Generator weitergegeben. Aus diesem Grund haben die Enercon-Anlagen die sehr großen und schweren Ringgeneratoren direkt hinter dem Rotor. Die hierdurch bedingte Massenträgheit der rotierenden Komponenten der Windkraftanlage bedeutet bei den im Binnenland typischen böigen Winden einen gewissen Vorteil.

Bremsen

Die Hauptbremse der Windenergieanlage ist das so genannte Pitchsystem, also die automatische Blattverstellung. Zum Bremsen werden die Rotorblätter um bis zu 90° gedreht. So wird der Auftrieb unterbrochen und gleichzeitig entsteht ein sehr großer Luftwiderstand, der den Rotor bremst (aerodynamische Bremse).

Die aerodynamische Bremse besteht aus drei unabhängig und redundant angesteuerten Rotorblättern, die um 90° um die Längsachse verdreht werden können. Die Rotorblattverstellung wird durch ein Sicherheitssystem überwacht. Nach unerwünschtem Ausfall der Versorgungsspannung wird automatisch eine Notstromversorgung im Pitchsystem zugeschaltet, die die Blätter quer zur Rotationsrichtung stellt. Zusätzlich ist die Windenergieanlage mit einer mechanischen

Bremse ausgestattet. Diese unterstützt die aerodynamische Bremse, sobald eine definierte Drehzahl unterschritten wird und bringt den Rotor schließlich zum Stillstand. Die Bremskraft ist durch verschiedene Bremsprogramme geregelt, abhängig vom Auslöser der Bremsung. Durch die Bremsprogramme werden Lastspitzen vermeiden. Nach dem Stillstand der Windenergieanlage kann der Rotor arretiert werden oder trudeln.

Rotorblätter

Neu konstruiert wurden die Rotorblätter: Sie sind gegenüber der E-82 nicht nur fünf Meter länger – die E-92 hat einen Rotordurchmesser von 92 Metern –, sondern erhielten auch ein neues Profil, um eine optimale Lastverteilung sowie eine Verringerung des Blattgewichts zu erreichen. Das aerodynamische Profil wurde so verändert, dass die Belastungen auf die Maschine möglichst gering ausfallen und sich der Ertrag erhöht.

Hinzu kommen strukturelle Veränderungen im Inneren des Blattes, was unter anderem einer optimierten Fertigung zugutekommt. Die Produktion des GFK-Blattes erfolgt wie beim E-82 Blatt in Halbschalen-Bauweise im bewährten Vakuuminfusionsverfahren. Auch der Anschlussdurchmesser an der Rotornabe wurde beibehalten. Weitere Neuerungen betreffen Optimierungen im Detail für einen einfacheren Transport und schnelleren Aufbau.

Gewicht

Das Gondelgesamtgewicht der Enercon E-92 beträgt nach Angaben des Herstellers ca. 145 t. Hiervon entfallen ca. 56 t auf die Rotornabe inklusive der Rotorblätter, ca. 70 t auf den Generator und ca. 19 t auf die Gondel. Nicht berücksichtigt ist das Gewicht des Turms und der Fundamente, da hierzu noch keine Herstellerangaben vorliegen.

Leistungskennlinie

Die Leistungskennlinie oder Leistungskurve stellt den Zusammenhang zwischen Leistung und Windgeschwindigkeit unabhängig von der Nabenhöhe dar. Die nachstehende Grafik zeigt die für den vom Hersteller berechnete Leistungskennlinie für den Anlagentyp E-92.

Leistungskennlinie(Standardluftdichte) E92 (Quelle Enercon)

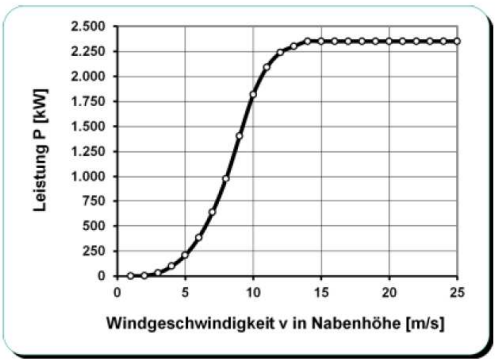

Eine auf der Grundlage empirischer Daten vermessene Leistungskennlinie wird nach Angaben des Herstellers nach Erstellung des Prototyps, voraussichtlich im Juni 2013, vorliegen.

Gutachten im Überblick

Ertragsgutachten

Die Anbieterin hat folgende Büros mit der Erstellung von Gutachten beauftragt:

- EWS Consulting, Munderfing, Österreich (Schallimmission, Schattenwurf, Ertrag) vom 20.08.2012
- RSC GmbH, Velburg (Ertrag) vom 15.10.2012

Die Anbieterin konnte bei der Bewertung der Gutachten keine Interessenskonflikte seitens der Gutachter feststellen.

Darüber hinaus gibt es keine Personen oder Gesellschaften, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt haben. (§ 9 Abs. 2 Nr. 7)

Weitere Gutachten

Die Anbieterin hat folgende Büros mit der Erstellung von Baugrund-, bzw. Artenschutzgutachten beauftragt:

- IC Consultenten, Bergheim, Österreich (Baugrund) vom 09.07.2012
- Dipl. Ing. Robert Mayer, Landschaftsökologe, Freising (LBP & spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 27.10.2011, 10.11.2011, 21.12.2011, 13.01.2012 und 22.05.2012

Die Anbieterin konnte bei der Bewertung der Gutachten keine Interessenskonflikte seitens der Gutachter feststellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist, wie auch die Baugenehmigung, Teil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz. Im Rahmen der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten wurden 15 Fledermäuse sowie insgesamt 29 europäische Vogelarten identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des beschriebenen Vorhabens zur Errichtung einer Windkraftanlage kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Vögel und Fledermäuse und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil

- für alle betrachteten Fledermaus- und Vogelarten nur ein allgemeines Kollisionsrisiko vorliegt und damit der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschließlich der Rastvögel und Durchzieher entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine die Population gefährdenden Auswirkungen haben und
- wegen der geringen Flächeninanspruchnahme der Windkraftanlagen bzw. der ausreichenden Entfernung zu Horstbäumen sensibler Großvogelarten eine Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten auszuschließen ist.

Ertragsgutachten

Für eine gesicherte Abschätzung der Stromerträge wurden zwei Ertragsgutachten für den Standort des Windparks erstellt. Sie bilden die Grundlage für die Prognoserechnungen (siehe Kapitel VI).

Grundlage der Windgutachten sind die Daten einer Messkampagne, die von November 2011 bis November 2012 durchgeführt wurde. Diese Messkampagne wurde mit folgenden Messinstrumenten durchgeführt:

- **Messmast** mit Anemometer auf 29,7 m, 58,5 m und 63,5 m: Messzeitraum: November 2011 – November 2012
- **Lidar** (Windcube V2)
  Messzeitraum: 27.04.2012 – 31.08.2012
- **Sodar** (Aerovironment minisodar 4000)
  Messzeitraum: 11.04.2012 – 31.08.2012

Ertragsgutachten				
		EWS Consulting	RSC GmbH	**Mittelwert**
Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (m/s)		6,0	5,8	**5,9**
Prognostizierter Stromertrag (MWh/a)				
	P50	21.208	22.851	**22.030**
	P75	19.405	21.105	**20.255**
	P90	17.783	19.535	**18.659**

Das Gutachten der EWS Consulting kommt zu einem Stromertrag P75 von 19.405 kWh. Der P75 Wert gibt den Ertrag an, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % überschritten wird.

Das Wind- und Ertragsgutachten der RSC GmbH ergibt einen Parkertrag inklusive der nicht zu der Vermögensanlage dieses Beteiligungsangebots zählenden Windenergieanlage der Firma Südlicht Verwaltungs GmbH von 27.804 MWh / a für P50, bzw. einen Ertrag des gesamten Parks von 25.680 MWh / a für P75. Somit liegt der P75-Wert 7,64 % unter dem mittleren Ertrag (P50).

Der von der RSC GmbH ermittelte P75 Wert wurde aus dem P50-Wert der Anlagen der Beteiligungsgesellschaft abzüglich 7,64 % berechnet und ergibt somit 21.105 MWh / a. Der Mittelwert aus beiden Gutachten ergibt für den P75-Wert einen Stromertrag von 20.255 MWh / a. Auf diesen Wert wird ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag von 5,0 % auf die Ertragsprognosen der Gutachten vorgenommen. Dieser berücksichtigt die Ertragsminderungen durch Netz- und Trafoverluste sowie die technische Nichtverfügbarkeit der Anlagen.

Somit ergibt sich ein P75-Mittelwert abzüglich Sicherheitsabschlag von 19.242 MWh/a, welcher der Prognoserechnung zugrunde gelegt wird.

Schallimmission und Schattenwurf

Schallimmissionen und Schattenwurf sind unvermeidbare Aspekte beim Betrieb von Windenergieanlagen. Um die Belastungen für Anwohner in einem verträglichen Rahmen zu halten, hat der Gesetzgeber Grenzwerte festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Gutachten über Schallimmissionen und Schattenwurf sind Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Für den Anlagenstandort wurde eine Immissionsprognose entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (sog. „TA-Lärm“) für die zu berücksichtigende Belastung durch fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 an benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Das Gutachten bestätigt, dass die zulässigen Nachtimmissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Laut Schallimmissionsgutachten liegt die Schallbelastung in der näheren Umgebung zwischen 1,75 und 34 Prozent unter den zulässigen Nachtimmissionswerten. Die zulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 Dezibel für angrenzende Wohngebiete und 45 Dezibel für angrenzende Mischgebiete werden demnach an allen Immissionsstandorten eingehalten (siehe nachfolgende Abbildung).

Schallberechnungs-Modell (Basiskarte: Top50; 1 : 50.000)

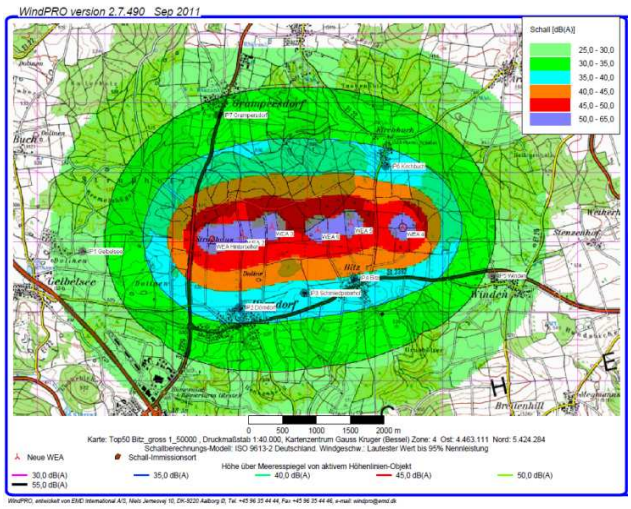

Hinsichtlich des Schattenwurfs verfügen die Anlagen über eine Schattenabschaltautomatik. Ist eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte zu erwarten, erfolgt hierüber eine automatisch gesteuerte Abschaltung der Anlage.

Windpark Denkendorf				
Schattenrezeptor	worst-case-Berechnung			Reale Werte Berechnung
	Schatten Stunden / Jahr	Anzahl Tage mit Schatten / Jahr	Max. Schatten Minuten / Tag	Schatten Stunden / Jahr
(IP1) Gelbelsee	0	0	0	0
(IP2) Dörndorf	0	0	0	0
(IP3) Schmiedpeterhof	13 h 23 min	57 Tage	16 min	3 h 31 min
(IP4) Bitz	9 h 44 min	43 Tage	16 min	2 h 30 min
(IP5) Winden	6 h 54 min	41 Tage	15 min	1 h 55 min
(IP6) Kirchbuch	14 h 26 min	69 Tage	17 min	1 h 41 min
(IP7) Grampersdorf	0	0	0	0

Quelle: EWS Consulting; Schattenwurftechnische Untersuchung, Rev. 4

Die Berechnungen ergaben im worst-case Fall, dass der Planungsrichtwert von 30 Stunden Schattenwurf im Jahr an keinem Immissionsort überschritten wird. Auch die Planungsempfehlung von 30 Minuten täglich wird an keinem Ort überschritten. Die Berechnungen ergeben eine Unterschreitung dieser Richtwerte von mindestens 53 Prozent bei den Schattenstunden pro Jahr und mindestens 43 Prozent bei den Schattenminuten pro Tag.

Schattenkarte der worst-case Berechnung (Quelle: EWS Consulting; Schattenwurftechnische Untersuchung, Rev. 4, Basiskarte: Top50; 1 : 50.000)

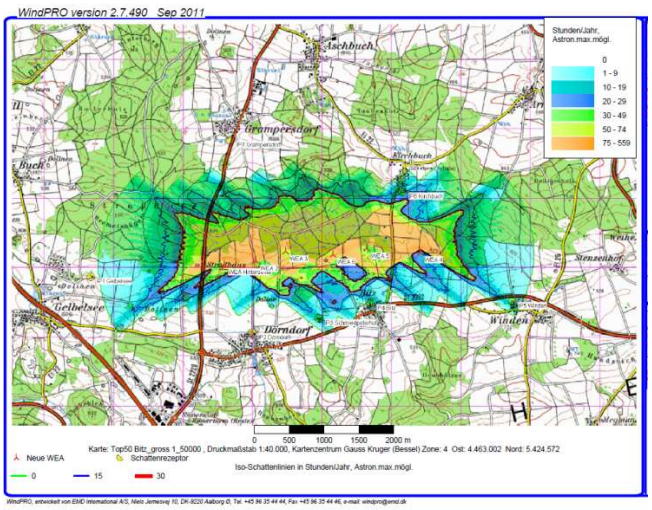

Planung und Genehmigung

Genehmigungsstand

Die Gemeinde Denkendorf hat im Flächennutzungsplan die Fläche des Bürgerwindparks als Sonderfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Für den vorliegenden Standort wurden Anträge auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für fünf Anlagen, des Typs Enercon (WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6) am 4.09.2012 im Landratsamt Eichstätt eingereicht.

Die Genehmigung vorbehaltlich der Typenprüfung wird 3–6 Monate nach Einreichung erwartet. Die Typenprüfung wird von der Enercon GmbH rechtzeitig vor Baubeginn geliefert.

Kabeltrasse (Basiskarte: Topographische Karte 1:100.000 : © 2012 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Die Einspeisetrasse führt durch das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes und dem Landschaftsökologen wurde das Verfahren zur Beantragung der Baumaßnahme abgestimmt. Zur Genehmigung ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans notwendig. Dieser ist in Erstellung.

Damit sind alle erforderlichen Genehmigungen beantragt worden.

Bauplanung

Alle Windenergieanlagen werden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die Bauarbeiten umfassen den Bau von Zuwegen, Fundamenten sowie der eigentlichen Anlagen. Ferner sind Stromkabel zum Umspannwerk nach Kinding zu verlegen (siehe Karte Kabeltrasse).

Der Ausbau der Wege zu den Windenergieanlagen erfolgt zum größten Teil auf den bestehenden Feldwegen. Diese sind je nach Ausbauzustand zu verbreitern bzw. neu herzustellen. Die Kranstellflächen vor den Windenergieanlagen sind dauerhaft herzustellen (1.500 m²).

Vor jeder Anlage ist bis zum Rückbau der Anlage eine Kranstellfläche für Aufbau und Wartungsarbeiten erforderlich. Für den Bau des Windparks wird eine Fläche von ca. 1,5 Hektar ohne anschließenden Rückbau hergestellt, zusätzlich wird etwa die gleiche Fläche in der Bauzeit als Lagerflächen benötigt.

Alle restlichen Flächen sind nach Beendigung der Bautätigkeit wieder landwirtschaftlich nutzbar. Die Beteiligungsgesellschaft ist mit Beendigung des Anlagenbetriebs zum vollständigen Rückbau verpflichtet.

Zeitplan:
- IV. Quartal 2012: Baubeginn Zuwege und Stromtrasse
- II. Quartal 2013: Baubeginn Fundamente
- III. Quartal 2013: Baubeginn Windenergieanlagen
- Ende 2013: Inbetriebnahme der Windenergieanlagen

Grundstücke

Alle für die Errichtung erforderlichen Grundstücke wurden vertraglich über 21 Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Anlage zzgl. Verlängerungsoptionen von 5 Jahren gesichert (vgl. hierzu Abschnitt „Die rechtlichen Grundlagen“, Seite 61 ff.).

Diese werden landwirtschaftlich genutzt und können umgehend bebaut werden. Nach Fertigstellung und Rückbau der Bauplätze ist für den gesamten Windpark ein dauerhafter Flächenverbrauch von ca. 1,2 Hektar notwendig; alle anderen Flächen können auch zukünftig ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden.

Netzanschluss und -einspeisung

Der Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Die Einspeisung erfolgt für den Bürgerwindpark Denkendorf im Umspannwerk Kinding der N-ERGIE Regenerativ GmbH. Für die Einspeisung liegt eine schriftliche Netzeinspeisezusage des Netzbetreibers vor. In der Abbildung auf dieser Seite sind die Kabeltrassen und Netzeinspeisepunkte dargestellt. Der Einspeisevertrag wird nach vorliegender Umgenehmigung abgeschlossen.

Die Stromkabel intern (Windpark ca. 2,5 km) und extern (Windpark bis zum Umspannwerk in Kinding ca. 13 km) werden mittels Kabelpflug und Fräse bzw. im Horizontalspülbohrverfahren unterirdisch verlegt. Die gesamte Trasse führt über öffentlichen Grund. Verträge zum Abschluss der Grunddienstbarkeiten wurden dem Markt Kinding, dem Markt Kipfenberg und der Gemeinde Denkendorf vorgelegt (vgl. hierzu Abschnitt „Die rechtlichen Grundlagen“, Seite 61 ff.). Die Unterzeichnung der Verträge wird in bis Ende Februar 2013 erwartet.

Mit Schreiben vom 17.02.2012 hat der örtliche Netzbetreiber N-ERGIE Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Nürnberg eine vorläufige Anschlusszusage für vier Windkraftanlagen erteilt. Die Anschlusszusage ist bis zum 28.02.2013 befristet. Die Beteiligungsgesellschaft befindet sich derzeit in Verhandlungen mit dem Netzbetreiber, um eine Verlängerung der Frist sowie eine Erweiterung auf fünf Windenergieanlagen zu bewirken.

Betrieb

Wartung und technische Betriebsführung

Die Wartung der Anlagen ist im Enercon Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller Enercon detailliert geregelt (vgl. Abschnitt „Die rechtlichen Grundlagen“, Seite 61 ff.).

Ein wesentlicher Bestandteil des Wartungsvertrags ist die Garantie einer technischen Anlagenverfügbarkeit von bis zu 97 Prozent durch den Vertragspartner. Zum Leistungsumfang gehören außerdem die Überwachung (Fernüberwachung mittels SCADA), Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks.

Der Bundesverband Windenergie erstellt regelmäßig eine Umfrage über die Servicezufriedenheit. Dazu werden Umfragebögen an Betreibergesellschaften versandt und ausgewertet. Seit Jahren steht Enercon auf Platz 1 der Liste, die die Kundenzufriedenheit im Service widerspiegelt.

Ergebnisse Servicezufriedenheit (Quelle: bwe, neue Energie 03/2012)

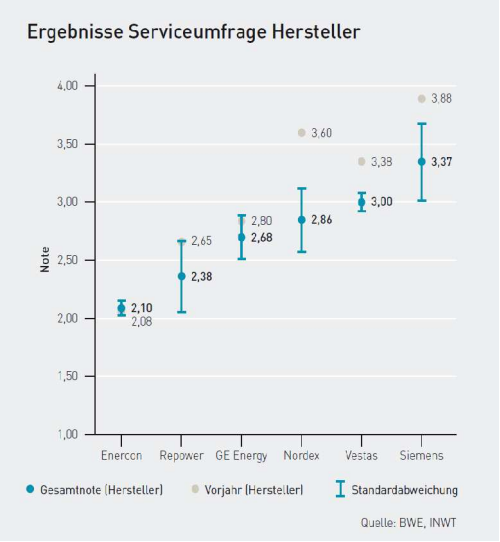

Aufgabe der technischen Betriebsführung ist die Kontrolle des reibungslosen Anlagenbetriebs. Für den Bürgerwindpark Denkendorf wird die laufende technische Betriebsführung von der neoVIS Energie GmbH übernommen. Der Leistungskatalog ist im Rahmen des Dienstleistungsvertrages geregelt.

Die neoVIS Energie GmbH steht für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien und dezentrale Energiesysteme. Dazu entwickelt und projektiert die neoVIS Energie GmbH Energieerzeugungsprojekte und sorgt somit für eine ressourcenschonende, preisstabile und klimafreundliche Energieversorgung mit regionaler Wertschöpfung.

Die Experten der neoVIS Energie arbeiten seit Jahren in der Projektentwicklung, Planung und Umsetzung von zukunftsweisenden Energieprojekten in den Bereichen Bioenergie, Windenergie und Kraft-Wärmekopplung.

Kaufmännische Betriebsführung & Verwaltung

Für den Bürgerwindpark Denkendorf wird die laufende kaufmännische Betriebsführung von der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH übernommen.

Weiterer Projektpartner

Die EWS Consulting GmbH mit Sitz in Munderfing/ Oberösterreich bündelt professionelles Know-how zu allen Fragen rund um die Windenergie. Das Wissen aus vielen erfolgreichen Jahren und die Erfahrung der Expertinnen und Experten aus den Bereichen Ökologie bis zur Bauausführung bringt die EWS Consulting GmbH in Windprojekte ein.

Für die Hälfte der Windenergieanlagen, die in Österreich Strom erzeugen, hat die EWS das Know-how geliefert. Die hohe Erfolgsquote bei der Umsetzung von Projekten spricht für die lösungsorientierte Arbeit des Teams.

Die EWS Consulting hat ihr Know-how in Österreich entwickelt, ihre Projekte dehnen sich mittlerweile inzwischen über ganz Europa und den USA aus. (Quelle: EWS Consulting).

Die EWS Consulting berät den Bürgerwindpark über alle technischen Fragen und erbrachte zudem folgende Leistungen:

- Windmessung
- Wind- und Ertragsgutachten
- Schall- und Schattengutachten
- Auswahl der Windenergieanlagen

Die Experten der EWS Consulting bei LIDAR Messungen (Quelle: EWS Consulting)

E-82

V. Investitions- und Finanzierungsplan

Die nachfolgende Übersicht stellt im Hinblick auf die geplanten Investitionen die Herkunft der einzusetzenden Mittel sowie deren Verwendung in Verbindung mit den Emissionskosten dar. Bei der Darstellung der Mittelherkunft und -verwendung handelt es sich um Planzahlen, die im Rahmen einer Prognose für den Investitionszeitraum aufgestellt wurden.

Die Gesamtausgaben der Beteiligungsgesellschaft für die Investition
in den Windpark (Mittelverwendung) werden in Höhe von EUR 19.936.621 angenommen. Die Gesamtausgaben werden plangemäß durch ein Förderdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das von der Sparkasse Eichstätt begleitet wird in voraussichtlicher Höhe von EUR 13.000.000 sowie durch ein endfälliges Darlehen des Gesellschafters N-ERGIE Regenerativ GmbH in Höhe von EUR 60.000 und die Einzahlungen von Kommanditkapital in Höhe von EUR 6.701.000 nebst Agio in Höhe von ca. EUR 175.621 (Mittelherkunft) finanziert.

Das Eigenkapital soll bis spätestens 31.03.2013 vollständig platziert und eingezahlt sein. Angestrebt wird jedoch eine vorzeitige Vollplatzierung und Schließung bis spätestens 22.02.2013.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Fremdmittel für das KfW-Darlehen noch nicht verbindlich zugesagt. Grundlage ist ein indikatives Finanzierungsangebot der DAL Structured Finance GmbH. In der Prognose wurde die Annahme getroffen, dass die KfW-Fremdmittel in Höhe von EUR 13.000.000 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029, einem Zinssatz von 2,35% p.a. und einer Zinsbindung von 10 Jahren aufgenommen werden können. Sofern die Genehmigungslage dahingehend geändert werden kann, die ENERCON E 92, Narbenhöhe 108 Meter, auf eine ENERCON E 92, Narbenhöhe 138 Meter, zu ändern, könnten die höheren Anschaffungskosten in Höhe von EUR 400.000 durch zusätzliche Mittel der KfW-Bank zu gleichen Konditionen, wie oben beschrieben, finanziert werden (vgl. Kapital VII. Sensitivitätsanalyse). Eine unverbindliche Zusage liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Die Fremdmittel in Höhe von EUR 60.000 aus dem endfälligen Gesellschafterdarlehen der N-ERGIE Regenerativ GmbH sind mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 und einem Zinssatz von 0,5%-Punkte über dem „EURIBOR 12 Monate“ vertraglich fixiert. Bis zur Auszahlung der Endfinanzierung können die Fremdmittel auch als Kontokorrentkredit oder als kurzfristiger Liquiditätskredit gegenüber den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft in Anspruch genommen werden (Zwischenfinanzierung) und insoweit mit Auszahlung der Endfinanzierung fällig gestellt werden. Zur Zwischenfinanzierung hat die neoVIS Energie GmbH der Beteiligungsgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit EUR 20.000 valutieren. Der Darlehensgeber erhält hierfür Zinsen in Höhe von 3,75 % p.a. Ebenfalls zur Finanzierung der Anlaufkosten hat die Beteiligungsgesellschaft von dem Gründungskommanditist Herrn Geyer ein Darlehen in Höhe von EUR 1.000 sowie von der Gründungskomplementärin Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ein Darlehen in Höhe von EUR 2.000 erhalten. Die Gesellschafterdarlehen werden jeweils mit 3,75% p.a verzinst. Die drei Liquiditätsdarlehen zur Zwischenfinanzierung sind jeweils bis spätestens 31.12.2014 zurückzuführen; Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es ist geplant, mit Auszahlung der Endfinanzierung die drei Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 23.000 vollständig zu tilgen. Für die Auszahlung der Endfinanzierung durch das KfW-Darlehen steht noch kein Datum fest. Die Auszahlung des Gesellschafterdarlehens durch die N-ERGIE Regenerativ GmbH ist im Februar 2013 geplant.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Fremdmittel, gleich ob End- oder Zwischenfinanzierungsmittel aufgenommen.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)

INVESTITIONEN (PROGNOSE)	in EUR	in % von der Gesamtsumme	in % des Eigenkapitals (inkl. Agio)
1. Aufwendungen für den Erwerb oder die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten			
Anschaffungskosten der Windkraftanlagen inkl. Infrastruktur	17.987.900	90,23%	261,58%
Bauherrenkosten	1.204.800	6,04%	17,52%
Windmessungen	200.300	1,00%	2,91%
Summe aus Position 1.	**19.393.000**	97,27%	282,01%
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
a) Eigenkapitalvermittlung	72.000	0,36%	1,05%
Summe aus Position 2.1.	**72.000**	0,36%	1,05%
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
a) Fondskonzeption, Prospekterstellung, Gutachten	103.000	0,52%	1,50%
b) Strukturierungsgebühr	130.000	0,65%	1,89%
c) Gründungs- und sonstige Kosten	3.000	0,02%	0,04%
Summe aus Position 2.2.	**236.000**	1,18%	3,43%
3. Liquiditätsreserve	**235.621**	1,18%	3,43%
Gesamtinvestition (inkl. Agio)	**19.936.621**	100,00%	289,92%

FINANZIERUNG (PROGNOSE)	in EUR	in % von der Gesamtsumme	in % des Eigenkapitals (inkl. Agio)
1. Eigenkapital			
a) Kommanditkapital	6.701.000	33,61%	97,45%
b) Agio	175.621	0,88%	2,55%
Summe aus Position 1.	**6.876.621**	34,49%	100,00%
2. Fremdkapital	**13.060.000**	65,51%	189,92%
Gesamtfinanzierung	**19.936.621**	100,00%	289,92%

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Annahmen und Wirkungszusammenhänge zum Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionen

1. Aufwendungen für den Erwerb oder die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten

Die Anschaffungskosten und –nebenkosten der Windkraftanlagen betragen prognosegemäß insgesamt EUR 19.393.000. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Anschaffungs- und Herstellkosten der Windkraftanlagen: EUR 17.987.900. Diese Kosten umfassen auch die Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage sowie wesentliche Bestandteile der Infrastruktur, wie Fundamente, Zuwegung und elektrische Anbindung. Die ausgewiesenen Kosten wurden auf Basis von vorliegenden Angeboten, des derzeitigen Standes der Verhandlungen sowie einer aufgrund von Erfahrungswerten angesetzten Reserve kalkuliert.
- Bauherrenkosten für Projektentwicklung und Planung, Genehmigungen sowie Abwicklungskosten der Bauleitung in Höhe von insgesamt EUR 1.204.800. Die Kosten wurden auf Basis des derzeitigen Standes der Verhandlungen und nach Erfahrungswerten kalkuliert.
- Kosten für die Durchführung von Windmessungen in Höhe von EUR 200.300. Die Kosten wurden auf Basis der vorliegenden Angebote sowie der im Entwurf vorliegenden Verträge kalkuliert.

2. Fondsabhängige Kosten

2.1 Vergütungen

Die Beteiligungsgesellschaft steht mit der Firma BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG hinsichtlich einer Vertriebsvereinbarung über die Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Verhandlung. Hierfür ist geplant, dass die BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des vermittelten Kommanditkapitals zzgl. 5.000 € für die Erstellung und Prüfung der Beitrittsunterlagen erhält.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

a) Beteiligungskonzeption, Prospekterstellung, Gutachten

In dieser Position sind die Kosten für die wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und bilanzielle Gestaltung des Beteiligungskonzepts , die Prospekterstellung sowie die Kosten eines Gutachtens enthalten. Mit der Erbringung dieser Leistungen hat die Beteiligungsgesellschaft externe Dienstleister beauftragt. Der ausgewiesene Betrag entspricht den vertraglich vereinbarten Vergütungen.

b) Strukturierungsgebühr

Gemäß dem vorliegendem Finanzierungsangebot der Bank ist eine einmalige Strukturierungsgebühr in Höhe von 1% des Finanzierungsvolumens zu entrichten.

c) Gründungs- und sonstige Kosten

In dieser Position sind die Gründungskosten, die Kosten für Notar- und Handelsregistereintragungen sowie ähnliche Aufwendungen der Beteiligung enthalten. Diese Kosten wurden aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

3. Liquiditätsreserve

Es wird eine Liquiditätsreserve, insbesondere zur Finanzierung der laufenden Kosten der Beteiligungsgesellschaft sowie zur Deckung zukünftiger unvorhergesehener Kosten, vorgehalten.

Finanzierung

1. Eigenkapital

a) Kommanditkapital

Für die Durchführung der Investition ist die Einwerbung eines Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von EUR 5.017.751 vorgesehen. Planmäßig soll das Eigenkapital bis spätestens 31.03.2013 vollständig platziert und eingezahlt sein. Es ist jedoch geplant, sämtliche Anteile bis spätestens 22.02.2013 zu platzieren und die Beteiligung vorzeitig zu schließen. Zusammen mit den Einlagen der Gründungsgesellschafter ergibt sich die Summe des in dieser Position ausgewiesenen Gesamtkommanditkapitals in Höhe von EUR 6.701.000.

b) Agio

Mit dem Erwerb der Kommanditbeteiligungen haben die Investoren einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 3,5 % der gezeichneten Pflichteinlage zu leisten. Von der allgemeinen Regelung ausgenommen ist jedoch die Firma N-ERGIE

Regenerativ GmbH, welche bei einer geplanten Kommanditbeteiligung in Höhe von EUR 1.682.500 kein Agio zu leisten hat. In der Höhe der Begünstigung gegenüber den übrigen Anlegern gewährt die Firma N-ERGIE Regenerativ GmbH der Beteiligungsgesellschaft ein langfristiges Darlehen (siehe unter „2. Fremdkapital“).

2. Fremdkapital

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von EUR 19.761.000 (ohne Agio) beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich 66,09 Prozent und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2029 auf 0,00 Prozent. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können und die Eigenkapitalrendite unter der Voraussetzung, dass die Fremdkapitalrendite unter der Gesamtkapitalrendite des Projekts liegt, mit zunehmendem Verschuldungsgrad ansteigt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist daher abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit auch negativ ausfallen.

VI.Prognoserechnung

Allgemeines

Für die Prognoserechnung wurde die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen am 1. Dezember 2013 unterstellt. Für das Jahr 2013 wurden Einnahmen und Ausgaben, welche erst ab der Inbetriebnahme anfallen, entsprechend anteilig berücksichtigt.

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR) (PROGNOSE)

(alle Angaben in EUR)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	148.648	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773
Pachten	-5.208	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500
Bereitstellungsentgelt	-2.292	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wegerechte und Dienstbarkeiten	-5.833	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Wartung und Instandhaltung (EPK)	0	0	0	0	-105.000	-105.000	-105.000	-157.500	-157.500	-210.405	-213.561	-270.956
Technische Betriebsführung	-3.333	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
MB-/MBU-Versicherung, Haftpflichtversicherung	-833	-10.000	-10.150	-10.302	-10.457	-10.614	-10.773	-10.934	-11.098	-11.265	-11.434	-11.605
Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschlussprüfung	-27.500	-27.913	-28.331	-28.756	-29.187	-29.625	-30.070	-30.521	-30.979	-31.443	-31.915	-32.394
Strukturierungsgebühr	-130.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haftungsvergütung Komplementärin	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250
Komplementärvergütung, Kaufmännische Betriebsführung	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000
Treuhandvergütung	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung, Gutachten	-103.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalvermittlung	-72.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gründungs- und sonstige Kosten	-3.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückstellungen für Rückbauverpflichtung	0	-11.282	-12.435	-13.677	-15.013	-16.449	-17.993	-19.653	-21.434	-23.347	-25.399	-27.599
Summe Aufwand	**-422.250**	**-230.945**	**-232.666**	**-234.485**	**-341.407**	**-343.438**	**-345.586**	**-400.358**	**-402.761**	**-458.210**	**-464.059**	**-524.304**
EBITDA	**-273.602**	**1.552.828**	**1.551.106**	**1.549.288**	**1.442.366**	**1.440.335**	**1.438.187**	**1.383.415**	**1.381.012**	**1.325.563**	**1.319.714**	**1.259.469**
Abschreibung	-101.005	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063
EBIT	**-374.607**	**340.766**	**339.044**	**337.225**	**230.304**	**228.272**	**226.124**	**171.353**	**168.949**	**113.500**	**107.652**	**47.406**
Zinsertrag	**24.872**	**263**	**9.389**	**18.503**	**18.310**	**16.789**	**16.065**	**15.531**	**14.727**	**14.113**	**13.224**	**12.498**
Zinsen KfW-Darlehen	-260.813	-305.500	-305.500	-305.500	-283.679	-261.857	-240.036	-218.214	-196.393	-174.571	-152.750	-130.929
Zinsen sonstige Darlehen	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Aval	0	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Summe Zinsaufwand	**-262.013**	**-316.700**	**-316.700**	**-316.700**	**-294.879**	**-271.857**	**-250.036**	**-228.214**	**-206.393**	**-184.571**	**-162.750**	**-140.929**
EBT	**-611.748**	**24.329**	**31.733**	**39.028**	**-46.265**	**-26.796**	**-7.846**	**-41.331**	**-22.716**	**-56.958**	**-41.874**	**-81.024**
Gewerbesteuer	0	0	-7.252	-15.545	-4.471	-6.076	-7.767	-3.038	-4.692	0	-1.115	0
Kapitalertragsteuer	-6.218	-66	-2.347	-4.626	-4.578	-4.197	-4.016	-3.883	-3.682	-3.528	-3.306	-3.124
Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	-342	-4	-129	-254	-252	-231	-221	-214	-203	-194	-182	-172
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	**-618.308**	**24.259**	**22.004**	**18.603**	**-55.565**	**-37.300**	**-19.850**	**-48.465**	**-31.292**	**-60.680**	**-46.477**	**-84.321**

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.783.773	1.635.125
-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-62.500	-57.292
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
-275.020	-334.974	-339.999	-345.099	-233.517	-237.020	-240.575	-244.184	-247.846	-251.564	-255.338	-259.168	-263.055	-267.001	-248.422
-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-36.667
-11.779	-11.956	-12.136	-12.318	-12.502	-12.690	-12.880	-13.073	-13.270	-13.469	-13.671	-13.876	-14.084	-14.295	-13.300
-32.879	-33.373	-33.873	-34.381	-34.897	-35.421	-35.952	-36.491	-37.039	-37.594	-38.158	-38.730	-39.311	-39.901	-40.500
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250	-1.250
-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000
-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-2.750
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-29.959	-32.487	-35.196	-38.096	-41.201	-44.524	-48.079	-51.881	-55.946	-60.291	-64.934	-69.894	-75.191	-80.847	0
-531.388	**-594.540**	**-602.953**	**-611.644**	**-503.867**	**-511.404**	**-519.236**	**-527.379**	**-535.850**	**-544.668**	**-553.850**	**-563.417**	**-573.391**	**-583.794**	**-475.180**
1.252.385	**1.189.233**	**1.180.820**	**1.172.129**	**1.279.905**	**1.272.369**	**1.264.537**	**1.256.394**	**1.247.923**	**1.239.105**	**1.229.923**	**1.220.356**	**1.210.382**	**1.199.979**	**1.159.945**
-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063	-1.111.057	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40.323	**-22.830**	**-31.243**	**-39.934**	**168.848**	**1.272.369**	**1.264.537**	**1.256.394**	**1.247.923**	**1.239.105**	**1.229.923**	**1.220.356**	**1.210.382**	**1.199.979**	**1.159.945**
10.745	**9.150**	**7.156**	**5.307**	**3.606**	**3.178**	**4.605**	**6.008**	**7.385**	**8.735**	**10.059**	**9.347**	**8.594**	**7.801**	**6.968**
-109.107	-87.286	-65.464	-43.643	-21.821	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-9.167
-119.107	**-97.286**	**-75.464**	**-53.643**	**-31.821**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-10.000**	**-9.167**
-68.039	**-110.965**	**-99.552**	**-88.269**	**140.633**	**1.265.547**	**1.259.142**	**1.252.402**	**1.245.307**	**1.237.841**	**1.229.982**	**1.219.702**	**1.208.976**	**1.197.780**	**1.157.746**
0	0	0	0	-4.116	-161.333	-160.622	-159.875	-159.079	-158.258	-157.376	-156.212	-154.987	-153.713	-146.927
-2.686	-2.288	-1.789	-1.327	-902	-794	-1.151	-1.502	-1.846	-2.184	-2.515	-2.337	-2.148	-1.950	-1.742
-148	-126	-98	-73	-50	-44	-63	-83	-102	-120	-138	-129	-118	-107	-96
-70.873	**-113.379**	**-101.439**	**-89.669**	**135.566**	**1.103.376**	**1.097.306**	**1.090.942**	**1.084.281**	**1.077.279**	**1.069.954**	**1.061.025**	**1.051.722**	**1.042.009**	**1.008.982**

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse
Es wird eine produzierte Strommenge von 19.242 MWh pro Jahr unterstellt, wobei das Jahr der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf Grundlage der in den verbleibenden Monaten erwarteten Winderträge geplant wurde. Die Berechnung der Stromproduktion basiert auf der Windertragsprognose von zwei Windgutachten (siehe Kapitel IV, Punkt „Gutachten). Verwendet wird der Mittelwert aus den beiden P75 Werten der beiden Gutachten. Auf diesen Mittelwert wurde ein Sicherheitsabschlag wegen technischer Nichtverfügbarkeit sowie Netz- und Trafoverluste von insgesamt 5,0 % der prognostizierten Strommenge vorgenommen. Der Stromerlös berechnet sich aus dem Produkt dieser Strommenge mit der gesetzlichen Einspeisevergütung (Anfangsvergütung und Systemdienstleistungsbonus) von 9,27 Cent/kWh für die Windenergieanlagen (siehe Kapitel III, Punkt „Die Einspeisevergütung“). Es wird unterstellt, dass für die Windkraftanlagen über den gesamten Prognosezeitraum die höhere Anfangsvergütung zuzüglich Systemdienstleistungs-Bonus gewährt wird.

Pachten
Die für das Projekt notwendigen Flächen wurden vollständig mit langfristigen Nutzungsverträgen gesichert. Die Nutzungsverträge wurden mit einer Laufzeit von 21 Jahren ab Inbetriebnahme und einer zusätzlichen Verlängerungsoption seitens der Beteiligungsgesellschaft von 5 Jahren abgeschlossen. Für die Nutzung der Grundstücke, auf denen die Windkraftanlagen betrieben werden sollen, wurden Pachtkosten in Höhe von EUR 62.500 p.a. zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer angesetzt.

Bereitstellungsentgelt
Es werden die Kosten ausgewiesen, die ab Vertragsunterzeichnung der Pachtverträge bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anfallen.

Wegerechte und Dienstbarkeiten
Für die Position wurde ein Betrag von EUR 10.000 p.a. zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer auf der Grundlage von teilweise abgeschlossenen und im Entwurf vorliegenden Verträgen sowie geschätzter Kosten kalkuliert.

Wartung und Instandhaltung (EPK)
Ausgewiesen wird die geplante Vergütung für die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen aufgrund des endverhandelten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Enercon Partner-Konzept-Vertrages (EPK). Die Vergütung ist mit geschätzten 1,5 % p.a. indexiert.

Technische Betriebsführung
Für die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen wurde ein Betrag von insgesamt EUR 40.000 p.a. kalkuliert, der auf dem Vertragsentwurf mit der neoVIS Energie GmbH beruht. Hierbei handelt es sich um einen jährlichen Festbetrag.

MB-/MBU-Versicherung, Haftpflichtversicherung
Es werden die Kosten ausgewiesen, die für die Maschinenbetriebs- und Maschinenbetriebsunterbrechungs-versicherung auf der Grundlage eines Angebots der AXA Versicherungs AG anfallen. Die Kosten für den Abschluss von Haftpflichtversicherungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angesetzt. Die Versicherungsbeiträge sind mit 1,5 % p.a. indexiert.

Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschlussprüfung
Diese Position erfasst die Aufwendungen für die Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses entsprechend dem geschlossenen Vertrag über die Steuerberatung.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihren Jahresabschluss durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Die Kosten hierfür in Höhe von EUR 12.500 p.a. beruhen auf Erfahrungswerten und werden ebenfalls in dieser Position ausgewiesen.

Für die beiden Vergütungen wird eine Kostensteigerung von 1,5% p.a. geplant.

Strukturierungsgebühr
Basierend auf dem Finanzierungsangebot der Sparkasse Eichstätt fällt eine Strukturierungsgebühr in Höhe von 1,0 % des Finanzierungsvolumens an.

Haftungsvergütung Komplementärin
Die Komplementärin Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH erhält gemäß § 11 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages (siehe Kapitel XV) eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 1.250 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Indexierung wird nicht vorgenommen.

Komplementärvergütung, Kaufmännische Betriebsführung
Es wird die feste Vergütung der Komplementärin von EUR 65.000 p.a. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Übernahme der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft, die kaufmännische Verwaltung und Aufbereitung für die Buchhaltung sowie die Anmietung von Geschäftsräumen entsprechend den

Regelungen des Gesellschaftsvertrages ausgewiesen. Eine Indexierung wird nicht vorgenommen.

Treuhandvergütung
In dieser Position wird die vertraglich vereinbarte Vergütung des Treuhandkommanditisten in Höhe von EUR 3.000 p.a. ausgewiesen, wie sie gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft festgelegt ist.

Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung, Gutachten
Diese Position umfasst insbesondere Vergütungen aufgrund von abgeschlossenen Verträgen für die rechtliche und steuerliche Begleitung bei der Errichtung des Bürgerwindparks Denkendorf sowie Kosten für Gutachten.

Eigenkapitalvermittlung
Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die Vertriebsgesellschaft BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG eine geplante Vergütung von einmalig 1,0 % des Kommanditkapitals (exkl. Agio) zzgl. EUR 5.000 für die Erstellung und Prüfung der Beteiligungsunterlagen.

Gründungs- und sonstige Kosten
Ausgewiesen sind die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Kosten für Notar und Handelsregister sowie sonstige Kosten).

Rückstellungen für Rückbauverpflichtung
Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Windkraftanlagen ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Windkraftanlagen zurückzubauen und die Pachtgrundstücke zu rekultivieren. Für diese Verpflichtung ist handelsrechtlich eine Rückstellung zu bilden, die bis zum Zeitpunkt des Rückbaus periodisch erhöht wird. Gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften werden mit Kosteigerungen von 1,0 % p.a. kalkuliert und der Erfüllungsbetrag wird mit 5,11 % p.a. abgezinst.

Summe Aufwand
Es wird die Summe der vorstehenden Aufwandspositionen ausgewiesen.

EBITDA
Der Saldo aus den Umsatzerlösen und dem Aufwand ist in dieser Position erfasst. Es handelt sich hierbei um eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die operative Leistungsfähigkeit beschreibt.

Abschreibung
Die Windkraftanlagen zuzüglich Nebenkosten werden aufgrund des einheitlichen Nutzungszusammenhangs einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben (BFH vom 14.04.2011).

EBIT
Diese Position entspricht dem EBITDA abzüglich der Abschreibungen.

Zinsertrag
Diese Position enthält die Habenzinsen, welche die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich aus der Anlage der Liquiditätsreserve erzielt. Für Zwecke der Prognoserechnung wurde angenommen, dass die liquiden Mittel durchschnittlich zu einem Zinssatz von 1 % p.a. vor Steuern angelegt werden können.

Zinsen KfW-Darlehen
Die Zinsen für das voraussichtlich von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellte Darlehen wurden über eine Laufzeit von 17 Jahren kalkuliert. Hierbei wurde unterstellt, dass ein Zinssatz von 2,35 % p.a. für einen Zeitraum von 10 Jahren fest vereinbart wird. Nach Eintritt des voraussichtlichen Tilgungsbeginns im Jahr 2016 reduziert sich die Zinszahlung jährlich aufgrund der vertraglich vereinbarten Tilgungen. Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsperiode wurde weiterhin ein Zinssatz von 2,35 % p.a. angenommen.

Zinsen sonstige Darlehen
Ausgewiesen werden die Zinsen, die auf das von der N-ERGIE Regenerativ GmbH gestellte Darlehen in Gesamthöhe von EUR 60.000 zu zahlen sind. Der Zinssatz beträgt 0,5 %-Punkte über dem „EURIBOR 12 Monate“. Im Rahmen der Prognoserechnung wurde vereinfachend ein durchschnittlicher Zinssatz von 2 % p.a. angenommen.

Zinsen Aval
Nach Beendigung der Nutzungsdauer ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, einen vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Beteiligungsgesellschaft hat sich vertraglich dazu verpflichtet, hierfür eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft zu leisten. Die hierauf anfallende Avalprovision wurde mit EUR 10.000 p.a. aufgrund von Erfahrungswerten kalkuliert.

Summe Zinsaufwand
Es wird die Summe aus den Zinsen für das KfW-Darlehen, das sonstige Darlehen und den Avalzinsen ausgewiesen.

EBT
Das EBIT zuzüglich der Zinserträge und abzüglich der Zinsaufwendungen wird unter dieser Position ausgewiesen.

Gewerbesteuer
Ausgewiesen wird in dieser Position der prognostizierte Betrag der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des Gewerbesteuerhebesatzes der Gemeinde Denkendorf.

Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer
Auf die ausgewiesenen Zinserträge ist von der Bank Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)
Das Jahresergebnis entspricht dem EBT abzüglich zu leistender Steuern.

Kapitalflussrechnung (PROGNOSE)

(alle Angaben in EUR)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
EBITA	**-273.602**	**1.552.828**	**1.551.106**	**1.549.288**	**1.442.366**	**1.440.335**	**1.438.187**	**1.383.415**	**1.381.012**	**1.325.563**	**1.319.714**	**1.259.469**
Zuführung/Auflösung von Rückstellungen	0	11.282	12.435	13.677	15.013	16.449	17.993	19.653	21.434	23.347	25.399	27.599
Zinsertrag/Zinsaufwand	-237.140	-316.437	-307.311	-298.197	-276.568	-255.068	-233.970	-212.683	-191.665	-170.458	-149.526	-128.431
Steuerzahlungen	0	0	-7.252	-15.545	-4.471	-6.076	-7.767	-3.038	-4.692	0	-1.115	0
Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zur	-6.560	-69	-2.476	-4.880	-4.829	-4.428	-4.237	-4.096	-3.884	-3.722	-3.488	-3.296
Rückbauverpflichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus operativer Geschäftsfähigkeit	**-517.303**	**1.247.604**	**1.246.502**	**1.244.342**	**1.171.510**	**1.191.212**	**1.210.206**	**1.183.250**	**1.202.204**	**1.174.729**	**1.190.985**	**1.155.341**
Auszahlungen für Anlageninvestitionen	-19.393.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-19.393.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Einzahlungen aus Zuführung von Eigenkapital inkl. AGIO	6.876.621	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von KfW-Darlehen	13.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von sonstigen Darlehen	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Rückzahlung KfW-Darlehen	0	0	0	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571
Auszahlungen aus Rückzahlung von sonstigen Darlehen	0	0	0	0	-60.000	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**19.936.621**	**0**	**0**	**-928.571**	**-988.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**
Cash Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung	**26.319**	**1.247.604**	**1.246.502**	**315.771**	**182.938**	**262.640**	**281.635**	**254.679**	**273.633**	**246.158**	**262.413**	**226.770**
davon Reservebildung	26.319	912.554	911.452	-19.279	-152.112	-72.410	-53.415	-80.371	-61.417	-88.892	-72.637	-175.290
davon Ausschüttungen an Anleger	0	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-335.050	-402.060
Kapitaldienstreserve bzw. Liquiditätsreserve	26.319	938.873	1.850.325	1.831.045	1.678.934	1.606.524	1.553.109	1.472.738	1.411.321	1.322.428	1.249.791	1.074.501
Ausschüttungen kumuliert	0	335.050	670.100	1.005.150	1.340.200	1.675.250	2.010.300	2.345.350	2.680.400	3.015.450	3.350.500	3.752.560
Verhältnis zum Kommanditkapital	**0,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**5,0%**	**6,0%**

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
1.252.385	**1.189.233**	**1.180.820**	**1.172.129**	**1.279.905**	**1.272.369**	**1.264.537**	**1.256.394**	**1.247.923**	**1.239.105**	**1.229.923**	**1.220.356**	**1.210.382**	**1.199.979**	**1.159.945**
29.959	32.487	35.196	38.096	41.201	44.524	48.079	51.881	55.946	60.291	64.934	69.894	75.191	80.847	0
-108.362	-88.136	-68.309	-48.335	-28.215	-6.822	-5.395	-3.992	-2.615	-1.265	59	-653	-1.406	-2.199	-2.199
0	0	0	0	-4.116	-161.333	-160.622	-159.875	-159.079	-158.258	-157.376	-156.212	-154.987	-153.713	-146.927
-2.834	-2.413	-1.887	-1.400	-951	-838	-1.215	-1.585	-1.948	-2.304	-2.653	-2.465	-2.267	-2.058	-1.838
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-932.806
1.171.148	**1.131.171**	**1.145.819**	**1.160.490**	**1.287.824**	**1.147.900**	**1.145.385**	**1.142.823**	**1.140.227**	**1.137.570**	**1.134.887**	**1.130.919**	**1.126.913**	**1.122.857**	**76.176**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	-928.571	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-928.571	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**-928.571**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
242.576	**202.599**	**217.248**	**231.918**	**359.253**	**1.147.900**	**1.145.385**	**1.142.823**	**1.140.227**	**1.137.570**	**1.134.887**	**1.130.919**	**1.126.913**	**1.122.857**	**76.176**
-159.484	-199.461	-184.812	-170.142	-42.807	142.750	140.235	137.673	135.077	132.420	-71.293	-75.261	-79.267	-83.323	-696.805
-402.060	-402.060	-402.060	-402.060	-402.060	-1.005.150	-1.005.150	-1.005.150	-1.005.150	-1.005.150	-1.206.180	-1.206.180	-1.206.180	-1.206.180	-772.981
915.017	715.557	530.744	360.603	317.795	460.545	600.780	738.453	873.530	1.005.950	934.657	859.396	780.128	696.805	0
4.154.620	4.556.680	4.958.740	5.360.800	5.762.860	6.768.010	7.773.160	8.778.310	9.783.460	10.788.610	11.994.790	13.200.970	14.407.150	15.613.330	16.386.311
6,0%	**6,0%**	**6,0%**	**6,0%**	**6,0%**	**15,0%**	**15,0%**	**15,0%**	**15,0%**	**15,0%**	**18,0%**	**18,0%**	**18,0%**	**18,0%**	**11,5%**

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Kapitalflussrechnung

EBITDA
Das EBITDA wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

Zuführung/Auflösung von Rückstellungen
Dem EBITDA werden die gebildeten Rückstellungen hinzugerechnet, da diese nicht liquiditätswirksam sind.

Zinsertrag/Zinsaufwand, Steuerzahlungen, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag
Es wird auf die Darstellung der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Rückbauverpflichtung
Die für den Rückbau der Windkraftanlagen vorgesehene Liquidität in Höhe von EUR 932.806 wird hier im Zeitpunkt des Abflusses, d. h. bei der Verwertung im Jahr 2039 berücksichtigt.

Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit
Der Saldo aus den vorherigen Positionen bildet den Cash Flow der operativen Geschäftstätigkeit.

Auszahlungen für Anlageninvestitionen, Cash Flow aus Investitionstätigkeit
Bei den Auszahlungen für Investitionen des Sachanlagevermögen handelt es sich um Mittelabflüsse im Zusammenhang mit der Anschaffung der Windkraftanlagen. Die Anlageninvestitionen entsprechen dem Cash Flow aus der Investitionstätigkeit.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
Bei den Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlung des Kommanditkapitals.

In der Position Darlehen sind die Darlehensaufnahme sowie die Zins- und Tilgungszahlungen als Mittelzu- bzw. abflüsse dargestellt.

Cash-Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung
Unter dieser Position ist die Summe aus dem Cash Flow der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

davon Reservebildung
Die Beteiligungsgesellschaft ist nach derzeitigem Verhandlungsstand mit den Banken verpflichtet, ein Guthaben in Höhe von voraussichtlich jeweils 50% des Kapitaldienstes (Zins plus Tilgung) des Folgejahres an die finanzierende Bank zu verpfänden. Die Pflicht gilt voraussichtlich ab dem Ende des zweiten Betriebsjahres der Windkraftanlagen.

davon Ausschüttungen an Anleger
Bei den Planausschüttungen handelt es sich um die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen, die jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft im Folgejahr erfolgen.

Kapitaldienstreserve bzw. Liquiditätsreserve
Die Kapitaldienstreserve entspricht dem Saldo der jährlichen Reservebildung.

Ausschüttungen kumuliert
Es wird die Summe der Ausschüttungen an den Anleger abgebildet.

Verhältnis zum Kommanditkapital
Es wird das Verhältnis der jährlichen Ausschüttungen zum Kommanditkapital (exklusive. Agio) abgebildet.

Steuerliche Ergebnisprognose (PROGNOSE)

(alle Angaben in EUR)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
EBT	-611.748	24.329	31.733	39.028	-46.265	-26.796	-7.846	-41.331	-22.716	-56.958	-41.874	-81.024
+ Eigenkapitalvermittlung	72.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Stukturierungsgebühr	130.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Korrektur Emissionsprospekt, Steuerberatung	103.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Gründungskosten und sonstige Kosten	3.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Steuerliche Korrektur RST für Rückbauverpflichtung	0	3.233	3.501	3.783	4.082	4.398	4.731	5.082	5.452	5.842	6.251	6.682
- Korrektur handelsrechtliche Abschreibung	-1.604	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-19.250
= Steuerliches Ergebnis der Anteilseigner	-305.352	8.312	15.983	23.562	-61.432	-41.647	-22.365	-55.498	-36.514	-70.366	-54.873	-93.592
Bemessungsgrundlage für die Est (unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste gem. § 15b EStG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
-68.039	-110.965	-99.552	-88.269	140.633	1.265.547	1.259.142	1.252.402	1.245.307	1.237.841	1.229.982	1.219.702	1.208.976	1.197.780	1.157.746
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.135	7.610	8.109	8.631	9.179	9.752	10.352	10.979	11.634	12.317	13.030	13.772	14.545	15.349	0
-19.250	-19.250	-19.250	-19.250	-17.646	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-80.155	-122.605	-110.693	-98.888	132.166	1.275.299	1.269.494	1.263.381	1.256.941	1.250.158	1.243.012	1.233.475	1.223.521	1.213.129	1.157.746
0	0	0	0	0	301.340	1.269.494	1.263.381	1.256.941	1.250.158	1.243.012	1.233.475	1.223.521	1.213.129	1.157.746

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur steuerlichen Ergebnisprognose (in EUR)

EBT

Für die steuerliche Ergebnisprognose wird vom EBT gemäß der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung ausgegangen. Abweichung zum tatsächlichen Verlauf sind daher möglich**.**

Korrektur des Aufwands für die Eigenkapitalvermittlung, die Strukturierungsgebühr des Emissionsprospekt und die Steuerberatung, für Gründungs- und sonstigen Kosten sowie Korrektur der Rückstellung für Rückbauverpflichtung und der handelsrechtlichen Abschreibung.

Für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ist der Aufwand für die Eigenkapitalvermittlung, für die Strukturierungsgebühr, für das Emissionsprospekt und Steuerberatungsleistungen sowie für Gründungskosten zu neutralisieren. Diese Kosten sind steuerlich als Anschaffungsnebenkosten zur Windkraftanlage zu aktivieren und über die Nutzungsdauer von 16 Jahren abzuschreiben. Daraus resultiert auch steuerlich ein höheres Abschreibungspotenzial gegenüber der handelsrechtlichen Abschreibung.

Des Weiteren erfolgt für Zwecke der steuerlichen Ergebnisprognose die Bildung der Rückstellung für Rückbauverpflichtung nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Der anzuwendende Abzinsungssatz beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a e) EStG mit 5,5 % p.a.

Steuerliches Ergebnis der Anteilseigner

In dieser Position wird das steuerliche Ergebnis ausgewiesen, das auf Ebene der Investoren der Besteuerung unterliegt.

VII. Sensitivitätsanalyse

Die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigten Positionen wurden im Wesentlichen bereits durch den Abschluss von Verträgen bzw. die Einholung entsprechender Angebote und in detaillierten Verhandlungsgesprächen gesichert. Wesentliche Änderungen des prognostizierten Verlaufs des Investments können sich insbesondere aus folgenden Gründen ergeben:

- Abweichung des Windertrags von den Prognoseerträgen
- Finanzierungszins (10 Jahre fix / Zinsänderung ab dem Jahr 11)
- Errichtung der fünften Windkraftanlage mit ebenfalls einer Nabenhöhe von 138 Meter

Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion (Abweichungen von den Prognosewerten)

Um das Windaufkommen am Standort des Windparks Denkendorf einzuschätzen, wurden zwei externe Gutachten eingeholt. Sollte es im langjährigen Mittel zu einer Abweichung der prognostizierten Jahresstromproduktion von ca. 19.242 MWh kommen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten. Die Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion auf die prognostizierte Gesamtausschüttung vor persönlichen Steuern werden in Schritten von jeweils 5 Prozent-Punkten dargestellt.

Auswirkungen einer Änderung der Anschlussfinanzierung (Abweichungen von den Prognosewerten)

Nach dem Ablauf der Zinsfestschreibung Ende 2022 wurde für die Prognoserechnung ein Darlehenszinssatz von 2,35% Prozent p.a. für die Jahre 2023 bis 2029 der Darlehenslaufzeit berücksichtigt. Sollten sich die Zinsen wesentlich ändern, hätte dies Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten. Die Auswirkungen veränderter Anschluss-finanzierungszinsen auf die prognostizierte Gesamtausschüttung vor Steuern werden in der nebenstehenden Grafik in Schritten von jeweils 0,5 Prozent-Punkten dargestellt.

Auswirkungen der fünften Windkraftanlage mit ebenfalls einer Nabenhöhe von 138 Meter (Abweichungen von den Prognosewerten)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant die Beteiligungsgesellschaft mit der Enercon GmbH mit dem Sitz in Aurich einen Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von 4 Windkraftanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 138 Meter und einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108 Meter abzuschließen. Die Beteiligungsgesellschaft befindet sich jedoch noch in Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde darüber, dass die fünfte Anlage auch auf 138 Meter gebaut wird.
Demzufolge wird der Beteiligungsgesellschaft von der Enercon GmbH bis zum 28.02.2013 die Möglichkeit eingeräumt, die Enercon E-92, Nabenhöhe 108 Meter, auf eine Enercon E-92, Nabenhöhe 138 Meter zu ändern. Durch die Erhöhung des Turms würde auch im langjährigen Mittel die prognostizierte Jahresstromproduktion von ca. 19.242 MWh auf ca. 19.841 MWh unter sonst gleichen Rahmenbedingungen steigen. Die Anlagenkosten inkl. Fundamente würden sich um EUR 400.000 erhöhen. Es ist geplant, diese Kostensteigerung durch zusätzliche Mittel der Kfw-Bank zu decken. Hierfür liegt bereits eine unverbindliche Absichtserklärung vor. Die Änderung der prognostizierten Jahresstromproduktion erhöht die Wirtschaftlichkeit des Projektes, so dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten von ca. 244% auf ca. 256% gesteigert werden könnten.

Auswirkung einer Änderung der Stromproduktion auf die kumulierte Ausschüttung (Abweichung PROGNOSE)

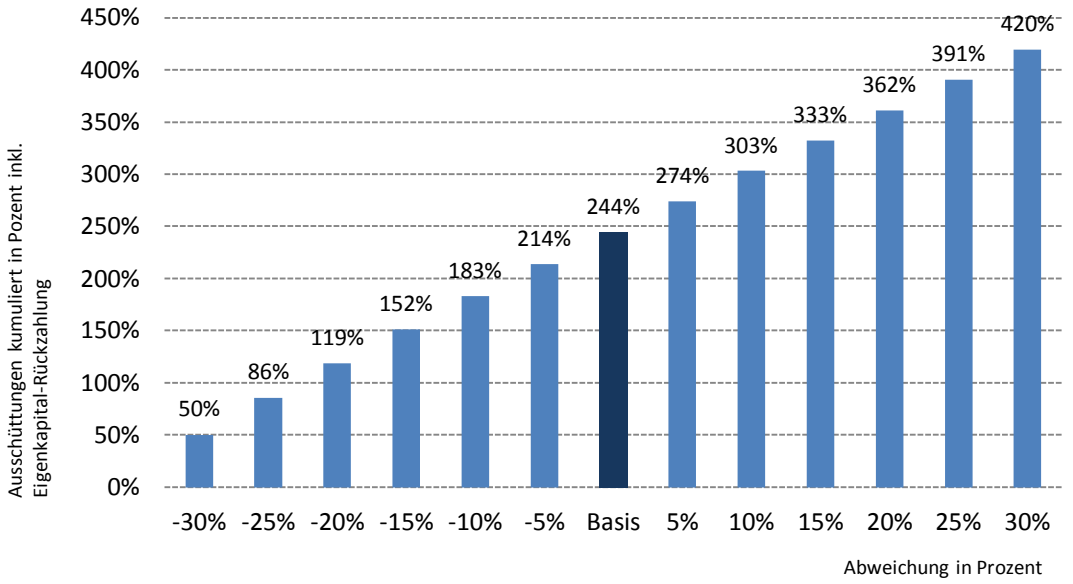

Auswirkung einer Änderung der Anschlussfinanzierung auf die kumulierte Ausschüttung (Abweichung PROGNOSE)

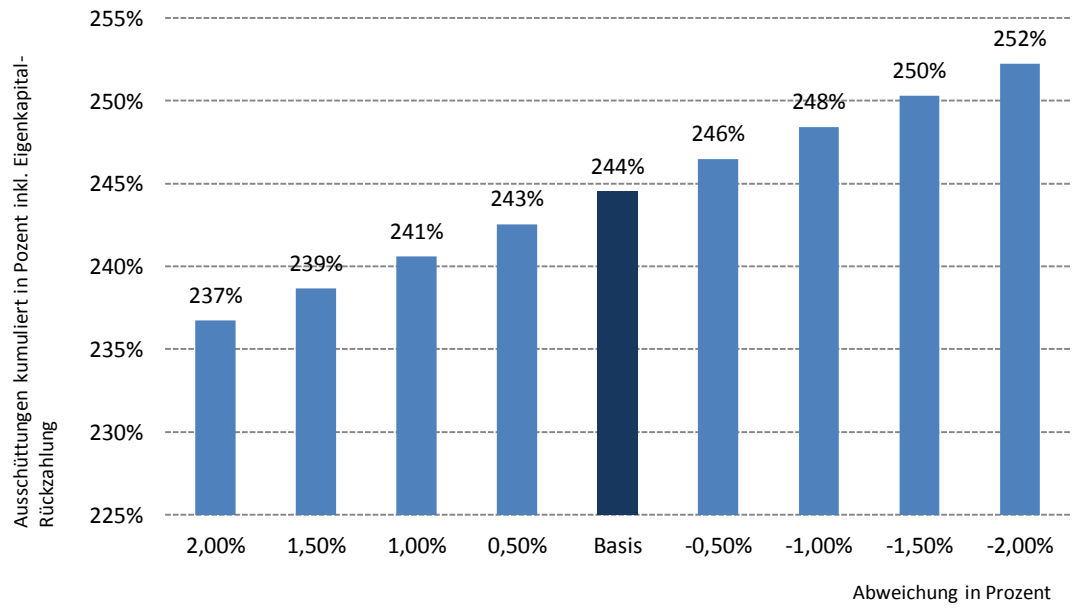

VIII. Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Verringerte Prospektanforderungen

Die Beteiligungsgesellschaft wurde vor weniger als 18 Monaten vor der Aufstellung des Verkaufsprospektes gegründet. Zudem wurden bisher weder Jahresabschlüsse noch Konzernabschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt, sodass die verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV zu beachten sind.

Eröffnungsbilanz zum 22. März 2012

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 22.03.2012 gegründet und erstmalig am 28.03.2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRA 2602 eingetragen. Die Eröffnungsbilanz der Beteiligungsgesellschaft weist auf der Aktivseite die am Tag der Gründung der Beteiligungsgesellschaft noch ausstehende Pflichteinlage in Höhe von EUR 1.000 der Gründungskommanditistin sowie ein Guthaben bei Kreditinstituten von null aus. Auf der Passivseite ist das von der Gründungskommanditistin gezeichnete Kommanditkapital von 1.000 Euro ausgewiesen.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Eröffnungsbilanz zum 22.03.2012

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen	0	**A. Eigenkapital**	
B. Umlaufvermögen		I. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.000	II. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000
II Guthaben bei Kreditinstituten	0		
Bilanzsumme Aktiva	**1.000**	**Bilanzsumme Passiva**	**1.000**

Zwischenbilanz zum 15.Dezember 2012

Bis zum 15.12.2012 sind die folgenden bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen erfolgt:

- Bereits in Rechnung gestellte Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks in Höhe von EUR 35.403. Die Verbindlichkeiten wurden teilweise noch nicht beglichen.
- Der Posten sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet Forderungen gegenüber dem Finanzamt aufgrund von Vorsteuerrückerstattungsansprüchen.
- Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 1.000.
- Einzahlungen in Höhe von EUR 23.000 aufgrund der Gewährung eines kurzfristigen Liquiditätsdarlehens durch die Kommanditisten (EUR 21.000) und der Komplementärin (EUR 2.000).
- Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin aufgrund verauslagter Kosten in Höhe von EUR 9.321.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Zwischenbilanz zum 15.12.2012

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen		**A. Eigenkapital**	
I. Anlagen im Bau	35.403	I. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0
		II. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000
		III Gewinn/Verlust	-14.989
B. Umlaufvermögen		**B. Verbindlichkeiten**	
I. Sonstige Vermögensgegestände	7.439	I. Verbindlichkeiten aus L+L	34.234
II Guthaben bei Kreditinstituten	9.724	II. Verbindlichkeiten ggü. Koplementärin	11.320
		III Verbindlichkeiten ggü. Kommanditisten	21.000
Bilanzsumme Aktiva	**52.566**	**Bilanzsumme Passiva**	**52.566**

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 22.03.2012-15.12.2012

Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-150
Reparaturen und Instandhaltungen	-156
Werbe- und Reisekosten	-8.209
verschiedene betriebliche Kosten	-6.468
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6
Jahresfehlbetrag	**-14.989**

IX. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Einleitung

Die nachfolgende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt die Kalkulation der Beteiligung für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 dar.

Die Vermögensplanung wird in Form einer **Plan-Bilanz** abgebildet und zeigt die geplante Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktemission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form einer **Plan-Gewinn- und Verlustrechnung** abgebildet.

Die geplante Finanzlage (**Plan-Liquiditätsrechnung**) der Beteiligungsgesellschaft wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung abgebildet.

Planbilanzen der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG	Planbilanz	Planbilanz	Planbilanz	Planbilanz	Planbilanz
Alle Angaben in EUR (Prognose)	**31.12.2012**	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Windpark	0	19.291.995	18.079.932	16.867.870	15.655.807
II. Anlagen im Bau	35.403	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen					
II Guthaben bei Kreditinstituten	9.724	26.319	938.873	1.850.325	1.831.045
Bilanzsumme Aktiva	**45.127**	**19.318.313**	**19.018.805**	**18.718.195**	**17.486.853**
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile					
1. Kommanditkapital	1.000	6.701.000	6.701.000	6.701.000	6.701.000
2. Rücklagenkonto (Agio)	0	175.621	175.621	175.621	175.621
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	-15.147	-618.308	-594.049	-572.044
III Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.147	-603.161	24.259	22.004	18.603
IV Kapitalentnahme	0	0	-335.050	-670.100	-1.005.150
B. Rückstellungen					
Rückstellung für Rückbau	0	0	11.282	23.717	37.394
C. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	13.000.000	13.000.000	13.000.000	12.071.429
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.796	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Komplementärin	11.345	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	21.133	60.000	60.000	60.000	60.000
Bilanzsumme Passiva	**45.127**	**19.318.313**	**19.018.805**	**18.718.195**	**17.486.853**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Plan-Bilanz

Unter den Anlagen im Bau ist zum Jahresende 2012 der im Bau befindliche Windpark ausgewiesen. Das Anlagevermögen wird ab dem unterstellten Abnahmezeitpunkt (1. Dezember 2013) unter der Position „Windpark“ bereinigt um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. In der Position Umlaufvermögen finden sich die geplanten liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft wieder. Die jeweilige geplante jährliche Entwicklung der Liquidität ist der Prognoserechnung (vgl. unter Kapitel VI. Prognoserechnung) zu entnehmen.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen, das planmäßig bis zum 31. März 2013 platziert wird, zuzüglich Jahresergebnisse und abzüglich Ausschüttungen an die Anleger.

Das Fremdkapital setzt sich aus dem Darlehen der KfW-Bank sowie aus dem Darlehen der N-ERGIE Regenerativ GmbH zur Realisierung des Windparks zusammen.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG	2012	2013	2014	2015	2016
Alle Angaben in EUR (Prognose)	**22.03.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**
Umsatzerlöse	0	148.648	1.783.773	1.783.773	1.783.773
Abschreibungen auf Sachanlagen	0	-101.005	-1.212.063	-1.212.063	-1.212.063
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.983	-407.267	-230.945	-232.666	-234.485
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	24.872	263	9.389	18.503
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-164	-261.848	-316.700	-316.700	-316.700
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.147	-596.601	24.329	31.733	39.028
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-6.560	-69	-9.728	-20.425
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	**-15.147**	**-603.161**	**24.259**	**22.004**	**18.603**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beteiligungsgesellschaft generiert die Umsatzerlöse aus der Veräußerung des erzeugten elektrischen Stroms.

Plangemäß werden die Investitionskosten des Windparks über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben.

Die Beteiligungsgesellschaft generiert Zinserträge aus der Verzinsung der Kapitaldienstreserve. Der Zinsaufwand basiert auf den Zinsen aus dem langfristigen Darlehen der KfW-Bank und der N-ERGIE Regenerativ GmbH sowie im Jahr 2012 aus den kurzfristigen Liquiditätsdarlehen der Gesellschafter. Es ist geplant diese kurzfristigen Darlehen Anfang 2013 vollständig zu tilgen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Beteiligungsgesellschaft.

Die Summe der in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen 2012 und 2013 entspricht der Prognoserechnung im Jahr 2013 (vgl. unter Kapitel VI. Prognoserechnung).

Plan-Liquiditätsrechnung der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG 2012 bis 2016 (PROGNOSE)

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG	2012	2013	2014	2015	2016
Alle Angaben in EUR (Prognose)	**22.03.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**	**01.01.-31.12.**
EBITDA	-7.612	-265.991	1.552.828	1.551.106	1.549.288
Zuführung/Auflösung von Rückstellungen	0	0	11.282	12.435	13.677
Zinsertrag/Zinsaufwand	-164	-236.976	-316.437	-307.311	-298.197
Steuerzahlungen	0	0	0	-7.252	-15.545
Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zur KESt	0	-6.560	-69	-2.476	-4.880
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**-7.776**	**-509.527**	**1.247.604**	**1.246.502**	**1.244.342**
Auszahlungen für Anlageninvestitionen und Emissionskosten	-6.500	-19.386.500	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	**-6.500**	**-19.386.500**	**0**	**0**	**0**
Einzahlungen aus Zuführung von Eigenkapital	1.000	6.875.621	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von KfW-Darlehen	0	13.000.000	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von sonstigen Darlehen	23.000	60.000	0	0	0
Auszahlungen aus Rückzahlung von KfW-Darlehen	0	0	0	0	-928.571
Auszahlungen aus Rückzahlung von sonstigen Darlehen	0	-23.000	0	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	**24.000**	**19.912.621**	**0**	**0**	**-928.571**
Cash Flow vor Ausschüttung und Reservebildung	**9.724**	**16.594**	**1.247.604**	**1.246.502**	**315.771**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Plan-Liquiditätsrechnung 2012 bis 2016

Als EBITDA wird das Betriebsergebnis der Beteiligungsgesellschaft vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern ausgewiesen. Es wird um Rückstellungen, das Zinsergebnis sowie Steuern bereinigt und zum Cash Flow der operativen Geschäftstätigkeit zusammengefasst.

Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit basiert auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten des Windparks.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus der Aufnahme und Rückzahlung von Eigenkapital und Fremdkapital zusammen.

Die sich durch die Saldierung der unterschiedlichen Cash-Flows ergebende Liquidität steht nach Dotierung der Kapitaldienstreserve für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung.

Die Summe der in der Plan-Liquiditätsrechnung ausgewiesenen Positionen 2012 und 2013 entspricht der Prognoserechnung (vgl. unter Kapitel VI. Prognoserechnung) im Jahr 2013.

Planzahlen nach der Vermögens-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Nach der VermVerkProspV sind für junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden und noch keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt haben, spezifische Planzahlen zu den prognostizierten Investitionen, Umsätzen und Ergebnissen sowie der Produktion für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre aufzunehmen.

Diese Planzahlen werden in der nachfolgenden Übersicht für die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG im Zeitraum 2012 bis 2016 dargestellt..

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Alle Angaben in EUR (Prognose)	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Investitionen in EUR	35.403	19.357.597	0	0	0
Umsatzerlöse in EUR	0	148.648	1.783.773	1.783.773	1.783.773
Ergebnis in EUR	**-15.147**	**-603.161**	**24.259**	**22.004**	**18.603**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG nach der Vermögens-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

In den Investitionen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten des Windparks ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse werden durch den Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms generiert. Hierbei werden die Vergütungssätze nach dem EEG zugrunde gelegt.

Der Saldo aus den Umsatzerlösen und den Aufwendungen (einschließlich Steuern) ergibt das Ergebnis der Gesellschaft.

Da es sich bei der Emittentin um ein nicht produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zur Produktion dargestellt werden.

X. Anlegerprognose/Kapitalrückflussrechnung

Grundlage für die nachfolgende Anlegerprognose ist die in Kapitel VI dargestellte Wirtschaftlichkeitsprognose. Die Anlegerprognose wurde exemplarisch für einen Musteranleger erstellt, der sich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100.000 zzgl. 3,5% Agio an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der exemplarische Musteranleger ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt mit seinen Einkünften aus der Beteiligungsgesellschaft der persönlichen Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Investition des Anlegers wird in der Prognoserechnung nicht fremdfinanziert. In der Anlegerprognose wird lediglich eine mögliche wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung dargestellt. Die Anlegerprognose stellt weder eine Garantie noch ein sonstiges Versprechen dar, dass die dort dargestellten Erträge tatsächlich erzielt werden können.

Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Anlegerprognose Beitritt in 2013 (PROGNOSE)												
alle Angaben in EUR	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Einzahlungen inkl. Agio	-103.500											
Auszahlungen	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	6.000
davon handelsrechtliche Gewinnauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon handelsrechtliche Kapitalrückzahlungen	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	6.000
Auszahlungen in % der Zeichnungssumme (ohne Agio)	0,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%
Liquidität vor Steuern	**-103.500**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**6.000**
+ anrechenbare Steuern	98	1	145	305	139	157	179	106	128	56	69	49
davon anrechenbare KESt + SolZ	98	1	37	73	72	66	63	61	58	56	52	49
davon anrechenbare Gewerbesteuer nach § 35 EStG	0	0	108	232	67	91	116	45	70	0	17	0
- vom Anleger zu zahlende Est + SolZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe des Rückflusses	**-103.402**	**5.001**	**5.145**	**5.305**	**5.139**	**5.157**	**5.179**	**5.106**	**5.128**	**5.055**	**5.069**	**6.049**
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebundenes Kapital nach Steuern	103.402	98.401	93.256	87.951	82.812	77.656	72.477	67.370	62.242	57.187	52.118	46.069
anteiliges Fremdkapital	193.999	193.999	193.999	180.142	166.285	152.428	138.571	124.714	110.857	96.999	83.142	69.285

2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**2035**	**2036**	**2037**	**2038**	**2039**	**Summe**
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	18.000	18.000	18.000	18.000	11.535	244.533
0	0	0	0	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	18.000	17.612	15.695	15.550	11.535	138.391
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	15.000	0	0	0	0	0	388	2.305	2.450	-3.522	102.620
6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	18,00%	18,00%	18,00%	18,00%	11,54%	244,53%
6.000	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**15.000**	**15.000**	**15.000**	**15.000**	**15.000**	**18.000**	**18.000**	**18.000**	**18.000**	**11.535**	**141.033**
42	36	28	21	76	2.420	2.415	2.409	2.403	2.396	2.388	2.368	2.347	2.325	2.220	25.325
42	36	28	21	14	13	18	24	29	34	40	37	34	31	27	1.114
0	0	0	0	61	2.408	2.397	2.386	2.374	2.362	2.349	2.331	2.313	2.294	2.193	24.212
0	0	0	0	0	-2.135	-8.994	-8.951	-8.905	-8.857	-8.806	-8.739	-8.668	-8.595	-8.202	-80.852
6.042	**6.036**	**6.028**	**6.021**	**6.076**	**15.285**	**8.421**	**8.459**	**8.498**	**8.539**	**11.582**	**11.629**	**11.678**	**11.730**	**5.553**	**85.506**
0	0	0	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
40.027	33.991	27.963	21.942	15.866	581	-7.840	-16.298	-24.796	-33.335	-44.917	-56.546	-68.224	-79.954	-85.506	
55.428	41.571	27.714	13.857	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Auszahlungen
Dargestellt werden die Auszahlungen an den Musteranleger. Die Auszahlungen werden auf Basis der handelsrechtlichen Ergebnisrechnung in Gewinn- und Kapitalrückzahlungen aufgeteilt. Gewinnausschüttungen werden geleistet, sobald die Gesellschaft über entnahmefähige handelsrechtliche Gewinne verfügt. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2031 der Fall sein. Nachdem die Ausschüttungen in den Jahren 2014 bis 2030 und 2036 bis 2038 höher sind als das anteilige handelsrechtliche Ergebnis, ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus den Jahren 2031 bis in diesen Zeitraum eine Ausschüttung ganz oder teilweise aus dem Kapital. Im Jahr 2039 verbleibt ein handelsrechtlicher Gewinn in Höhe von EUR 3.522, der als Einlage zu behandeln ist. Über die gesamte Laufzeit werden neben den Gewinnausschüttungen auch Kapitalrückführungen von 100 % der Kommanditeinlage und 74,88 % des Agios erwartet. Nachdem die Gründungskommanditisten sowie die N-ERGIE Regenerativ GmbH nicht verpflichtet sind, ein Agio von 3,5 % auf den Kommanditanteil zu leisten, „trägt“ der Musteranleger den fehlenden Anteil in Höhe von 25,12 % seines Agios mit.

Anrechenbare Steuern
Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, die auf die Zinserträge der Liquiditätsreserve zu zahlen ist, wird von der kontoführenden Bank einbehalten. Diese sind in der vorliegenden Beispielrechnung vom Anleger auf seine persönliche Steuerlast anrechenbar.

In der vorliegenden Beispielrechnung wird unterstellt, dass die von der Beteiligungsgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer aufgrund des niedrigen Gewerbesteuerhebesatzes der Gemeinde, in der die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft geschäftsansässig ist, in voller Höhe anrechenbar ist.

Steuerzahlungen
Die Bemessungsgrundlage für die zu zahlende persönliche Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag des Anlegers ergibt sich aus der vom Anleger zu zahlenden Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung der Beteiligungsgesellschaft (bzw. der daraus resultierende Grundlagenbescheid). Diese Steuern fallen prognosegemäß erstmalig ab dem Jahr 2030 an. Grundlage für die beispielhafte

Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Annahme eines persönlichen Steuersatzes von 45% zzgl. Solidaritätszuschlag. Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

Summe des Rückflusses
Als Summe des Rückflusses wird die Summe aus Gewinnausschüttung, Eigenkapitalrückzahlungen und Steuererstattungen bzw. Steuerzahlungen ausgewiesen.

Haftungsvolumen
Die Haftsumme des Anlegers beträgt 10% seiner Kommanditeinlage. Die Hafteinlage des Musteranlegers beträgt daher EUR 10.000. Die Haftung des Anlegers gegenüber Dritten lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, sofern und soweit Zahlungen an den Anleger nicht aus Gewinnen erfolgen, sondern Kapitalrückzahlungen darstellen und dazu führen, dass die Einlage des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme fällt. Die Höhe des jeweiligen Haftungsvolumens ergibt sich aus der obigen Tabelle.

Gebundenes Kapital nach Steuern
Das gebundene Kapital am 31. Dezember errechnet sich aus dem gebundenen Kapital am Jahresanfang abzüglich der Summe des Rückflusses.

Anteiliges Fremdkapital
Dargestellt ist das prognostizierte anteilige Fremdkapital für eine Beteiligung von EUR 100.000. Das Fremdkapital ist auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft aufgenommen und verringert sich um die jährliche geplante Tilgungsleistung durch die Beteiligungsgesellschaft.

Gesamtertrag
Über die gesamte Laufzeit werden Gesamtauszahlungen in Höhe von EUR 244.533 prognostiziert, was ca. 244 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Agio inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage entspricht.

XI. Rechtliche Grundlagen

Einführung

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen Eckdaten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowie der mit der Errichtung und dem Betrieb des Bürgerwindparks Denkendorf dargestellt. Die Investoren beteiligen sich mittelbar als Treugeber an der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Beteiligungsgeselllschaft“ oder „Emittentin“ genannt). Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde Denkendorf zu errichten und zu betreiben.

Beteiligungsstruktur im Überblick

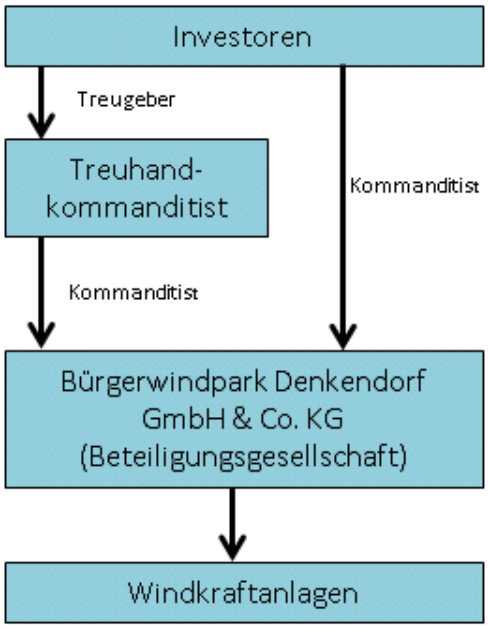

Die für die Beteiligung verbindlichen Verträge (Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag) sind als Bestandteil dieses dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung. Investoren, die selbst nicht über ausreichende wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Sachkunde verfügen, wird empfohlen, fachkundige Beratung durch Angehörige der rechts- bzw. steuerberatenden Berufe bzw. eines Wirtschaftsprüfers einzuholen.

Beteiligungsgesellschaft/Emittentin

Unternehmensdaten und Angaben zur Geschäftstätigkeit

Beteiligungsgesellschaft und Emittentin dieser Vermögensanlage ist die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, deren Unternehmensdaten in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Unternehmensdaten der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG

Firma	Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Sitz	Denkendorf
Geschäftsanschrift	Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Handelsregister	HRA 2602, Amtsgericht Ingolstadt
Gegenstand des Unternehmens	Projektentwicklung, Planung, Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung inkl. notwendiger Infrastrukturmaßnahmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder diese von Dritten vornehmen lassen; zur Optimierung der Standortnutzung kann sie auf errichteten Anlagen auch Nebenanlagen (z.B. Funkstationen) installieren oder durch Dritte installieren lassen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und/oder sich an ihnen beteiligen.
Persönlich haftender und geschäftsführender Gründungsgesellschafter (Komplementär)	Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH, Denkendorf

Gründungskommanditisten	Herr Armin Geyer, Denkendorf neoVIS Energie GmbH, Landshut
Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung	N-ERGIE Regenerativ GmbH
Künftige weitere Gesellschafter	Treuhandkommanditist, neu beitretende Kommanditisten
Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 22.03.2012 gegründet und am 28.03.2012 erstmals in das Handelsregister eingetragen.

Der am 5. Dezember 2012 neu gefasste Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft tritt an die Stelle des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages vom 22.03.2012. Er weicht in allen wesentlichen Punkten von den gesetzlichen Regelungen zur Kommanditgesellschaft ab.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG entspricht ihrem Unternehmensgegenstand (vgl. Tabelle oben).

Die Beteiligungsgesellschaft ist zunächst für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Termins verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung der Gesellschaft kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 18 Monaten erfolgen.

Die Beteiligungsgesellschaft ist keinem Konzern im Sinnes des § 18 Aktiengesetz i.V.m. §§ 290 ff. Handelsgesetzbuch zugehörig.

Die Beteiligungsgesellschaft hat neben dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag die folgenden Verträge abgeschlossen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit sind:

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit den Grundstückseigentümern Pachtverträge über die Nutzung von Grundstücken für die Bau- und Betriebsphase der Windkraftanlagen abgeschlossen. Die Grundstückspachtverträge sind für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit den Grundstückseigentümern Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücken als Zufahrt bzw. für elektrische Leitungen zum Betrieb der Windkraftanlagen abgeschlossen. Die Grundstücksnutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Die Beteiligungsgesellschaft plant einen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Windkraftanlagen abzuschließen. Der Kauf- und Liefervertrag ist für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit den Grundstückseigentümern Pachtverträge über die Nutzung von Grundstücken für die Bau- und Betriebsphase der Windkraftanlagen abgeschlossen. Die Grundstückspachtverträge sind für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Die Beteiligungsgesellschaft ist abhängig von der Netzeinspeisezusage des örtlichen Netzbetreibers. Die Netzeinspeisezusage ist für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt Fremdmittel von Geschäftsbanken aufzunehmen. Die Finanzierungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus ist die Beteiligungsgesellschaft nicht abhängig von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Den Gesellschaftern stehen über die in diesem Kapitel unter den Abschnitten "Die Komplementärin" (Seite 63), „Die Gründungskommanditisten" (Seite 66) und „Weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung" (Seite 67) beschriebenen Vergütungen und ihrem Anteil am Gewinn und der Kapitalrückzahlung entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen hinaus insgesamt keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Bezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft haben könnten.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung hat die Beteiligungsgesellschaft noch keine Investitionen getätigt. Die geplanten Investitionen sind in Abschnitt V dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht durch außerordentliche Ereignisse beeinflusst worden.

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Beteiligungsgesellschaft

Gründungsgesellschafter der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG sind:

- die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Denkendorf als Gründungskomplementärin
- Herr Armin Geyer, geschäftsansässig Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf, als Gründungskommanditist
- die neoVIS Energie GmbH mit dem Sitz in Landshut als Gründungskommanditistin

Außer den vorstehend genannten Gründungsgesellschaftern verfügt die Beteiligungsgesellschaft über keine weiteren Gründungsgesellschafter. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter. Damit stehen keinen ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zu.

Mit Anteilsübertragung vom 05.12.2012 wurde ein Anteil i.H.v. EUR 251 von dem Gründungsgesellschafter Geyer auf den neu beigetretenen Gesellschafter, die N-ERGIE Regenerativ GmbH mit Sitz in Landshut übertragen.
Gründungsgesellschafter sind damit die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH als Komplementärin ohne Einlage, sowie die Kommanditisten Herr Armin Geyer mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung i.H.v. EUR 49,00 und die neoVIS Energie GmbH mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung i.H. v. EUR 700,00. Die N-ERGIE Regenerativ GmbH ist Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung i.H.v. EUR 251,00.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt EUR 749,00. Der Gesamtbetrag der von dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt EUR 251,00.

Hinsichtlich der Geschäftsanschrift sowie der Art und des Gesamtbetrages der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und gezahlten Einlagen wird auf die Abschnitte „Die Komplementärin“ (Seite 63), „Die Gründungskommanditisten“ (Seite 66) und “Weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ (Seite 67) verwiesen.

Der Gesellschaftsvertrag vom 05.12.2012 in Verbindung mit dem Treuhandvertrag vom 05.12.2012 sieht vor, dass eine Beteiligung von Investoren an der Beteiligungsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Barbing erfolgen kann.

Die Beteiligungsgesellschaft stellt die (Gründungs-) Komplementärin, die Gründungskommanditisten, die Treuhandkommanditistin und ihre Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragte vollumfänglich von jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses frei. Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, sofern die Freistellungsberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt bzw. nicht gehandelt haben.

Die Komplementärin

Komplementärin (persönlich haftende und geschäftsführende Gründungsgesellschafterin) ist die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH, deren Unternehmensdaten in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Unternehmensdaten der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH:

Firma	Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH
Sitz	Denkendorf
Geschäftsanschrift	Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	HRB 6271, Amtsgericht Ingolstadt
Tag der ersten Eintragung	12.03.2012
Gegenstand des Unternehmens	Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen und Übernahme der persönlichen Haftung sowie von Geschäftsführungsfunktionen, insbesondere bei der Kommanditgesellschaft in Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen in

	beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie im Übrigen alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung des Unternehmenszwecks unmittelbar dienlich erscheinen.
Stammkapital:	EUR 25.000 davon eingezahlt: EUR 12.500 davon ausstehend: EUR 12.500
Gesellschafter:	Armin Geyer (50 %) Stephan Schinko (50 %)
Geschäftsführer:	Armin Geyer,Denkendorf Stefan Schinko, Mühldorf a. Inn
Haftung	Grundsätzlich haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft. Der persönlich haftende Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist jedoch eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und haftet deshalb nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen.

Beteiligung der Komplementärin an der Beteiligungsgesellschaft
Die Komplementärin hat bei der Gründung der Gesellschaft sowie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlage gezeichnet oder geleistet.

Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft durch die Komplementärin
Abweichend vom gesetzlichen Leitbild einer Kommanditgesellschaft ist bei einer GmbH & Co. KG keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin, wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft alleine berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst die Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Hierzu zählt Vornahme aller Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft mit sich bringt und die dem Zweck und Wohl der Fondgesellschaft dienen. Der Geschäftsführung obliegt auch die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten. Ist das Emissionsvolumen erreicht, bedarf es zur Aufnahme weiterer Kommanditisten eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die technische Betriebsführung wird weisungsgebunden an die neoVIS Energie GmbH im Rahmen eines separaten Dienstleistungsvertragszwischen der Beteiligungsgesellschaft und der neoVIS Energie GmbH vergeben.

Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft hinausgehen bzw. die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Handlungen:

- Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen
- Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige
- Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft
- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft
- Sonstige im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelte Fälle

Ausdrücklich nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Handlungen:

- Abschluss von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele und zur Errichtung der Beteiligung

- Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte Kommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln
- Dienstverträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung, Beteiligungsverwaltung, Geschäftsführung sowie Treuhandschaft
- Sonstige im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelte Fälle

Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) und vom Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB befreit. Sie sind berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Widerspruchsrecht der Direktkommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

Vergütungen

Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH erhält von der Beteiligungsgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung in der Beteiligungsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.250 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, welche erstmals für das 2013 und für dieses Jahr in voller Höhe fällig ist. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Für das Jahr 2012 wird keine Vergütung fällig. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwei gleich hohen Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2013.

Darüber hinaus erhält die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH für die Geschäftsführungstätigkeit in der Beteiligungsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 65.000 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, welche erstmals für das Jahr 2013 und für dieses Jahr voll fällig ist. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Für das Jahr 2012 wird keine Vergütung fällig. Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, erstmals zum 31.03.2013.

Zudem stellte die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH auch ein kurzfristiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 2.000 zur Verfügung, für welches sie 3,75% Zinsen p.a. erhält. Das Darlehen ist bis spätestens zum 31.12.2014 zurückzuführen. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Wenn keine Sondertilgungen geleistet werden, entstehen Zinsansprüche in Höhe von EUR 175.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt laut Prognoserechnung für die gesamte Laufzeit von 27 Jahren EUR 1.788.750 zuzüglich maximal EUR 175 Zinsansprüche.

Die genannten Vergütungen sind unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Abschlagszahlungen sind unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft zulässig. Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin/ Komplementärin keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Struktur und Haftung der Komplementärin

Die Komplementärin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft. Der persönlich haftende Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist jedoch eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und haftet deshalb nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen.

Schadenersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Komplementärin bestehen lediglich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 278 BGB besteht. Solche Schadenersatzsansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, sofern sie nicht auf Vorsatz beruhen, verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung durch den/die Anspruchsteller, spätestens drei Jahre nach Vornahme/Unterlassung der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche, die wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bestehen.

Der Gesellschaftsvertrag der Denkendorf Verwaltungs GmbH weicht in folgenden Punkten von der gesetzlichen Regelung zur GmbH ab:

- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Form eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses: Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen

Unternehmen; Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens; Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Erteilung von Prokuren; der Erwerb von Anlagevermögen ab einem Wert von EUR 10.000
- Verfügung über Geschäftsanteile
- Kündigung
- Erbfolge
- Einziehung von Geschäftsanteilen
- Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH sind Herr Armin Geyer und Herr Stefan Schinko bestellt. Als einzeln vertretungsberechtigte Geschäftsführer führen sie zugleich die Geschäfte der Emittentin.

Die der Komplementärgesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführung in der Beteiligungsgesellschaft zustehenden Aufwandsentschädigungen sind im Abschnitt „Vergütungen“ abschließend dargestellt.

Über das Vermögen keines Mitglieds der Geschäftsführung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Kein Mitglied der Geschäftsführung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über denen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Gründungskommanditisten

Gründungskommandisten der Beteiligungsgesellschaft sind Herr Armin Geyer, Geschäftsanschrift: Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf sowie die neoVIS Energie GmbH, deren Unternehmensdaten in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Unternehmensdaten der neoVIS Energie GmbH

Firma	neoVIS Energie GmbH
Sitz	Landshut
Geschäftsanschrift	Stethaimer Straße 51, 84034 Landshut
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	HRB 8535, Amtsgericht Landshut
Tag der ersten Eintragung	20.05.2011
Gegenstand des Unternehmens	Entwicklung, Umsetzung und Betrieb von Projekten im Bereich der Energiewirtschaft mit den Schwerpunkten Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
Stammkapital:	EUR 25.200
Gesellschafter	Armin Geyer (33,33 %) Stephan Schinko (33,33 %) Markus Oßner (33,33%)
Geschäftsführer:	Armin Geyer, Denkendorf Markus Oßner, München Stephan Schinko, Mühldorf

Herr Armin Geyer hat bei der Gründung der Beteiligungsgesellschaft eine Pflichteinlage in Höhe von EUR 300 und die neoVIS Energie GmbH eine Pflichteinlage in Höhe von EUR 700 gezeichnet. Mit Anteilsübertragung vom 05.12.2012 hat der Gründungskommanditist Armin Geyer einen Anteil i.H.v. EUR 251 an die neu beigetretene Kommanditistin, die N-ERGIE Regenerativ GmbH übertragen. Herr Armin Geyer ist damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer Pflichteinlage i.H.v. EUR 49 an der Gesellschaft beteiligt.

Die Einlagen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe geleistet. Die Pflichteinlagen entsprechen den in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen.

Die Gründungskommanditisten sind gemäß Gesellschaftsvertrag vom 05.12.2012 im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen am Vermögen und Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Vergütungen

Dem Gründungskommanditisten Armin Geyer steht wie jedem anderen Kommanditisten eine Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis in Abhängigkeit des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt für den Gründungskommanditisten Armin Geyer laut Prognoserechnung EUR 67.

Zur Finanzierung der Anlaufkosten hat die Beteiligungsgesellschaft von dem Gründungskommanditist Herrn Geyer ein Darlehen in Höhe von EUR 1.000 erhalten. Das Gesellschafter-Darlehen wird mit 3,75% p.a verzinst und ist bis spätestens zum 31.12.2014 zurückzuführen. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Aus dem Gesellschafterdarlehen würden sich bis zum 31.12.2014 Zinsforderungen in Höhe von höchstens EUR

90,63 ergeben, falls keine Sondertilgungen seitens der Beteiligungsgesellschaft erfolgen.

Herr Armin Geyer als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin erhält für seine Wahrnehmung der Aufgaben ein jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt laut Prognoserechnung für die gesamte Laufzeit von 27 Jahren EUR 67 zuzüglich Zinsforderungen in Höhe von maximal EUR 90,63, zzgl. jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Darüber hinaus stehen dem Gründungsgesellschafter Geyer keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Gründungskommanditistin neoVIS Energie GmbH hat der Beteiligungsgesellschaft zur Finanzierung der Anlaufkosten Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit EUR 20.000 valutieren. Der Darlehensgeber erhält hierfür Zinsen in Höhe von 3,75 % p.a. Das Darlehen ist bis zum 31.12.2014 zurückzuführen. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Hieraus ergeben sich Zinsforderungen in Höhe von EUR 1.617,19.

Der Gründungskommanditistin neoVIS Energie GmbH steht wie jeder anderen Kommanditistin eine Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis in Abhängigkeit des von ihr jeweils gezeichneten Kapitals zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt für die Gründungskommanditistin neoVIS Energie GmbH laut Prognoserechnung EUR 98.

Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt laut Prognoserechnung für die gesamte Laufzeit von 27 Jahren EUR 98 zuzüglich Zinsforderungen in Höhe von maximal EUR 1.617,19.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin (Kommanditistin) keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Neben den bereits aufgeführten Gründungskommanditisten ist zum Zeitpunkt Prospektaufstellung die N-ERGIE Regenerativ GmbH aufgrund Anteilsübertragung vom 05.12.2012 als Kommanditistin der Gesellschaft beigetreten.

Unternehmensdaten der N-ERGIE Regenerativ GmbH

Firma	N-ERGIE Regenerativ GmbH
Sitz	Landshut
Geschäftsanschrift	Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	HRB 16286, Amtsgericht Nürnberg
Tag der ersten Eintragung	17.05.1999
Gegenstand des Unternehmens	Alle Aktivitäten mit Bezug zu regenerativen Energien (Ausnahme Biomasse) einschließlich Projektierung, Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien sowie der Erwerb von entsprechenden Anlagen und die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften; ferner die Erzeugung und die Vermarktung von Energie und von Produkten und alle Dienstleistungen mit Bezug hierzu sowie die Einspeisung der erzeugten Energie und alle weiteren artverwandten Aktivitäten auf dem Energiesektor.
Stammkapital:	EUR 4.250.000,00
Gesellschafter	N-ERGIE AG (100%)
Geschäftsführer:	Rainer Kleedörfer, Röthlein Peter Ruppert, Buckenhof

Die N-ERGIE Regenerativ GmbH hat mit Anteilsübertragung vom 05.12.2012 einen Anteil i.H.v. EUR 251 an der Gesellschaft vom Gründungskommanditisten, Herrn Armin Geyer übernommen.

Dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht wie jedem anderen Kommanditisten eine Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis in Abhängigkeit des von ihm gezeichneten Kapitals zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag für

die erfolgte Beteiligung beträgt für den Gesellschafter zum Zeipunkt der Prospektaufstellung laut Prognoserechnung EUR 352.

Zur Finanzierung der Anlaufkosten hat die Beteiligungsgesellschaft mit dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen endfälligen Darlehensvertrag in Höhe von EUR 60.000, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 und einem Zinssatz von 0,5%-Punkte über dem „EURIBOR 12 Monate" abgeschlossen. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Aus dem Gesellschafterdarlehen würden sich bis zum 31.12.2017 Zinsforderungen in Höhe von höchstens EUR 5.900 ergeben, falls keine Sondertilgungen seitens der Beteiligungsgesellschaft erfolgen. Die Auszahlung ist im Februar 2013 geplant.

Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt laut Prognoserechnung für die gesamte Laufzeit von 27 Jahren EUR 352 zuzüglich Zinsforderungen in Höhe von maximal EUR 5.900.

Darüber hinaus stehen dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der Treuhandkommanditist

Künftiger weiterer Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft wird die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhandkommanditist. Die Unternehmensdaten des Treuhandkommanditisten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Firma	RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz	Barbing
Geschäftsanschrift	Sandstraße 4, 93092 Barbing
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	HRB 6002, Amtsgericht Regensburg
Tag der ersten Eintragung	24.04.1995
Gegenstand des Unternehmens	Die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 4 WPO, insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungen von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.
Stammkapital:	DM 50.000
Geschäftsführer:	vertr. d. d. Geschäftsführer
Gesellschafter	Buchführungsdienst der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. (100%)

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit
Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist § 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft in Verbindung mit dem Treuhandvertrag.

Die RWB GmbH (im Folgenden auch „Treuhandkommandistist") wird mit Zustandekommen des ersten Treuhandverhältnisses in die Beteiligungsgesellschaft eintreten. Die Kapitaleinlage des Treuhandkommanditisten richtet sich nach der Höhe der durch die als Treugeber beteiligten Investoren insgesamt gezeichneten Kapitaleinlagen. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10 % der Summe der von den Treugebern gezeichneten Kapitaleinlagen.

Die Aufgabe des Treuhänders ist im Wesentlichendas treuhänderische Halten der Kommanditanteile der Treugeber. Der Treuhandvertrag dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und dem Vertraulichkeitsinteresse der Treugeber.

Der Treuhandkommanditist erwirbt, hält und verwaltet die Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch für die Treugeber. Die Komplementärin und die Direktkommanditisten ermächtigen den Treuhandkommanditisten, dass er im eigenen Namen und auf Rechnung für sowie im Auftrag und Interesse der Treugeber die

Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages hält.

Der Treuhandkommanditist bietet den in der Beitrittserklärung genannten Investoren den Abschluss des Treuhandvertrages an. Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber mit dem Beitrittsantrag ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages abgibt und der Treuhandkommanditist dieses Angebot und Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz erfüllt hat. Zum Zustandekommen des Treuhandvertrages bedarf es nicht des Zugangs der Annahme beim Treugeber. Der Tag der Unterzeichnung durch den Treuhandkommanditist ist das Datum des Abschlusses des Treuhandvertrages.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

Pflichten

- Eingehen und treuhänderisches Halten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers.
- Erhöhung der Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu neun Monaten, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind
- Abtretung der dem Treuhandkommanditisten als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft zustehenden und übertragbaren Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung im Umfang der vom Treugeber übernommenen Beteiligung an den Treugeber
- Abtretung der dem Treuhandkommanditisten als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft zustehenden und übertragbaren Ansprüche, insbesondere den Anteil am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft, den Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens im Umfang der vom Treugeber übernommenen Beteiligung an den Treugeber
- Halten und Verwalten des Treuhandvermögens getrennt vom sonstigen Vermögen des Treuhandkommanditisten
- Herausgabepflicht, insbesondere unverzügliche Weiterleitung der Ausschüttungen an die Treugeber

Rechte

- Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten durch die Treugeber im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Inhaberschaft und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Beteiligung
- Leistung von Sicherheiten durch die Treugeber in Höhe der Freistellungsverpflichtung
- Einzug der an die Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Beteiligung im eigenen Namen
- Recht auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, Ablehnung des Antrags auf Abschluss des Treuhandvertrages, Rücktritt von dem Treuhandvertrag und der Beitrittserklärung oder Herabsetzung des Zeichnungsbetrages auf die geleistete Einzahlung, falls der Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt
- Erteilung von Untervollmachten
- Schriftliche und/oder elektronische Speicherung der Daten im Treugeberregister

Gesamtbetrag der Vergütungen

Der Treuhandkommanditist erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Beteiligungsgesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit jeweils eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Für das Geschäftsjahr 2012 wird keine Vergütung fällig. Für das Jahr 2013 wird die Vergütung in voller Höhe fällig. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig tagegenau zu berechnen. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 80.750,00 zzgl. Umsatzsteuer. Da sich die Gesellschaft bei Nichtausübung der Kündigungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit verlängert, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung im Falle der Verlängerung auf unbestimmte Zeit angegeben werden. Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, unabhängig von der Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft, zur Zahlung fällig.

Potenzielle Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.

Angaben über die Vermögensanlage und das Kapital der Beteiligungsgesellschaft

Art der angebotenen Vermögensanlage
Soweit keine abweichenden Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten erfolgen, beziehen sich die Angaben sowohl auf Direktkommanditisten als auch auf Treugeber.

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an einer geschlossenen Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten zum Erwerb angeboten.

Jeder Investor beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung zunächst mittelbar als Treugeber an der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG. Er kann jedoch jederzeit die Umwandlung seiner Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist erklären.

Das Kommanditkapital soll einmalig oder mehrmalig von EUR 1.000 um EUR 6.700.000 auf EUR 6.701.000 erhöht werden. Hiervon entfällt auf den Gesellschafter N-ERGIE Regenerativ GmbH ein Anteil von EUR 1.682.249.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage
Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 5.017.751.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.003 Kommanditanteile ausgegeben.

Der Erwerbspreis besteht aus der im Zeichnungsschein gewählten Pflichteinlage des Investors. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend EUR 5.000, wobei mit dem Erwerb weitere Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage, unter anderem das Agio in Höhe von 3,5 % der Pflichteinlage, verbunden sind. Höhere Beträge müssen durch 2.500 ohne Rest teilbar sein. Zu den weiteren Kosten vgl. im Einzelnen Kapitel V

Besonderheiten in der Konzeption der Vermögensanlage
Die Anleger beteiligen sich an der Beteiligungsgesellschaft zunächst ausschließlich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie können jedoch jederzeit eine Umwandlung ihrer Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist mit Eintragung in das Handelsregister durch Kündigung des Treuhandverhältnisses erreichen.

Beteiligung als Direktkommanditist
Voraussetzung für die Aufnahme als Direktkommanditist ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und aller Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht).

Das Kapital der Beteiligungsgesellschaft
Die Beteiligungsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, deren Gesellschaftskapital sich aus der Einlage des persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafters (Komplementär) und der Kommanditisten zusammensetzt.

Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH hat als Komplementärin keine Einlage übernommen. Das gezeichnete Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000. Davon werden von dem Gründungskommanditisten Armin Geyer EUR 49, von dem Gründungskommanditisten neoVIS Energie GmbH EUR 700 und von dem neu beigetretenen Kommanditisten N-ERGIE Regenerativ GmbH EUR 251 gehalten. Das Kommanditkapital entspricht der in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme und wurde in voller Höhe eingezahlt. Das Gesellschaftskapital wird durch die Aufnahme weiterer Investoren auf bis zu EUR 6.701.000 erhöht, ohne dass es einer Zustimmung der weiteren Gesellschafter bedarf (vgl. § 5 Gesellschaftsvertrag).

Es ist vertraglich fixiert, dass die N-ERGIE Regenerativ GmbH der Beteiligungsgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 60.000 zur Verfügung stellt.

In Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Beteiligung als Treugeber
Das Treuhandverhältnis wird durch Abschluss des Treuhandvertrages, dessen Wortlaut im Anhang dieses Prospektes abgedruckt ist, begründet. Er wird für die Dauer der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten kündigen und die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist wahrnehmen.

Die treuhänderisch gehaltene Beteiligung wird von dem Treuhandkommanditisten auf den Treugeber übertragen, sobald dieser der Beteiligungsgesellschaft eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form vorgelegt hat, die den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) für die gesamte Dauer des Treuhandverhältnisses zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragung in das Handelsregister sowie zur Abgabe aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt. Nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister endet der Treuhandvertrag.

Die Treugeber bevollmächtigen den Treuhandkommanditisten unwiderruflich, alle Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung seiner Beteiligung an die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH oder eine von der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH benannte Person vorzunehmen.

Vorkaufsrecht zu Gunsten der Komplementärin
Wenn und soweit ein Kommanditist die Veräußerung seiner Beteiligung an einen Dritten beabsichtigt, hat er zunächst die Beteiligung der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH zum Erwerb anzubieten. Dem Angebot ist ein schriftliches und verbindliches Kaufangebot des Dritten beizufügen. Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Beteiligung zu diesem Kaufpreis vom Anleger zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der das Vorkaufsrecht ausüben kann. Wenn und soweit die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH oder ein von ihr benannter Dritter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie dies dem Anleger innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage des Verkaufsangebots schriftlich mitzuteilen. Der Anleger darf in diesem Fall seine Beteiligung an einen Dritten maximal zu dem der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH vorgelegten Verkaufsangebot veräußern. Für die Veräußerung ist die Zustimmung der Komplementärin erforderlich.

Tod eines Gesellschafters
Verstirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgeführt (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Ausscheiden/Ausschluss aus der Gesellschaft
Ein Gesellschafter kann durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen (§ 20 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages), durch Kündigung (§ 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter (§ 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages) aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheiden.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung oder des nächst höheren gerade noch zulässigen Betrages, vermindert um etwaige zum Stichtag des Ausscheidens noch ausstehende Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder nicht ausgeglichene Kosten.

Die Ermittlung des Abfindungsguthabens obliegt der Komplementärin. Wenn sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, so ist dieses durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens sowie eines eventuellen Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.

Der Abfindungsbetrag ist, beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Monat, in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen und insoweit nicht zu verzinsen. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens kein Insolvenzgrund bei der Beteiligungsgesellschaft herbeigeführt werden.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Soweit keine abweichenden Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten erfolgen, beziehen sich die Angaben sowohl auf Direktkommanditisten als auch auf Treugeber.

Die Hauptmerkmale der Anteile ergeben sich aus den Rechten und Pflichten der Anleger:

Rechte

Im Falle der unmittelbaren Beteiligung wird der Investor Kommanditist im Sinne der §§ 161 ff. HGB und als solcher in das Handelsregister eingetragen. Er nimmt seine Gesellschaftsrechte

selbst wahr. Jeder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommanditist hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte.

Über entsprechende Regelungen im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft wird erreicht, dass die Treugeber den unmittelbar beteiligten Kommanditisten, soweit rechtlich möglich, hinsichtlich der steuerlichen und rechtlichen Merkmale der Beteiligung gleichgestellt sind. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft, einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsrechte.

Teilnahme-, Stimm- und Rederecht in der Gesellschafterversammlung
Über das oberste Organ der Beteiligungsgesellschaft, die Gesellschafterversammlung, entscheiden die Kommanditisten insbesondere über die in § 16 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussgegenstände. Die Kommanditisten haben somit ein Teilnahme-, Stimm- und Rederecht. Die Kommanditisten können die Mitbestimmungsrechte in der Gesellschafterversammlung selbst wahrnehmen oder sich von mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Mitgesellschaftern oder Familienangehörigen vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann dabei nicht mehr als einen Gesellschafter vertreten. Jeder Kommanditist hat in der Gesellschafterversammlung je begonnener 2.500 EUR eine Stimme.

Die Treugeber sind berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen. Im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung hat der Treuhandkommanditist die generelle Vollmacht, die Rechte aus der Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auch das Stimmrecht, für ihn auszuüben. Dabei unterliegt der Treuhandkommanditist den Weisungen des Treugebers. Hat der Treuhandkommanditisten von dem Treugeber keine Weisung erhalten, ist der Treuhandkommanditisten verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten.

Einsichts-, Kontroll- und Informationsrechte
Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Einsichts-, Kontroll- und Informationsrechte zu, insbesondere das Recht, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft zu prüfen.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft
In vermögensrechtlicher Sicht sind die Gesellschafter am Ergebnis und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich im Verhältnis ihrer auf den Kapitalkonten I gutgeschriebenen Pflichteinlagen beteiligt. Dabei werden zunächst vorrangig die Vorabvergütungen gemäß § 11 und § 12 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt.

Bis zum Ende der Zeichnungsfrist ist die Ergebnisverteilung dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum Ende der Zeichnungsfrist beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin grundsätzlich gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) teilnehmen.

Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern sind diese abweichend von den vorstehenden Regelungen entsprechend der Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.

Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen
Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile grundsätzlich unter Beachtung des Vorkaufsrechts der Komplementärin und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Komplementärin ganz oder teilweise abtreten und damit auf einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden; wird die Zustimmung verweigert, ist der Gesellschafter zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

Einschränkung der Handelbarkeit
Für den Verkauf der angebotenen Vermögensanlage besteht kein gesetzlich geregelter Markt.

Eine Übertragung der Geschäftsanteile kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Komplementärin zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Übertragung Gesellschaftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens EUR 5.000 beträgt oder die nicht durch EUR 2.500 ohne Rest teilbar sind. Die Zustimmung kann weiter versagt werden, wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag, insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden oder wenn durch die Übertragung der

Gesellschaftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden.

Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile, die dazu führen, dass ein Gesellschafter ersmals über Geschäftsanteile von mehr als 5 % verfügt, oder einen solchen bereits bestehenden Geschäftsanteil vergrößert, bedürfen zusätzlich der Zustimmung von ¾ der von den anwesenden Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Schließlich besteht besteht zu Gunsten der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ein Vorkaufsrecht.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist durch die vorgenannten Sachverhalte eingeschränkt. Auf die sich daraus ergebenden Risiken (Seite 12 ff.) wird hingewiesen.

Kündigung
Die Gesellschafter können ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erstmals nach Ablauf von 25 Jahren ab Gründung der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung kann nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten erfolgen.

Vor Ablauf von 25 Jahren ist eine Kündigung nur in den im Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen möglich.

Im Folgenden werden weitere wesentliche Merkmale der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft dargestellt.

Pflichten

Die Vermögensanlage ist für die Anleger mit nachfolgenden Verpflichtungen verbunden:

Leistung der Einlagen
Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet.

Die Beteiligungsgesellschaft kann auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 5,0 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen. Darüber hinaus kann die Beteiligungsgesellschaft weitere Schadenersatzforderungen geltend machen.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, kann die Komplementärin den Direktkommanditisten in Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder seine Pflichteinlage herabsetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditanteils vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils bzw. der Pflichteinlage bleiben etwaige weitergehende Rechte der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auf Schadenersatz, unberührt.

Sonstige Mitwirkungspflichten
Jeder Anleger verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen sowie etwaige Angaben nach dem Geldwäschegesetz der Komplementärin bzw. im Fall einer Beteiligung als Treugeber dem Treuhandkommanditisten unverzüglich mitzuteilen.

Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschaft erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft bis spätestens zum 31.03. des Folgenjahres vollständig in Schriftform zu übermitteln.

Haftung
Im Außenverhältnis ist die Haftung der Kommanditisten grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10 % der gezeichneten Einlage. Soweit der Kommanditist seine Kapitaleinlage geleistet hat, erlischt die persönliche Haftung. Die Haftung kann jedoch u.U. wieder aufleben und sogar zu einer Nachhaftung nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft führen.(vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 10)

Abweichende Rechte der derzeitigen Gesellschafter der Emittentin

Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen in folgenden Punkten von den Rechten der künftigen Gesellschafter ab:

- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

und haftet als solche unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH leistet keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- Der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH stehen unbeschränkte Einsichts-, Kontroll- und Informationsrechte zu.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt und bevollmächtigt, Kapitalerhöhungen im Rahmen der Direktbeteiligung der Gründungskommanditistin N-ERGIE Regenerativ GmbH durchzuführen und den Treuhandkommanditisten RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzuweisen, Kapitalerhöhungen durchzuführen
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber dem Handelsregister gegenüber Erklärungen abzugeben, Maßnahmen zu ergreifen, Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind sowie entsprechende Untervollmachten zu erteilen.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters oder der Herabsetzung seiner Pflichtanteile den frei gewordenen Anteil auf Dritte zu übertragen.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.250 und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von EUR 65.000.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen und diese zu leiten.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Beteiligungsgesellschaft abzuführen sind.
- Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen aus wichtigem Grund zu verweigern.
- Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung übernommenen von den Kommanditisten Armin Geyer, neoVIS Energie GmbH und N-ERGIE Regenerativ GmbH sind geringer als die Mindestzeichnungssumme und nicht durch EUR 2.500 teilbar. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht nicht nur 10 %, sondern 100 % der Pflichteinlagen.
- Die N-ERGIE Regenerativ GmbH ist verpflichtet, ihre Pflichteinlage so zu erhöhen und zu leisten, dass sie im Verhältnis zu den bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Kommanditanteilen neuer Anleger und der Kapitalerhöhungen der Gründungskommanditisten einen Kapitalanteil in Höhe von 21,5 % oder den sich nach den Verschriften zur Mindesthöhe des Kapitalanteils nächst höheren Prozentsatz hält. Die N-ERGIE Regenerativ GmbH ist ferner verpflichtet, ihre Beteiligung zum 20.03.2013 auf EUR 1.682.500 zu erhöhen, jedoch maximal auf 49 % der bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Anteile. Bleibt die Erhöhung des Kapitalanteils der N-ERGIE Regenerativ GmbH zum 20.02.2013 unter einer Beteiligung von EUR 1.682.500, so ist sie berechtigt und verpflichtet, ihren Kapitalanteil bis zum Ende einer ggf. verlängerten Zeichnungsfrist auf 25,1 % oder den sich nach den Vorschriften zur Mindesthöhe des Kapitalanteils ergebenden nächst höheren Prozentsatz zu erhöhen.
- An den Anteilen der Kommanditisten Armin Geyer, neoVIS Energie GmbH und N-ERGIE Regenerativ GmbH besteht kein Vorkaufsrecht.

Die Rechte der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen darüber hinaus von den Rechten des Anteils des künftigen Gesellschafters RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie folgt ab:

- Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten ihre Anteile anders als die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Rechnung.
- Die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, alles, was sie in Ausführung des Treuhandverhältnisses erlangt, an die Treugeber herauszugeben.
- Die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat Anspruch darauf, von den Treugebern von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt zu

werden, die ihr im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung entstehen.

- Die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält eine Treuhandvergütung in Höhe von EUR 3.000 p.a. zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.
- Die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überlässt ihre Stimmrechte in der Gesellschaft den Treugebern.
- Die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Treugebers den treuhänderisch gehaltenen Anteil auf diesen zu übertragen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Abweichungen der Rechte und Pflichten der derzeitigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von den Hauptmerkmalen der Anteile der künftigen Gesellschafter.

Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen

Grundstückspachtverträge

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit den diversen Eigentümern der Betriebsgrundstücke am 12.05.2012, 08./25.10.2012, 09.04.2012 bzw. 16.04.2012 im Wesentlichen gleichlautende Pachtverträge zu den nachfolgend zusammengefasst wiedergegebenen Bedingungen abgeschlossen. Lediglich der mit der Katholischen Pfarrpfründestiftung Dörndorf abgeschlossene Vertrag über das in der Gemarkung Dörndorf, Flurstücksnummer 262 gelegene Grundstück weist zum Teil abweichende Regelungen auf.

Gegenstand des Vertrags
Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Grundstücken für die Bau- und Betriebsphase der Windkraftanlagen.

Leistungen, Rechte und Pflichten
Die Verpächter sind verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft den Zutritt zu in den einzelnen Verträgen näher bezeichneten Restflächen zu gewähren, insoweit dies für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen inklusive der in diesem Zusammenhang erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich ist.

Hinsichtlich bereits bestehender und eventuell künftig abzuschließender Pachtverträgen mit Dritten (sog. "Bestandspächter") sind die Verpächter verpflichtet, die Einwilligung dieser Dritten für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen inklusive der in diesem Zusammenhang erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen einzuholen. Die Verpächter sind verpflichtet, die Rechte der Beteiligungsgesellschaft aus den Grundstückspachtverträgen vorrangig zu akzeptieren und diese Verpflichtung an etwaige Unterpächter weiterzugeben.
Den Bestandspächtern entstehende Ertragsminderungen, Ernteausfälle und sonstige nachteilige Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen entstehen, sind vom Pachtzins mit umfasst und werden nicht gesondert vergütet. Hierfür haften den Bestandspächtern ausschließlich die Verpächter. Die Beteiligungsgesellschaft ist jedoch verpflichtet, spätestens bis März eines Jahres den voraussichtlichen Baubeginn im laufenden Jahr mitzuteilen.

Die Verpächter übernehmen keine Haftung für die Eignung der jeweiligen Pachtgrundstücke zu dem von der Beteiligungsgesellschaft beabsichtigten Zweck.

Vertragsdauer
Die Grundstückspachtverträge beginnen jeweils mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und haben eine Laufzeit von 21 Jahren ab dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Die Verpflichtung zur Pachtzahlung beginnt mit der Laufzeit des Pachtvertrages.

Die Beteiligungsgesellschaft hat die Option, durch Abgabe einer Erklärung bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer das Pachtverhältnis einmalig um fünf Jahre zu verlängern. Wird die Option nicht oder nicht innerhalb des Optionszeitraums ausgeübt, verlängert sich das Pachtverhältnis um jeweils zwei Jahre, sofern nicht der Vertrag von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Pachtlaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Vergütungen und Zahlungsmodalitäten
Die Beteiligungsgesellschaft zahlt ab der erstmaligen Inbetriebnahme an die Verpächter einen jährlichen Pachtzins in Höhe von jeweils EUR 12.500 zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. In den einzelnen Verträgen ist geregelt, dass die Beteiligungsgesellschaft für den Zeitraum von der Vertragsunterzeichnung bis zur Inbetriebnahme der Anlagen eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von jeweils 500 EUR p.a. an die Verpächter zahlt.

Darüber hinaus zahlt die Beteiligungsgesellschaft für die Anbringung von Funknetz-, Sende- und Empfangsapparaturen (mit Ausnahme von BOS-Funknetz, Sende- und Empfangsapparaturen) ein Entgelt in Höhe von 50 % der sich für die Beteiligungsgesellschaft aus deren Anbringung und/oder Betrieb ergebenden Gewinne zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Der Pachtzins ist mindestens bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und der ordnungsgemäßen Rückgabe des Grundstücks zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags.

Der Pachtzins ist jährlich bis spätestens 28.02. des Folgejahres auf das Konto der Verpächter zu zahlen.

Haftungen und Gewährleistungen
Die Beteiligungsgesellschaft haftet den Verpächtern grundsätzlich für alle Schäden, die insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der

Windkraftanlage und der dazugehörigen Bestandteile durch sie oder ihre Beauftragten entstehen können.

Die Beteiligungsgesellschaft hält im Umfang ihrer Haftung die Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei.
Die Verpächter gewährleisten, dass die Beteiligungsgesellschaft über die Pachtflächen frei verfügen kann und diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind, welche aus den Grundbuchauszügen nicht ersichtlich sind und die Beteiligungsgesellschaft in ihren Rechten aus dem Vertrag beeinträchtigen könnten.

Die Gewährleistung für Mängel richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht einschränkende Bestimmungen getroffen worden sind. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verpächter die Mängel arglistig verschwiegen hat.

Die Verpächter sichern zu, die jeweiligen Betriebsgrundstücke hindernisfrei zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Windkraftanlagen sowie alle Nebenanlagen mit sämtlichem Zubehör sowie Installations-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen den gültigen Normen deutscher Gesetze und des örtlichen Netzbetreibers genügen und gemäß dieser Normen ausgeführt werden. Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, Anlagen, Verkehrsflächen und Gebäudeteile, die zur Verlegung von Leitungen und Anschlüssen während der Bauzeit vorübergehend verändert werden müssen, nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnitts umgehend in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, soweit in den Einzelverträgen nichts anderes geregelt ist.

Jeder Vertragspartner ist grundsätzlich berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Pachtverhältnis nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zu übertragen. Bis zur Bestätigung durch den anderen Vertragspartner haftet der ausscheidende Vertragspartner gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung seines Rechtsnachfolgers. Eine Beendigung des Pachtverhältnisses kann auch bei Übergabe der Rechte und Pflichten auf einen Dritten von diesem nicht gefordert werden. Bei einer Übertragung der Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft aus dem Pachtvertrag auf Dritte dürfen die Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber den Grundstückseigentümern und der finanzierenden Bank nicht beeinträchtigt werden. Die Grundstückseigentümer stimmen der Übertragung durch die Beteiligungsgesellschaft mit Abschluss des Pachtvertrages unwiderruflich zu. Die Beteiligungsgesellschaft ist ferner berechtigt, Dritten ein gleichgeartetes Nutzungsrecht einzuräumen und insbesondere den Pachtgegenstand unter zu verpachten.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten und zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für den Fall der Veräußerung der Grundstücke die Käufer entsprechend weiter zu verpflichten. Kommen die Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernehmen sie ausdrücklich die Haftung für hieraus entstehende Schäden sowohl der Beteiligungsgesellschaft als auch der finanzierenden Bank gegenüber.

Kündigungs- und Rücktrittsrechte
Die Verpächter können das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nach vorheriger vergeblicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung kündigen, wenn die Beteiligungsgesellschaft mit der Entrichtung des Pachtzinses länger als 9 Monate in Verzug ist, die Beteiligungsgesellschaft mit der Errichtung der Windkraftanlage nicht bis spätestens 3 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages begonnen hat oder die Anlage nicht spätestens 2 Jahre nach Baubeginn oder 5 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages in Betrieb genommen wurde, die Beteiligungsgesellschaft nachhaltig eine wesentliche Vertragspflicht aus dem Pachtvertrag so grob verletzt, dass der anderen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, gegen die Beteiligungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist sowie wenn die baurechtliche Genehmigung nicht innerhalb von 2 Jahren erfolgt.

Die Beteiligungsgesellschaft kann die Pachtverträge nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Pachtjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragszweck, d.h. die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage zur Gewinnerzielung, nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum von ca. 1 Jahr erreicht werden kann. Dies kann beispielsweise eintreten bei Nichterteilung oder Wegfall der Baugenehmigung oder Bauvorbescheiden für die Windkraftanlage oder deren notwendigen Nebenanlagen, Nebenbauten und Leitungen im beantragten oder bereits bewilligten Umfang, einem behördlich oder gerichtlich verhängten Baustopp, der nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten aufgehoben wird, einer behördlich oder gerichtlich angeordneten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Windkraftanlagen, der Nichteinhaltbarkeit von Abstandsflächen, bei Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs des Pachtgrundstückes seitens des Verpächters nach vorheriger vergeblicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung, bei nachhaltigem Verstoß des Verpächters gegen eine wesentliche Vertragspflicht aus dem Grundstückspachtvertrag oder wenn der

Verpächter nicht seiner Verpflichtung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis 4 Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung nachkommt.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer den Nutzungsvertrag kündigen bzw. beenden will, ist er verpflichtet, unverzüglich hiervon die finanzierende Bank als Sicherungsgeberin der Windkraftanlage zu unterrichten und der finanzierenden Bank sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 3 Monaten an die Stelle der Beteiligungsgesellschaft zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen.

Nach Beendigung der Pachtverträge sind u.a. folgende Abbau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen:

- Vollständige Entfernung der Windkraftanlage und sämtlicher Nebenanlagen und Rückbau etwaiger Fundamente bis einen Meter unter der Geländeoberfläche
- Entfernung vorhandener Sträucher und Gehölzstrukturen, soweit vom Pächter errichtet
- Auffüllung vom Pächter verursachter, entstandener Vertiefungen mit geeignetem Material, insbesondere mit neuem Mutterboden.

Insgesamt gewährleistet die Beteiligungsgesellschaft die Rückgabe des Grundstücks im Ursprungszustand. Sollte dies aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich die Beteiligungsgesellschaft, auf eigene Kosten entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Verpächter.

Abweichende Vereinbarungen des Pachtvertrages zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Katholischen Pfarrpfründestiftung Dörndorf

Der zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Katholischen Pfarrpfründestiftung Dörndorf enthält abweichende Regelungen vom Standardvertrag, die jedoch wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Verträge über die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung bzw. zur Verlegung von elektrischen Leitungen

Vertragspartner
Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, mit diversen Grundstücksbesitzern Verträge über die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung bzw. zur Verlegung von elektrischen Leitungen für den Betrieb der Windkraftanlagen abzuschließen bzw. hat derartige Verträge bereits abgeschlossen.

Dabei sind zwei Arten von Vertragsmustern vorgesehen, die nachfolgend beschrieben werden.

Vertragstyp 1: Gemeindegrundstücke

Gegenstand des Vertrages
Gegenstand des Vertrages ist die Gestattung der Benutzung von öffentlichen Straßen und Grundstücken zum Bau und Betrieb einer privaten Versorgungsleitung im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen.

Die Gemeinde erteilt dem Gestattungsnehmer die Erlaubnis, im Erdreich mehrsträngige Mittelspannungskabel zur Durchleitung der elektrischen Energie nebst Fernmelde- und Steuerkabel zu verlegen, zu betreiben, die Kabel dort dauernd zu belassen und zu unterhalten und auszuwechseln oder auszubessern sowie die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Zufahrtswege. Die Leitungsführung hat dabei im Bereich der öffentlichen Wege so zu erfolgen, dass der Weg nur in dem Umfang in Anspruch genommen wird, der für die Verlegung der Leitung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Leitungsführung so zu wählen, dass keine Überlagerung mit bereits vorhandenen Kabeln entsteht.

Die Dauer des Benutzungsrechts beträgt 21 Jahre ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme plus das Jahr der Inbetriebnahme. Die Beteiligungsgesellschaft kann den Vertrag zweimal um je 5 Jahre zu denselben Bedingungen verlängern, wenn sie dem Grundstückseigentümer spätestens 6 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief mitteilt, dass sie von dem Recht zur Vertragsverlängerung Gebrauch macht.

Leistungen und Vergütungen
Für Zuwegungen erhält die Gemeinde eine einmalige Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 1 pro m² beanspruchter Fläche.

Für die unterirdische Kabelführung erhält die Gemeinde eine Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 3 pro laufendem Meter Kabeltrasse.

Zahlungsmodalitäten
Der Betrag ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Beginn der Bauarbeiten zur Zahlung fällig.

Haftungen und Gewährleistungen der jeweiligen Vertragspartner und deren Begrenzung
Die Beteiligungsgesellschaft übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich. Sie haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche

Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder in sonstiger Weise verursacht werden. Die Beteiligungsgesellschaft stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen unbeschadet der Eigentumsverhältnisse frei. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Beteiligungsgesellschaft der Gemeinde das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, die Straßen und Wege sowie die weiteren benutzten Flächen nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde und die zuständige Jagdgenossenschaft. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Beteiligungsgesellschaft über die Beendigung der Arbeiten.

Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte
Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet,

- erforderliche behördliche Genehmigungen oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter einzuholen
- vor Beginn der Bauarbeiten Auskunft über bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige private Leitungen einzuholen
- den Beginn der Bauarbeiten mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen
- den Beginn der Herstellung, Unterhaltung, Ausbau und Benutzung der Zufahrtswegen mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der zuständigen Jagdgenossenschaft abzusprechen und mit dieser abzustimmen
- der Gemeinde unverzüglich nach der Dokumentation des Kabels und spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Bestandspläne zu übergeben
- vor Änderungen des Kabels und vor Unterhaltungsmaßnahmen an diesem die Zustimmung der Gemeinde einzuholen

Die Beteiligungsgesellschaft trägt die Kosten, die für die gleichwertige Wiederherstellung der Straße sowie eventuelle Nachbesserungsarbeiten entstehen, die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs, die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen, die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde sowie Verwaltungskosten, soweit diese Kosten durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

Die Beteiligungsgesellschaft unterhält ihr Kabel in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeinsamen Einrichtung (z.B. Wasserleitung, Kanal) verursacht werden. Die Beteiligungsgesellschaft hat Einwirkungen und Nachteile zu dulden, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben.

Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, Änderungen oder Sicherungen des Kabels, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, auf eigene Kosten durchzuführen, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden.

Die Beteiligungsgesellschaft haftet für alle Schäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb des Kabels ergeben, aus einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung oder einer falschen Spartenauskunft.

Die Gemeinde gibt der Beteiligungsgesellschaft von einer beabsichtigten Änderung der Straße, die auch eines Änderung des Kabels notwendig macht oder dieses gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung des Kabels ohne wesentliche Beeinträchtigung der Einspeisung durchgeführt werden kann.

Wird die benutzte Fläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und entsteht keine andere neue Straßenführung, so wird die Gemeinde auf Antrag der Beteiligungsgesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten – mit Ausnahme eines anderen Straßenbaulastträgers – überträgt. Die hiermit verbundenen Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde eine einmalige angemessene Entschädigung für die Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit zu leisten, die mit der Eintragung fällig wird.

Kündigungsrechte und deren Folgen
Die Beteiligungsgesellschaft kann den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde den Vertag jeweils nach Ablauf einer im Einzelnen noch festzulegenden Anzahl von Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren ordentlich kündigen kann.

Darüber hinaus kann die Gemeinde das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund insbesondere dann kündigen, wenn

- infolge eines nicht vorhergesehenen Umstands das Kabel verlegt oder beseitigt werden muss, weil öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohl dies erforderlich machen
- die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation, Wartung und Instandhaltung des Kabels sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch das stromführende Kabel nicht ausgeschlossen werden kann
- die Gemeinde aufgrund einer Pflichtverletzung der Beteiligungsgesellschaft zur Ersatzvornahme gezwungen ist
- die Beteiligungsgesellschaft mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist
- über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde

Vertragliche Verfügungsbeschränkungen
Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, welche nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

Da diese Verträge noch nicht abgeschlossen sind, steht die Ausgestaltung im Einzelnen noch nicht fest, so dass eine detaillierte Beschreibung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich ist.

Vertragstyp 2: Nutzung eines Privatgrundstücks als Zufahrt bzw. für elektrische Leitungen zum Betrieb der Windkraftanlagen

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit Verträgen vom 05.02.2013 identische Verträge über die Nutzung von Grundstücken als Zufahrt und für die Verlegung elektrischer Leitungen abgeschlossen. Es ist geplant noch weitere inhaltsgleiche Verträge abzuschließen.

Mit Vertrag vom 21.09.2012 wurde ein weiterer Vertrag nach dem Vertragstyp 2 abgeschlossen. Dieser umfass kein elektrisches Leitungsrecht. Die Abweichung vom Vertragstyp 2 wird an der entsprechenden Stelle in der Beschreibung des Vertrags dargestellt.

Gegenstand des Vertrags
Der Grundstückseigentümer gestattet der Beteiligungsgesellschaft zum Zwecke des Aufbaus, Betriebs und Rückbaus der Windenergieanlagen eine dauerhafte und für den Schwerlastverkehr geeignete Zuwegung anzulegen, zu benutzen und ggf. zu ersetzen. Weiterhin gestattet der Grundstückseigentümer der Beteiligungsgesellschaft im Erdreich mehrsträngige Mittelspannungskabel zur Durchleitung der elektrischen Energie nebst Fernmelde- und Steuerkabel zu verlegen, zu betreiben, die Kabel dort dauerhaft zu belassen, zu unterhalten und auszuwechseln/auszubessern und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten bzw. zu befahren (Leitungsrecht). Im Vertrag vom 21.09.2012 wurde abweichend zu den übrigen Verträgen kein Leitungsrecht vereinbart.

Rechte und Pflichten
Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zur Sicherung der jeweiligen Rechte der Beteiligungsgesellschaft für das Grundstück zugunsten der Beteiligungsgesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Vorgabe der finanzierenden Bank der jeweiligen Windenergieanlage in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Überlassung der Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Dritte ist der Beteiligungsgesellschaft gestattet.

Für den Fall, dass ein Dritter oder eine finanzierende Bank gemäß den Regelungen dieses Vertrages in diesen Vertrag eintritt oder diesen übernimmt, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer weiterhin, eine inhaltlich gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, wie sie zugunsten der Beteiligungsgesellschaft in das Grundbuch eingetragen wird, zugunsten des Dritten oder der finanzierenden Bank zu bestellen. Der Dritte bzw. die finanzierende Bank kann die Bestellung vom Grundstückseigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Die Bestellung kann auch von der Beteiligungsgesellschaft verlangt werden. Diese Ansprüche sind veräußerlich und übertragbar.
Zur Sicherung des Anspruchs der Beteiligungsgesellschaft wird vom Grundstückseigentümer die Eintragung je einer Vormerkung auf Bestellung jeweils einer solchen beschränkten persönlichen

Dienstbarkeit bewilligt und beantragt.

Alle Sicherungsrechte sind, soweit möglich, übertragbar zu gestalten. Die entsprechenden Grundbucheintragungen sind wie folgt vorzunehmen:

a) Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Anlagenbetreiber haben gleichrangig ohne wertmindernde bzw. die Ausübbarkeit der Dienstbarkeit behindernde Vorlasten in Abteilung II und ohne Vorlasten in Abteilung III zu erfolgen, wenn dies aber nicht möglich ist, dann zunächst an rangbereiter Stelle.

b) Die Vormerkungen sind im unmittelbaren Anschluss an die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten der Anlagenbetreiber gleichrangig einzutragen.

Soweit aufgrund der Vorgaben der finanzierenden Banken oder aus anderen berechtigten Gründen eine von vorstehenden Absätzen abweichende dingliche Sicherung erforderlich ist, oder vorstehend beschriebene Sicherungsrechte in abweichender Rangfolge einzutragen sind, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Sicherungsrechte dementsprechend einzutragen, soweit er dadurch keinen wesentlichen Nachteil erleidet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Begründung und Eintragung der vorstehenden Sicherungsrechte erforderlichen Willenserklärungen in grundbuchmäßiger Form abzugeben bzw. beizubringen.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer das Eigentum an dem Grundstück vor Eintragung der Dienstbarkeit nebst Vormerkungen verkauft, verpflichtet er sich, die vorstehend genannten Sicherungsrechte vor der Eigentumsübertragung in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihren Gunsten eingetragene Dienstbarkeit unverzüglich löschen zu lassen, soweit dieser Gestattungsvertrag

- infolge des Ablaufs der Vertragslaufzeit (einschließlich Verlängerungen),
- vorzeitig infolge einvernehmlicher Vertragsaufhebung,
- auf einen Dritten übergeht (nicht enthalten im Vertrag vom 21.09.2012)
- aufgrund Kündigung durch die Beteiligungsgesellschaft,
- aufgrund außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund durch den Grundstückseigentümer, wenn die Beteiligungsgesellschaft den Kündigungsgrund zu vertreten hat,

beendet worden ist, wobei es hierfür bei noch laufender Finanzierung der Zustimmung der jeweiligen finanzierenden Bank bedarf.

Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbundenen Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft.

Teile der Vertragsfläche, die nicht dauerhaft als Zuwegung ausgebaut werden, stehen dem Grundstückseigentümer weiterhin zur land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, soweit sie nicht von der Beteiligungsgesellschaft vorübergehend als Zufahrt genutzt werden und soweit die Nutzung der Beteiligungsgesellschaft nicht eingeschränkt wird.

Zusätzlich wurde im Vertrag vom 21.09.2012 vereinbart, dass eine nach Abschluss dieses Vertrages neu vereinbarte Verpachtung oder Nutzungsüberlassung des Grundstücks während der Vertragslaufzeit zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft bedarf. Hierzu ist der Beteiligungsgesellschaft vor einem etwaigen Vertragsabschluss der Vertrag mit sämtlichen Anlagen und Nebenabreden in schriftliche Form zukommen zu lassen und vom Grundstückseigentümer zu erklären, dass keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der Bewirtschafter sind berechtigt, die von der Beteiligungsgesellschaft hergestellte befestigte Zuwegung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren, sofern diese keine erhebliche Schäden an der Zuwegung verursachen können. Zur Unterhaltung und Aufbesserung der Zuwegung sind sie nicht verpflichtet.

Die Beteiligungsgesellschaft trägt die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen anfallenden Verkehrssicherungspflichten.

Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Grundstückseigentümer Grenzsteine, die beim Ausbau oder der Nutzung der Vertragsfläche beschädigt oder verrückt werden, auf eigene Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuversetzen. Flurschäden am Grundstück außerhalb der Vertragsfläche wird die Beteiligungsgesellschaft auf eigene Kosten beseitigen.

Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, nach Vertragsbeendigung den Ausbau der Zuwegung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand der Gestattungsfläche wiederherzustellen, es sei denn, ihr Verbleiben auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer ausdrücklich verlangt.

Vertragslaufzeit
Der Vertrag wird wirksam, wenn er von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist, und hat eine erstmalige Laufzeit von 26 Jahren. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von der Beteiligungsgesellschaft mindestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslauzeit schriftlich für beendet erklärt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt jedoch 31 Jahre, gerechnet ab dem ersten Tag der Vertragslaufzeit.

Abweichend wurde im Vertrag vom 21.09.2012 eine Laufzeit von 21 Jahren, gerechnet ab dem 31.12. des Jahres, in dem der Vertrag wirksam wird, vereinbart. Der Beteiligungsgesellschaft wird die Option eingeräumt, durch Abgabe einer Erklärung bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer das Pachtverhältnis zweimal um fünf Jahre zu verlängern. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt jedoch 30 Jahre gerechnet ab dem ersten Tag der Vertragslaufzeit.

Leistungen und Vergütungen
Die Beteiligungsgesellschaft vergütet die gewährten Nutzungsrechte mit einem jährlichen Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 1.000. Abweichend wurde im Vertrag vom 21.09.2012 ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 1.150 vereinbart.

Zahlungsmodalitäten
Das Nutzungsentgelt ist jeweils fällig zum 31.01. eines Nutzungsjahrs. Es ist erstmals fällig in dem Jahr, in dem mit dem Ausbau der Zufahrt auf dem Grundstück begonnen wird bzw. das Grundstück erstmals als Zufahrt zu den Windenergieanlagen genutzt wird. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Eintragung der Sicherungsrechte ein. In den Jahren des Beginns und der Beendigung der Nutzung ist das Nutzungsentgelt anteilig zu bezahlen.

Haftungen und Gewährleistungen der jeweiligen Vertragspartner und deren Begrenzung
Sind entgegen der Zusicherung des Grundstückeigentümers Rechte Dritter vorhanden, ist der Grundstückseigentümer für den daraus entstehende Schaden haftbar.

Alle mit dem Eigentum im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Grundstückseigentümer.

Vollmachten
Der Grundstückseigentümer erteilt der Beteiligungsgesellschaft eine Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges.

Kündigungs- und Rücktrittsrechte und deren Folgen
Der Grundstückseigentümer hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls innerhalb von drei Jahren ab Vertragsschluss keine öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zumindest einer Windenergieanlage zugunsten der Beteiligungsgesellschaft erteilt worden ist oder innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen mit deren Errichtung nicht begonnen worden ist.

Die Beteiligungsgesellschaft kann diesen Vertrag fristlos zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn sie keine öffentlich-rechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage erhält, die Windenergieanlage aus anderen Gründen nicht errichtet, oder sie den Betrieb der Windenergieanlage endgültig einstellt.

Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Beteiligungsgesellschaft mit der Entrichtung des zu zahlenden Nutzungsentgelts mehr als sechs Monate im Verzug ist und der Grundstückseigentümer die Kündigung hiernach schriftlich angedroht und eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer den Gestattungsvertrag vor vollständiger Rückführung der Finanzierung der Windenergieanlagen bei den finanzierenden Banken kündigen bzw. beendigen will, ist er verpflichtet, hiervon unverzüglich die finanzierenden Banken der Windenergieanlagen zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten unter Ausräumung des Kündigungsgrundes an die Stelle der Beteiligungsgesellschaft in diesen Gestattungsvertrag einzutreten oder hierfür einen Dritten zu stellen. Sollten die finanzierenden Banken innerhalb dieser Frist weder an die Stelle der Beteiligungsgesellschaft treten, noch hierfür einen Dritten benennen, ist der Grundstückseigentümer zur Kündigung berechtigt.

Weitere Abweichungen im Vertrag zum 21.09.2012

Über die bereits dargestellten Abweichungen hinaus, weist der Vertrag folgende zusätzliche Vereinbarungen auf:

Da der Vertrag vom 21.09.2012 in Zusammenarbeit mit einem anderen Windkraftanlagenbetreiber abgeschlossen wurde, wurde zum Verhältnis zwischen den Anlagenbetreibern geregelt, dass

die Anlagenbetreiber dem Grundstückeigentümer für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch haften. Im Innenverhältnis haften die Anlagenbetreiber anteilig den Zahlungsverpflichtungen.

Erklärungen und Handlungen des Grundstückseigentümers, die beide Anlagenbetreiber betreffen, sind für beide Anlagenbetreiber wirksam, wenn sie nur gegenüber einem Anlagenbetreiber vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Widerruf, nicht aber für die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts, die zur Wirksamkeit beiden Anlagenbetreibern zugehen muss. Erklärungen und Handlungen des Grundstückseigentümers, die nur einen Anlagenbetreiber betreffen, sind wirksam, wenn sie diesem Anlagenbetreiber vorgenommen werden.

Die Anlagenbetreiber können Erklärungen und Handlungen gegenüber dem Grundstückseigentümer nur gemeinsam vornehmen. Sie könne sich jedoch wechselseitig bevollmächtigen.

Kündigungsrechte nach diesem Vertrag können die Anlagenbetreiber grundsätzlich nur gemeinsam wahrnehmen. Ein Anlagenbetreiber (der „kündigende Anlagenbetreiber“) kann Kündigungsrechte jedoch mit Wirkung nur für sich ausüben, wenn der Anlagenbetreiber (der „verbleibende Anlagenbetreiber“) gegenüber dem Grundstückseigentümer schriftlich alle bereits fälligen aber noch offenen Verpflichtungen sowie die Rückbauverpflichtung des kündigenden Anlagenbetreibers übernimmt. Der verbleibende Anlagenbetreiber ist hierzu verpflichtet, wenn der kündigende Anlagenbetreiber ihn im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen freistellt und hierfür ausreichend Sicherheit leistet. In einem solchen Fall wird das Vertragsverhältnis mit dem verbleibenden Anlagenbetreiber fortgesetzt. Dieser ist fortan alleiniger Schuldner des Grundstückseigentümers.

Dienstbarkeiten
Im Zusammenhang mit den Grundstücksnutzungsverträgen ist die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt.

Kauf- und Liefervertrag für die Windkraftanlagen

Vertragspartner und Gegenstand des Vertrages
Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, die Enercon GmbH mit Sitz in Aurich mit der Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92, Nabenhöhe 138 m sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-92, Nabenhöhe 108 m für den Standort Denkendorf zu beauftragen.

Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand kann bis zum 28.02.2012 die Anlage Enercon E-92, Nabenhöhe 108 m auf eine Nabenhöhe von 138 m geändert werden.. Der Lieferumfang umfasst auch die Errichtung von fünf Standardflachgründungsfundamenten.

Da der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist steht die Ausgestaltung im Einzelnen noch nicht fest, so dass eine detaillierte Beschreibung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich ist.

Die Emittentin hat damit bisher noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen. (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV)

Verträge mit Bauunternehmen

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, mit Bauunternehmen Verträge über die Errichtung von Fundamenten, Zuwegungen und Verkabelungen abzuschließen. Da diese Verträge noch nicht abgeschlossen sind und ihre Ausgestaltung noch nicht feststeht, ist eine detaillierte Beschreibung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Projektvereinbarung

Vertragspartner
Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Energiewerkstatt Consulting GmbH am 03.04.2012 hinsichtlich der Projektierung der Windkraftanlagen eine Projektvereinbarung geschlossen.

Vertragsgegenstand
Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Trassenplanung für die Netzanbindung vom Windpark bis zum Umspannwerk, zur Planung der parkinternen Verkabelung, zur Unterstützung bei der Beschaffung der Windkraftanlagen, zur eventuellen Planung der Zuwegung sowie zu sonstigen Nebenleistungen. Darüber hinaus wurde der Auftragnehmer mit der Durchführung von Windmessungen beauftragt. Der Auftraggeber tritt insoweit in ein zwischen der Firma neoVIS Energie GmbH und dem Auftragnehmer bestehendes Auftragsverhältnis ein. Bereits durch die Firma neoVIS Energie GmbH bezahlte Leistungen gelten mit Wirkung für den Auftraggeber als abgegolten. Darüber hinaus umfasst der Auftragsumfang weitere Leistungen wie zusätzliche Windmessungen, die Beurteilung der Standfestigkeit der Windkraftanlagen, die Fledermausmessung, Vorbodenanalysen mit Ausarbeitung einer Gründungsempfehlung, erforderliche Grundstücksvermessungen, die Verauslagung von Notar-,

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsleistungen und sonstige Nebenleistungen.

Leistungen und Vergütungen
Für diese Leistungen erhält die Energiewerkstatt Consulting GmbH ein geschätztes Entgelt in Höhe von insgesamt EUR 280.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen nach vorheriger Abstimmung mit der Beteiligungsgesellschaft an Subunternehmer zu vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich verauslagten Kosten.

Da nicht wie ursprünglich vereinbart Windmessungen von 3 Monaten, sondern von 6 Monaten erfolgten, wurden die hierfür vorgesehenen Kosten entsprechend reduziert. Die neue Vertragssumme beträgt somit EUR 196.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist bei fixer Bestellung der Windkraftanlagen fällig. Sollte das Projekt scheitern, reduziert sich die Vergütung auf die bereits geleisteten Zahlungen. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche entfallen.

Im Falle einer erfolgreichen Projektrealisierung erhält die Auftragnehmerin einen Zuschlag in Höhe von 30 % der tatsächlich erbrachten und abgerechneten Leistungen inklusive Subunternehmerleistungen. Der Zuschlag ist bei Bestellung der Windkraftanlagen fällig.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Denkendorf.

Technische Betriebsführung

Vertragspartner
Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, mit der neoVIS Energie GmbH einen Dienstleistungsvertrag zur Führung des technischen Betriebs der Windkraftanlagen abzuschließen.

Gegenstand des Vertrages
Geplanter Gegenstand des Vertrages ist die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen (WEA). Dies umfasst die Fernüberwachung, Einwahl in die Windparks und Datenholung, wöchentliche Überprüfung der WEAs sowie der Zuwegungen und Stellflächen vor Ort, die laufende Kontrolle der WEAs über Fernüberwachung sowie der Datenerfassungs- und Übertragungseinrichtungen, die regelmäßige Überprüfung der Infrastruktur und der Einspeisung, die Organisation und Koordinierung der Störungsbeseitigung auf eingegangene Störmeldungen, Organisation der planbaren Instandhaltungsmaßnahmen laut Enercon Partner Konzept (EPK), Dokumentation von Instandhaltungsarbeiten jeder WEA in einer Lebenslaufakte, Fristenüberwachung für Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen, Berichterstellung für den Kunden, Erstellen von Ertragsstatistiken in Monats- und Jahresberichten, sachliche Rechnungsprüfung, Versicherungsmanagement, Beratung hinsichtlich technischer Neuerungen und hinsichtlich Verpflichtungen gegenüber Behörden, Berufsgenossenschaften etc. und Beratung in technischen Fragen des Windparkbetriebs.

Leistungen und Vergütungen
Das Dienstleistungsentgelt beträgt voraussichtlich EUR. 8.000 jährlich, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der Stromeinspeisung der WEA soll für den Basisfall eine Stromerzeugung von gesamt 20.000.000 kWh vereinbart werden. Ist die tatsächliche Stromerzeugung in einem Kalenderjahr größer als gesamt 20.000.000 kWh, erfolgen folgende Bonuszahlungen (BZ) von der Beteiligungsgesellschaft an die neoVIS Energie GmbH.

BZ = 5 € / MWh (in Worten: fünf Euro pro Megawattstunde)

Ist die tatsächliche Stromerzeugung in einem Kalenderjahr kleiner als gesamt 20.000.000 kWh, erfolgen folgende Maluszahlungen (MZ) von der Beteiligungsgesellschaft an die neoVIS Energie GmbH.

BZ = 5 € / MWh (in Worten: fünf Euro pro Megawattstunde)

Zahlungsmodalitäten
Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung durch die neoVIS Energie GmbH jeweils bis zum 5. des Folgemonats; die Zahlung durch die Beteiligungsgesellschaft erfolgt dann bis zum 20. des Folgemonats. Die Rechnungslegung für das Dienstleistungsentgelt erfolgt durch die neoVIS Energie GmbH. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen.

Die Abrechnung für die Bonus-/Malusregelung erfolgt bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweiligen abgeschlossenen Kalenderjahres. Die Vertragspartner erstellen auf Monatsbasis bis zum zehnten des jeweiligen Folgemonats einen gemeinsam abgestimmten und unterzeichneten Betriebsbericht, aus dem die zur Berechnung der Bonus-/Maluszahlung notwendigen Daten

und Eingangsgrößen des Vormonats hervorgehen. Diese monatlichen Betriebsberichte dienen als Basis für die Erstellung der Abrechnung der Bonus-/Maluszahlungen für den Abrechnungszeitraum. Die Abrechnung der Bonus-/Maluszahlungen erfolgt jährlich.

Haftungen und Gewährleistungen der jeweiligen Vertragspartner und deren Begrenzung
Die neoVIS Energie GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Beteiligungsgesellschaft Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von der neoVIS Energie GmbH eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die neoVIS Energie GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftragnehmer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Jede darüber hinausgehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Im Übrigen haftet die neoVIS Energie GmbH für sonstige Schäden nur insoweit, als Deckungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung der neoVIS Energie GmbH besteht. Eine darüber hinausgehende Haftung wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen.

Laufzeit/Kündigungsrechte
Das Dienstleistungsverhältnis beginnt ab Inbetriebnahme (voraussichtlich am 01.12.2013) und läuft ab Inbetriebnahme 20 Jahre. Es verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Beendigung der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Netzeinspeisezusage

Mit Schreiben vom 17.02.2012 hat der örtliche Netzbetreiber N-ERGIE Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Nürnberg eine vorläufige Anschlusszusage für vier Windkraftanlagen erteilt. Die Unternehmensdaten der N-ERGIE Aktiengesellschaft werden in nachstehender Tabelle zusammengefasst wiedergegeben.

Unternehmensdaten N-ERGIE Aktiengesellschaft

Firma	N-ERNGIE Aktiengesellschaft
Sitz:	Nürnberg
Geschäftsanschrift	Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Handelsregister	HRB 17412 AG Nürnberg
Tag der ersten Eintragung	02.08.2000
Gegenstand des Unternehmens	Versorgung mit Energie, Wasser, Telekommunikation sowie die Erbringung artverwandter Dienstleistungen
Grundkapital	EUR 156.400.000
Aktionäre	Städtische Werke Nürnberg (60,2%) Thüga AG München (39,2%)
Vorstand:	Josef Hasler, Burgthann Karl-Heinz Pöverlein, Rohr Dr. Thomas Unnerstall, Stockstadt am Rhein

Die Anschlusszusage ist bis zum 28.02.2013 befristet. Die Beteiligungsgesellschaft befindet sich derzeit in Verhandlungen mit dem Netzbetreiber, um eine Verlängerung der Frist sowie eine Erweiterung auf fünf Windenergieanlagen zu bewirken.
Da noch kein Netzanschlussvertrag vorliegt, ist eine detaillierte Beschreibung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Wartung

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, die Enercon GmbH im Rahmen des so genannten „Enercon Partner Konzepts“ mit der laufenden technischen Betriebsführung einschließlich der Übernahme einer Leistungsgarantie zu beauftragen.

Da dieser Vertrag noch nicht abgeschlossen ist und damit die Ausgestaltung im Einzelnen noch nicht feststeht, ist eine detaillierte Beschreibung im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Finanzierungsverträge

Der Gesellschafter neoVIS Energie GmbH hat der Beteiligungsgesellschaft am 24.09.2012 und am 29.11.2012 Darlehen über insgesamt EUR 20.000 mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2014 gewährt. Die Darlehen sind ab Valutierung jeweils mit 3,75 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich abgerechnet, erstmals zum 31.12.2013. Sicherheiten werden nicht geleistet.

Darüber hinaus ist die Aufnahme weiterer Gesellschafterdarlehen sowie langfristiger Fremdmitteldarlehen vorgesehen. Da die Konditionen dieser Verträge, insbesondere der Zinssatz, noch nicht feststehen, ist eine detaillierte Beschreibung im Zeitpunkt der der Prospektaufstellung nicht möglich.

Versicherungen

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, die in ihrem Eigentum befindlichen Windenergieanlagen im marktüblichen Umfang zu versichern. Da die Versicherungspolicen noch nicht abgeschlossen sind und daher weder die Vertragspartner noch die Inhalte feststehen, ist eine detaillierte Beschreibung dieser Verträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Finanzierungsverträge

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, den Kaufpreis der Windenergieanlagen nicht nur durch Eigenkapital, sondern auch durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Beteiligungsgesellschaft, Kreditmittel bei Geschäftsbanken, gegebenenfalls unter Einbindung von Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, aufzunehmen. Die Beteiligungsgesellschaft hat hierzu bereits erste Gespräche geführt und indikative Konditionen eingeholt. Da die Bestimmungen und Konditionen der Finanzierungsverträge, insbesondere der Zinssatz, noch nicht feststehen, ist eine detaillierte Beschreibung dieser Verträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Eigenkapitalvermittlungsvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, Dritte mit der Einwerbung des Eigenkapitals zu beauftragen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Beteiligungsgesellschaft, mit einem oder mehreren Vertragspartnern Eigenkapitalvermittlungsverträge zu schließen. Da bislang jedoch weder die Vertragspartner noch die Konditionen endgültig feststehen, ist eine detaillierte Beschreibung dieser Verträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/sonstige Leistungen

Die Beteiligungsgesellschaft hat die BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Erbringung von Steuerberatungsleistungen beauftragt. Die Unternehmensdaten der BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst wiedergegeben.

Firma	BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz	Pfarrkirchen
Geschäftsanschrift	Rennbahnstraße 7, 84347 Pfarrkirchen
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	HRB 1740 AG Landshut
Geschäftsführer	vert. d. d. Geschäftsführer

Darüber hinaus werden weitere Konzeptions- und Beratungsleistungen von unabhängigen Gesellschaften/ Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern übernommen. Die für diese Leistungen anfallenden Entgelte und die sonstigen Kosten (z.B. IHK-Beiträge, Rechtsberatungskosten) sind von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen.

XII. Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkung

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage und der wesentlichen Folgen einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft dargestellt. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt sowie im gesamten Prospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 14. Februar 2013 geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Beteiligung an der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Investor nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis entsprechend qualifizierte Berater (z.B. Vertreter der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die sich an der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber beteiligen und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen des Investors zuzurechnen, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen bei Investoren getroffen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Anbieter rät zudem ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs ab, da sich hierdurch erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben können.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation des einzelnen Investors richtet. In Zweifelsfragen - insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation - sollte in jedem Fall der Rat eines Vertreters der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe eingeholt werden.

Bis zum 31.03. ist die Frist für die Mitteilung von Sonderbetriebsausgaben zu wahren.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten des Windparks setzten sich aus folgenden Kosten zusammen:

Ermittlung AHK Windpark	**StB (T €)**
Projektentwicklung neoVIS, Gutachten, Sonstiges	600.000
Projektplanung EWS	254.800
Genehmigungskosten	150.000
Windmessung EWS, neoVIS	200.300
Gründungskosten	3.000
Emissionsprospekt, Rechts- u. Steuerberatung	103.000
Eigenkapitalvermittlung	72.000
Anlagenkosten 5 WEA	14.100.000
Fundamente 5 WEA	1.000.000
Elektrische Anbindung, interne Netztrasse, Übergabestation, Dienstbarkeiten	1.385.500
Projektabwicklung neoVIS	200.000
Versicherungen	200.000
Aushub und Vermessungsarbeiten, Kranstellflächen, Zuwegung	362.800
Bodenverbessernde Maßnahmen Pfahlgründung	300.000
Renaturierung LRA Eichstätt (5 WEA)	188.700
Technische Reserve	450.900
Strukturierungsgebühr	130.000
BMG	**19.701.000**

Laufende Einkünfte aus dem Betrieb der Windkraftanlagen

Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Windpark Denkendorf GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht im Sinne der §§ 161 ff. HGB. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, die einkommensteuerlich transparent ist. Dies bedeutet, dass Steuersubjekt nicht die Gesellschaft selbst, sondern der einzelne Gesellschafter (Investor) ist. Nur für die Bestimmung der Einkunftsart und die Einkünfteermittlung wird auf die Beteiligungsgesellschaft abgestellt.

Die Einkünfte sind einheitlich und gesondert festzustellen.

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, in die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu investieren. Hierbei handelt es sich um eine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 EStG. Darüber hinaus erfüllt die Beteiligungsgesellschaft die

Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, da persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, die allein zur Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft befugt ist.

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages stehen den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch zu, so dass er Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Des Weiteren tragen die Gesellschafter auch ein Mitunternehmerrisiko, da sie am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind. Das Einkommensteuerrecht behandelt die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft daher als Mitunternehmer. Die auf sie entfallenden Gewinn- und Verlustanteile zählen daher bei ihnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Anleger mittelbar als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Gemäß § 39 AO werden die Kommanditanteile wirtschaftlich dem Treugeber zugerechnet. Die Investoren werden daher steuerrechtlich als Inhaber der Beteiligung behandelt, da der Treuhandvertrag die hierfür von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt (BMF Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604, BFH-Urteil vom 27. Januar 1993, BStBl. II 1994, 615). Maßgeblich ist danach, dass dem Treugeber im Innenverhältnis die Rechte aus dem Treugut zustehen und der Treugeber das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung trägt.

Einkunftserzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich relevanten Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene der beitretenden Gesellschafter die Tätigkeit bzw. die Vermögensnutzung seit der Gründung der Gesellschaft bzw. seit Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft darauf gerichtet ist, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen. Aufgrund der in diesem Prospekt abgebildeten Prognosen ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Gesellschaft die Absicht der Überschusserzielung besteht.

Die Einkunftserzielung auf Ebene der Gesellschafter ist für jeden Investor zu prüfen. Jeder Investor muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Werbungskosten (z.B. aus einer Fremdfinanzierung der Beteiligung) und der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung einen Totalüberschuss erzielen. Investoren, die eine Fremdfinanzierung ihrer Beteiligung beabsichtigen, sollten daher die persönlichen steuerlichen Konsequenzen vorab mit ihrem Steuerberater klären, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzverwaltung eine Überschusserzielungsabsicht verneinen könnte. Darüber hinaus kann es zu einer Überprüfung der Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung kommen, wenn der Investor seine Beteiligung vor Erzielung eines Überschusses überträgt.

Einkünfteermittlung/Ergebnisverteilung, Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Investor zuzurechnende Anteil am Verlust der Beteiligungsgesellschaft nicht mit anderen positiven Einkünften des Investors ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt.

Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Investor aufgrund seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnen sind.

Allerdings kommt § 15a EStG nicht zum Tragen, falls die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b EStG anwendbar ist.

Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG

Aufgrund der modellhaften Gestaltung und der Höhe der erwarteten Verlustzuweisungen im Verhältnis zum geplanten aufzubringenden Eigenkapital während der Anfangsphase (Überschreitung der sog. 10 %-igen Aufgriffsgrenze) unterliegen die Verluste den Verlustausgleichsbeschränkungen des § 15b EStG. Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste sind gesondert festzustellen und vorzutragen. Die vorgetragenen Verluste mindern die positiven Einkünfte, die der Investor in den folgenden Wirtschaftsjahren aus der Beteiligungsgesellschaft erzielt.

Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Thesaurierungssteuersatz

Die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die

Höhe der Steuerbelastung ergibt sich aus der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.731 sowie bei zusammen veranlagten Ehegatten ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von EUR 501.462 beträgt der Spitzensteuersatz 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Solidaritätszuschlag beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 5,5 % der Einkommensteuer.

Auf Antrag des Gesellschafters können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne ganz oder teilweise nach § 34a EStG mit dem Sondersteuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Der Antrag kann von jedem Gesellschafter gestellt werden, dessen Anteil am Gewinn der Gesellschaft mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Werden jedoch in den Folgejahren Auszahlungen getätigt, die den anteiligen Gewinn des Anlegers übersteigen, erfolgt eine Nachversteuerung. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Da es bei der Beurteilung der steuerlichen Folgen eines Antrags auf Sondersteuersatz auf den individuellen Steuersatz des Investors ankommt, sollte jeder Investor die Auswirkungen eines solchen Antrags zuvor mit seinem persönlichen Steuerberater erörtern.

Gewerbesteuer

Als Gewerbebetrieb unterliegt die Beteiligungsgesellschaft gemäß § 2 GewStG der Gewerbesteuer.

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich nach dem ertragsteuerlichen Gewinn bzw. Verlust aus Gewerbebetrieb, d.h. einschließlich Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zuzüglich Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG (z.B. Zinsen und Pachten) und abzüglich Kürzungen gemäß § 9 GewStG.

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom Gewerbesteuerhebesatz der hebeberechtigten Gemeinde ab. Sitz der Beteiligungsgesellschaft und Standort der Windkraftanlagen ist planmäßig die Gemeinde Denkendorf, deren Hebesatz zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 350 % beträgt. Schuldner der Gewerbesteuer ist die Beteiligungsgesellschaft.

Zum Gewerbeertrag gehören auch die Gewinne aus der Veräußerung der einzelnen Windkraftanlagen. Nach § 7 Satz 2 GewStG gehören nur solche Gewinne nicht zum Gewerbeertrag, die aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Mitunternehmerschaft oder aus der Veräußerung eines Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, resultieren und soweit der Gewinn auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person entfällt. Die gewerbesteuerlichen Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich. Bei der Verrechnung von Verlustvorträgen ist jedoch die Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG zu beachten. Danach können Gewerbeerträge in Höhe von maximal EUR 1 Mio. vollständig mit Gewerbeverlusten verrechnete werden. Darüber hinaus sind bis zu 60 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Betrages verrechnungsfähig, während die verbleibenden 40 % im Ergebnis der Gewerbesteuer unterliegen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass gewerbesteuerliche Verlustvorträge gesellschafterbezogen sind. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft entfällt der anteilig auf ihn entfallende Verlustvortrag. Dadurch kann es in den Folgejahren zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft kommen. Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ist dieser gewerbesteuerliche Nachteil vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen. Kann der ausscheidende Gesellschafter den gewerbesteuerlichen Nachteil nicht ausgleichen, so trägt die Gesellschaft den daraus entstandenen Schaden.

Gemäß § 35 EStG kann der Investor seine tarifliche Einkommensteuer höchstens um das 3,8- fache des für den Veranlagungszeitraum ermittelten anteiligen Steuermessbetrages vermindern. Der Abzug des Steuermessbetrages ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer beschränkt. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf seine gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer anfällt. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG beträgt der Freibetrag bei Personengesellschaften EUR 24.500,00.

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.11.2012).

Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt. Sie erbringt mit dem Stromverkauf umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Damit ist sie grundsätzlich auch voll zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt.

Soweit Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, sind diese nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 04. Oktober 2006 (BStBl. I 2006, 614) abzugsfähig, wenn die Beteiligungsgesellschaft die Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gesellschafter für ihr Unternehmen bezieht, die Aufnahme der Gesellschafter zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen erfolgt und die Aufwendungen Teil der allgemeinen Kosten sind.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung der Beteiligungsgesellschaft richtet sich dabei grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Da die Gesellschaft mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen ausschließlich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist die Vorsteuer für Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme von Gesellschaftern daher in voller Höhe abzugsfähig. Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist ausschließlich die Beteiligungsgesellschaft.

Kapitalertragsteuer

Soweit die Beteiligungsgesellschaft aus der Liquiditätsreserve Zinserträge erwirtschaftet, unterliegen dieser der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Bank behält daher bei der Auszahlung der Zinsen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer ein. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung, da die Zinsen zu den gewerblichen Einkünften gehören und daher mit dem individuellen Steuersatz der Investoren zu versteuern sind. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer des jeweiligen Investors im Verhältnis seiner Beteiligung angerechnet und auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als Entnahme des Investors erfasst.

Grunderwerbsteuer und Grundsteuer

Die für die Windkraftanlagen benötigten Grundstücke werden planmäßig von der Beteiligungsgesellschaft gepachtet. Ein Erwerb von Grundstücken ist nicht vorgesehen, so dass keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Die Grundsteuer wird von den Verpächtern gezahlt und ist Bestandteil der jährlichen Pacht.

Stromsteuer

Die von der Beteiligungsgesellschaft geplante Tätigkeit unterliegt nicht der Stromsteuer.

Investmentsteuergesetz

Die Beteiligungsgesellschaft stellt kein Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes sowie des Investmentsteuergesetzes dar und unterliegt daher nicht den Bestimmungen dieser Gesetze.

Beendigung der Beteiligung bzw. Auflösung der Beteiligungsgesellschaft

Bei Veräußerung des Kommanditanteils bzw. bei Liquidation der Gesellschaft unter Erzielung eines Liquidationserlöses kann bei dem einzelnen Gesellschafter ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn entstehen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 EStG), der sich aus der Differenz zwischen seinem Kapitalkonto, ggf. den Kosten, und dem Veräußerungserlös bzw. seinem Abfindungsanspruch errechnet.

Ein ggf. entstehender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn kann mit einem noch nicht ausgeglichen vortragsfähigen Verlust nach § 15a EStG verrechnet werden.

Veräußerungsgewinne können gemäß §§ 16, 34 EStG mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber mit 14 % versteuert werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Allerdings kann diese Ermäßigung nur einmal im Leben auf Antrag gewährt werden und die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von EUR 5 Mio. nicht übersteigen.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Investor einen Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG von bis zu EUR 45.000 in Anspruch nehmen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich dieser Freibetrag um den Betrag mindert, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von EUR 136.000 übersteigt.

Dieser Freibetrag wird ebenfalls nur einmal und auf Antrag gewährt. Sofern eine begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne nach § 34a EStG erfolgt ist, ist bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils ggf. eine Nachversteuerung vorzunehmen. Alternativ hierzu kann für einen Veräußerungsgewinn i.S.d. § 16 EStG eine Tarifermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sog. "Fünftel-Regelung" wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wir die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die

Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung von Todes wegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie deren Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 1 ErbStG) unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Der Anteil an einem Betriebsvermögen ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 97 Abs. 1a Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 109 Abs. 2 BewG). Die Direktkommanditisten und Treugeber sind am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote (Kapitalkonto I) beteiligt. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens (Verkehrswert des Unternehmens) wird vorrangig aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres abgeleitet und, sofern dies nicht möglich ist, im Wege einer anerkannten Bewertungsmethode oder des vereinfachten Ertragswert-verfahrens ermittelt.

Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als einer inländischen, gewerblich tätigen Personengesellschaft stellt begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes dar. Das Erbschaftsteuergesetz sieht für begünstigtes Vermögen Verschonungsoptionen vor, die an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind.

Gemäß §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 4 ErbStG unterliegen 85 % des Wertes der Beteiligung nicht der Erbschaftsteuer (sog. "Verschonungsabschlag"), wenn die Summe der maßgebenden Lohnsummen bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt mehr als 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme) und der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter hat. Ferner darf das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestehen. Der nicht unter den Verschonungsabschlag fallende Teil bleibt bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer in Höhe von EUR 150.000 außer Ansatz (sog. Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag verringert sich jedoch, wenn der Wert des Vermögens EUR 150.000 übersteigt, um 50 % des den Betrag von EUR 150.000 übersteigenden Betrages. Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags voraus, dass der Erbe den Betrieb fünf Jahre fortführt (§ 13a Abs. 5 ErbStG).

Alternativ hat der Erwerber nach § 13a Abs. 8 EStG die Möglichkeit, eine andere Art der Besteuerung des Unternehmensvermögens zu wählen. Dieses Optionsmodell sieht eine vollständige Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer vor. Im Gegenzug dazu sind die Lohnsummen- und die Behaltensfrist auf sieben Jahre erhöht. Darüber hinaus liegt der für die Lohnsumme maßgebende Prozentsatz bei 700 % und die Grenze des schädlichen Verwaltungsvermögens bei 10 %. Die Beteiligungsgesellschaft beschäftigt planmäßig keine Arbeitnehmer, so dass das Lohnsummenkriterium im Ergebnis nicht zur Anwendung kommt. Ferner besteht das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft im Wesentlichen aus dem Eigentum an den von ihr betriebenen Windkraftanlagen, so dass schädliches Verwaltungsvermögen planmäßig nicht vorhanden ist bzw. den Anteil des zulässigen Verwaltungsvermögens nicht übersteigt. Je nach Übertragungsstichtag für den Erbanfall bzw. die Schenkung besteht die Möglichkeit, dass im Fall einer Beendigung der Beteiligungsgesellschaft bzw. einer Veräußerung der Beteiligung die Behaltensfrist nicht eingehalten wird.

Der Verschonungsabschlag im Sinne des § 13a Abs. 1 ErbStG sowie der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Abs. 2 ErbStG kann von einem Erwerber nicht in Anspruch genommen werden, sofern dieser begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt.

Der Gesellschaftervertrag sieht keine Auflösung der Treuhand bei Tod des Treugebers oder bei Schenkung vor. Damit besteht der Zuwendungsgegenstand in einem Herausgabeanspruch, der nicht unter den Verschonungsabschlag (§ 13a ErbStG) fällt.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen nach § 13a Abs. 5 EStG entfallen. In diesen Fällen besteht eine Anzeigepflicht für den Erben oder Beschenkten. Es wird daher dringend empfohlen, vor Übertragung des Anteils einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Die Festsetzungsfrist der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012).

Auf die im Risikoabschnitt dargestellten steuerlichen Risiken wird an dieser Stelle verwiesen (Seite 18).

XIII. Hinweise zur Zeichnung und zum Ablauf der Beteiligung

Allgemeines

Die angebotene Vermögensanlage ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Für die Beteiligung sind ausschließlich der Inhalt des Verkaufsprospektes inklusive etwaiger Nachträge, der Inhalt der Beitrittserklärung, der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sowie der Treuhandvertrag maßgebend.

Interessenten werden gebeten, diese Unterlagen vor der Entscheidung für den Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft aufmerksam zu lesen und gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung ist an folgende Stelle im Sinne des § 4 Nr. 6 VermVerkProspV zu richten:

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sandstraße 4
09322 Barbing
Fax: 09401 921655
E-Mail: RWB:Barbing@bbjmail.de

Die Beteiligung erfolgt zunächst als Treugeber über den Treuhandkommanditisten RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In der Regel wird die Beteiligungsgesellschaft dem Anleger die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten in dessen Namen bestätigen und zur Zahlung des Beteiligungsbetrages zuzüglich Agio auffordern.

Der Anleger ist für die Dauer von zwei Monaten ab Unterzeichnung an seine Beitrittserklärung gebunden. Innerhalb dieser Frist muss die Annahme durch den Treuhandkommanditisten erfolgen. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Anlegers durch den Treuhandkommanditisten kommt zugleich der Treuhandvertrag zustande. Die Anleger verzichten auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Eine Verpflichtung des Treuhandkommanditisten zur Annahme der Beitrittserklärung und zum Abschluss des Treuhandvertrages besteht nicht.

Zahlung des Einzahlungsbetrages

Der gesamte Einzahlungsbetrag (Zeichnungs- oder Erwerbspreis im Sinne des § 4 Nr. 5 VermVerkProspV) setzt sich aus dem gewünschten Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) zuzüglich 3,5 % Agio zusammen. Der Beteiligungsbetrag muss mindestens EUR 5.000 betragen. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch EUR 2.500 glatt teilbar sein.

Beispiel für die Mindestbeteiligung:

Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage)	EUR 5.000
zzgl. Agio 3,5 %	EUR 175
Gesamter Einzahlungsbetrag	**EUR 5.175**

10 % des übernommenen Beteiligungsbetrages werden im Namen des Treuhandkommanditisten als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

Der gesamte Einzahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Zahlung auf nachstehendes Konto der Beteiligungsgesellschaft fällig:

Kontoinhaber: Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Bank: Sparkasse Eichstätt
Konto-Nr. 21142245
BLZ: 721 513 40
IBAN: DE23 7215 1340 0021 1422 45
BIC: BYLADEM1EIS

Bei verspäteter Zahlung können die Beteiligungsgesellschaft und der Treuhandkommanditist dem Anleger die ihnen daraus entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere die Verzugszinsen, in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann der Anleger bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Zahlstelle

Zahlstelle für alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung, insbesondere die Ausschüttungen/Entnahmen, ist die

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Puschkinstraße 7
85095 Denkendorf.

Dort wird auch der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlage-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Beteiligung als Direktkommanditist

Die Anleger haben die Möglichkeit, nach ihrem Beitritt als Treugeber unter Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht jederzeit die Übertragung der durch den Treugeber gehaltenen Beteiligung zu verlangen, um als Direktkommanditisten namentlich im Handelsregister eingetragen zu werden. Alle hierdurch anfallenden Kosten sind von den Anlegern, die die Umwandlung der Beteiligung wünschen, zu tragen.

XIV. Ergänzende Angaben

Da mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt eine Vermögensanlage im Inland öffentlich angeboten wird, finden die Vorschriften des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) Anwendung. Danach sind bestimmte Mindestangaben erforderlich.

Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden diese Mindestangaben nicht in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, sondern zur Erleichterung des Verständnisses an der im Kontext geeigneten Stelle in den vorangegangen Kapiteln dargestellt.

Im Folgenden werden zusätzliche Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gemacht, die nicht bereits in den vorangegangenen Kapiteln enthalten sind. Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die Vorschriften der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung.

§ 4 Angaben über die Vermögensanlage
Weder der Emittent noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den den Anleger. (§ 4 Nr. 2 VermVerkProspV).

Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur, weshalb auch kein Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen wurde. (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV).

§ 7 Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts

Hinsichtlich der Gründungsgesellschafter und dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Eintragungen in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Es ist zu beachten, dass es sich bei Teilen der Gründungsgesellschafter (neoVIS Energie GmbH und Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH), sowie beim Gesellschafter zum Zeiptunkt der Prospektaufstellung (N-ERGIE Regenerativ GmbH) um eine juristische Person handelt und somit keine Führungszeugnisse vorliegen können.

Alle Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Deutsche, bzw. haben ihren Sitz in Deutschland. Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV zu einer ausländischen Verurteilung, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, entfallen daher.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde weder über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters noch über das Vermögen des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a & Nr. 6b VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren weder die Gründungsgesellschafter noch der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6b VermVerkProspV).

Den Gründungsgesellschaftern und dem Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bislang keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen erteilt. Eine Aufhebung einer etwaigen früheren Erlaubnis ist ebenfalls nicht erfolgt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Der Gründungsgesellschafter Armin Geyer ist an dem Gründungsgesellschafter neoVIS Energie GmbH beteiligt, welcher wiederum der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Der Gründungsgesellschafter, Herr Armin Geyer, ist zu 33,33 % an der neoVIS Energie GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) erbringt Darüber hinaus sind keine

Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar und unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV).

Der Gründungsgesellschafter, Herr Armin Geyer, ist als Geschäftsführer für die neoVIS Energie GmbH tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital stellen.(§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV).

Der Gründungsgesellschafter, Herr Armin Geyer, ist als Geschäftsführer für die neoVIS Energie GmbH tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) erbringt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Durch die Gründungsgesellschafterin neoVIS Energie GmbH wurde der Emittentin ein kurzfristiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 20.000 zur Verfügung gestellt. Durch den Gründungsgesellschafter, Herrn Armin Geyer, wurde der Emittentin ein kurzfristiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 1.000 zur Verfügung gestellt. Durch die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH wurde der Emittentin ein kurzfristiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 2.000 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde der Emittentin durch die Gründungsgesellschafter kein Fremdkapital zur Verfügung gestellt oder vermittelt (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die N-ERGIE Regenerativ GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 60.000 zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Emittentin durch den Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung gestellt oder vermittelt (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die neoVIS Energie GmbH erbringt als Gründungsgesellschafter Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts. Darüber hinaus werden von den Gründungsgesellschaftern und dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbracht (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

§ 9 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlageziel der Beteiligungsgesellschaft ist die Erzielung von Einnahmen aus dem Betrieb von fünf Windkraftanlagen zur Stromerzeugung am Standort Denkendorf. Die Anlagestrategie besteht in der Projektentwicklung, Planung und Errichtung dieser Anlagen inklusive notwendiger Infrastrukturmaßnahmen und dem Abschluss entsprechender Einspeise-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge. Die Anlagepolitik folgt dem Konzept eines Bürgerwindparks, bei dem die Auftragsvergabe möglichst an Unternehmen aus der Region erfolgt und die Vermögensanlage insbesondere in der Region ansässigen Anlegern angeboten wird. (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kapitaleinlagen der Investoren. Diese Nettoeinnahmen der Beteiligungsgesellschaft werden entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts für den Erwerb und die Herstellung der Windkraftanlagen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sowie teilweise zum Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Windkraftanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch im Planungsstadium. Der Beginn der Bauausführungen (Herstellung der Zuwegung) ist im März 2013 vorgesehen. Die Projektrealisierung ist bis spätestens 31.12.2013 vorgesehen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme von Fremdkapital durch die Beteiligungsgesellschaft vorgesehen. Darüber hinaus sind aus derzeitiger Sicht keine

weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik ist durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage des § 15 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich möglich. Die Gesellschafterversammung beschließt grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit der von den anwesenden Gesellschaftern abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Gesellschaftsvetrages oder die Auflösung der Gesellschaft, die Aufnahme neuer Gesellschafter nach erfolgter Kapitalerhöhung gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages, die Veräußerung und/oder Übertragung einer oder mehrerer Windenergieanlagen oder wesentlicher Teile des Windenergieparks, wie z.B. der Kabeltrasse, der Nutzungsvereinbarungen, des Anschlussrechtes an das Umspannwerk oder der Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem BimSchG, sowie die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter bedürfen einer ¾-Mehrheit. Änderungen des Gesellschaftsvertrags in §§ 9, 13 Ziff. 2 und 22 bedürfen der Einstimmigkeit. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Der Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft schließt den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften nicht aus. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Anlageobjekts, vor allem beim Abschluss von variablen Zinssätzen, die durch Zinssicherungsgeschäfte gedeckt werden können, was im Ermessen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft liegt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten für den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV).

Der Anbieterin des Verkaufsprospektes und der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, dem Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und des Treuhänders steht kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine dingliche Berechtigung aus anderen Gründen zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Da die Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein Anlageobjekt erworben hat und noch keinen verbindlichen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, können keine Aussagen über

- nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)
- rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV),

getroffen werden.

Der Gründungsgesellschafter neoVIS Energie GmbH erbringt Lieferungen und Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) an die Emittentin. Darüber hinaus werden durch die Anbieterin des Verkaufsprospekts und die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, den Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und des Treuhänders, keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

§ 12 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, den Treugeber und sonstige Personen

Für die Emittentin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Aufsichtsgremien noch Beiräte (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Herren Armin Geyer und Stephan Schinko (beide geschäftsansässig Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf) sind Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Beide führen die Geschäfte der Emittentin, eine Funktionstrennung besteht nicht.

Herr Armin Geyer als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin erhält für seine Wahrnehmung der Aufgaben ein jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Zudem ist Herr Armin Geyer Geschäftsführer bei der neoVIS Energie GmbH, die Lieferungen und Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) für die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG erbringt und erhält dafür eine jährliche Vergütung von EUR 24.000.

Ebenfalls erhält Herr Stephan Schinko als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin für seine Wahrnehmung der Aufgaben ein jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Zudem ist Herr Stephan Schinko Geschäftsführer bei der neoVIS Energie GmbH, die Lieferungen und Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) für die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG erbringt und erhält dafür eine jährliche Vergütung von EUR 24.000.

Darüber hinaus stehen den Mitliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Deutsche. Es sind daher keine Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV zu machen.

Über das Vermögen keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VermVerkProspV).

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VermVerkProspV).

Keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt noch wurde eine solche Erlaubnis früher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind zugleich Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, welche der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt und der neoVIS Energie GmbH, welche der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind zugleich Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und der neoVIS Energie GmbH, welche gegenüber der Emittentin Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind an dem Gründungsgesellschafter neoVIS Energie GmbH und an dem Gründungsgesellschafter Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH in wesentlichem Umfang beteiligt, welche wiederum der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko, sind an der neoVIS Energie GmbH in wesentlichem Umfang beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) erbringt (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV). Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin mittelbar und unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herrn Armin Geyer, wurde der Emittentin in seiner Eigenschaft als Gründungsgesellschafter ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von EUR 1.000 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus vermittelt kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin dieser zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital oder stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.(§ 12 Abs. 4 Nr. 3 Verm VerkPropV)

Anbieter des Verkaufsprospekts ist die Bürgerwindpark Denkdendorf Verwaltungs GmbH mit Sitz in 85095 Denkendorf, Puschkinstr. 7.

Prospektverantwortlicher des Verkaufsprospekts ist ebenfalls die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH mit Sitz in 85095 Denkendorf, Puschkinstr. 7.

Für die Anbieterin des Verkaufsprospekts und Prospektverantwortliche bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Aufsichtsgremien noch Beiräte (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Als Treuhänder tritt die RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in 93092 Barbing, Sandstr. 4, auf.

Für die Treuhänderin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Aufsichtsgremien noch Beiräte (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Angabepflichtige sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. (§ 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4) (§ 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1)

Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko (beide geschäftsansässig Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf) sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH und damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Beide führen die Geschäfte der Emittentin, eine Funktionstrennung besteht nicht.

Herr Armin Geyer als Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erhält für seine Wahrnehmung der Aufgaben ein jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Zudem ist Herr Armin Geyer Geschäftsführer bei der neoVIS Energie GmbH, die Lieferungen und Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) für die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG erbringt und erhält dafür eine jährliche Vergütung von EUR 24.000.

Ebenfalls erhält Herr Stephan Schinko als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin für seine Wahrnehmung der Aufgaben ein jährliches Geschäftsführergehalt in Höhe von EUR 25.000.

Zudem ist Herr Stephan Schinko Geschäftsführer bei der neoVIS Energie GmbH, die Lieferungen und Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) für die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG erbringt und erhält dafür eine jährliche Vergütung von EUR 24.000.

Darüber hinaus stehen den Mitliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.(§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Deutsche. Es sind daher keine Angaben gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV zu machen.

Über das Vermögen keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VermVerkProspV).

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VermVerkProspV).

Keinem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt noch wurde eine solche Erlaubnis früher aufgehoben (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind zugleich Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und der neoVIS Energie GmbH, welche der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind zugleich Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und der neoVIS Energie GmbH, welche gegenüber der Emittentin Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko sind an dem Gründungsgesellschafter neoVIS Energie GmbH in wesentlichem Umfang beteiligt, welcher wiederum der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Herr Armin Geyer und Herr Stephan Schinko, sind an der neoVIS Energie GmbH in wesentlichem Umfang beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen (Projektentwicklungs- und Planungsleistungen, technische Betriebsführung) erbringt .Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen mittelbar und unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen(§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV) .

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Durch das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Herrn Armin Geyer, wurde der Emittentin in seiner Eigenschaft als Gründungsgesellschafter ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von EUR 1.000 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus vermittelt kein Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen der Emittentin Fremdkapital oder stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.(§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 Verm VerkPropV)

Herr Dr. Adalbert Buchner und Herr Norbert Jäger (beide geschäftsansässig Sandstr. 4, 93092 Barbing) sind Geschäftsführer der RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Beide führen die Geschäfte der Emittentin, eine Funktionstrennung besteht nicht.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhänderin stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.(§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Deutsche. Es sind daher keine Angaben gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV zu machen.

Über das Vermögen keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VermVerkProspV).

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VermVerkProspV).

Keinem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin wurde bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind nicht für Unternehmen tätig, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 VermVerkProspV) .

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital oder stellen der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.(§ 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 Verm VerkPropV)

§ 14 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage wurde von keiner juristischen Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen (§ 14 VermVerkProspV).

XV. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag
der
„Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG“

I. Präambel

Die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG beabsichtigt, fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Denkendorf zu errichten und zu betreiben. Der erzeugte Strom soll veräußert werden.

Um diese Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG um Euro 6.700.000,00 erhöht werden. Die Erhöhung des Kommanditkapitals soll dabei im Wege eines öffentlichen Angebotes über die Zeichnung von Kommandit- und Treuhandanteilen der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG durch eine Vielzahl von Anlegern durchgeführt werden.

Dies vorab, wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG“

2. Sie hat den Sitz in Denkendorf.

3. Gegenstand des Unternehmens ist die Projektentwicklung, Planung, Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung inkl. notwendiger Infrastrukturmaßnahmen.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder diese von Dritten vornehmen lassen; zur Optimierung der Standortnutzung kann sie auf errichteten Anlagen auch Nebenanlagen (z.B. Funkstationen) installieren oder durch Dritte installieren lassen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und/oder sich an ihnen beteiligen.

§ 2 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wurde am 28.03.2012 in das Handelsregister eingetragen und wird auf 25 Jahre abgeschlossen; nach Ablauf dieses Termins verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am nächsten 31. Dezember.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

„Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH“ (Komplementär)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Nummer HRB 6271.

Die persönliche haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

2. Beschränkt haftende Gesellschafter (Gründungskommanditist) sind

Herr Armin Geyer mit einer Pflichteinlage i.H.v EUR. 49,00 und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i.H.v. EUR 49,00
neoVIS Energie GmbH mit einer Pflichteinlage i.H.v. EUR 700,00 und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i.H.v EUR 700,00
N-ERGIE Regenerativ GmbH mit einer Pflichteinlage i.H.v. EUR 251,00 und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i.H.v. EUR 251,00

3. Treuhandkommanditistin wird die

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Barbing (Treuhandkommanditistin).

Die Treuhandkommanditistin tritt mit Wirksamwerden des ersten Treuhandverhältnisses, d.h. nach Eintritt der in der Beitrittserklärung genannten Bedingungen, mit der von diesem Treugeber gezeichneten Kapitaleinlage in die Beteiligungsgesellschaft im Innenverhältnis ein, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung der Beteiligten bedarf, im Außenverhältnis mit Eintragung des Eintritts in das Handelsregister. Die Beteiligung der Treuhandkommanditistin bestimmt sich nach der Höhe der Kapitaleinlagen der jeweils wirksam gewordenen Treuhandverhältnisse.

4. Eine Beteiligung von neuen Anlegern kann zunächst nur mittelbar als Treugeber (im Folgenden „Treugeber“ genannt) erfolgen. Eine Umwandlung in eine Direktbeteiligung ist nur nach den Vorschriften dieses Vertrages und des mit der Treuhandkommanditistin geschlossenen Treuhandvertrages möglich. Eine Erhöhung der Beteiligung der Gründungskommanditisten im Rahmen der Kapitalerhöhung gem. § 5 dieses Vertrages kann durch eine Erhöhung der Direktbeteiligung erfolgen.

5. Die Komplementärin, die Gründungskommanditisten gem. § 3 Nr. 2 dieses Vertrags, die Treuhandkommanditistin und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als „Gesellschafter" bezeichnet. Die Treugeber und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als „Anleger" bezeichnet.

§ 4 Rechtsstellung der Treuhandkommanditistin und der Treugeber

Die Treuhandkommanditistin kann die Gesellschaftsanteile der Gesellschaft treuhänderisch für die Treugeber, mit denen sie nach einheitlichem Muster Treuhandverträge schließt, erwerben, halten und verwalten. Die Komplementärin, der Gründungskommanditist und die Direktkommanditisten ermächtigen die Treuhandkommanditistin, dass sie in eigenem Namen und auf Rechnung für, sowie im Auftrag und Interesse der Treugeber die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages und des Treuhandvertrages hält und dabei an Weisungen der jeweiligen Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages gebunden ist.

Innerhalb der Gesellschaft werden die Treugeber im Verhältnis zu den Gesellschaftern und im Verhältnis zur Gesellschaft wie Direktkommanditisten behandelt und ihnen wirtschaftlich gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, am Ergebnis der Gesellschaft und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme-(Auszahlungs-) /Ausschüttungsrechte.

Jeder Treugeber ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin zu kündigen, um seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für den Treugeber gilt § 5 Ziff. 4 dieses Vertrages entsprechend. Eine Umwandlung der Beteiligung des Treugebers in eine Direktbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist im Handelsregister als Sonderrechtsnachfolger.

Alle Treugeber, die eine Umwandlung ihrer Beteiligung in eine Direktbeteiligung beantragen, sind verpflichtet der Gesellschaft unverzüglich eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu Gunsten der Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und aller Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Komplementärin ist der Direktkommanditist verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.

Die hierfür anfallenden und mit der Eintragung verbundenen Kosten sowie weitere der Gesellschaft hierdurch entstehenden Kosten hat der Treugeber zu tragen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Diese Regelung gilt entsprechend für aufgrund Rechtsnachfolge neu hinzugekommene Gesellschafter.

§ 5 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung

Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft berechtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter auf Weisung der Komplementärin bis zum 31.03.2013 (im Folgenden „Zeichnungsfrist" genannt) das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von EUR 1.000 um bis zu EUR 6.700.000 auf bis zu EUR 6.701.000 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung" genannt).

Die Kapitalerhöhung kann auch durch die Komplementärin im Rahmen der Erhöhung der Direktbeteiligung der

Gründungskommanditisten erfolgen. Insoweit ist die Komplementärin berechtigt und bevollmächtigt. Die Gründungskommanditistin N-ERGIE Regenerativ GmbH verpflichtet sich, ihren Kapitalanteil im Rahmen der in § 5 dieses Vertrages geregelten Kapitalerhöhung zum 20.01.2013 so zu erhöhen und die Einlage auf das Konto der Gesellschaft zu leisten, dass die N-ERGIE Regenerativ GmbH im Verhältnis zu den bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Kapitalanteilen neuer Anleger und der Kapitalerhöhungen der Gründungskommanditisten einen Kapitalanteil i.H.v. 25,1 % (Zielkapitalanteil), oder den sich nach den Vorschriften zur Mindesthöhe des Kapitalanteils gem. § 5 Ziff. 4 dieses Vertrages ergebenden nächst höheren Prozentsatz, hält. Die N-ERGIE Regenerativ GmbH verpflichtet sich weiterhin, ihre Beteiligung zum 20.02.2013 auf EUR 1.682.500,00 zu erhöhen, jedoch maximal auf 49 % der bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Anteile. Bleibt die Erhöhung des Kapitalanteils der N-ERGIE Regenerativ GmbH zum 20.02.2013 unter einer Beteiligung von EUR 1.682.500,00, so ist die N-ERGIE Regenerativ GmbH berechtigt und verpflichtet ihren Kapitalanteil bis zum Ende der – ggf. verlängerten – Zeichnungsfrist ihren Kapitalanteil auf 25,1 % oder den sich nach den Vorschriften zur Mindesthöhe des Kapitalanteils gem. § 5 Ziff. 4 dieses Vertrages ergebenden nächst höheren Prozentsatz zu erhöhen.

Ferner ist die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, einen Ausgabeaufschlag (im Folgenden „Agio" genannt) zu vereinbaren. Die N-ERGIE Regenerativ GmbH hat im Rahmen der in § 5 dieses Vertrages geregelten Kapitalerhöhung kein Agio zu leisten. Die N-ERGIE Regenerativ GmbH verpflichtet sich im Gegenzug der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe des nicht geleisteten Agios zu gewähren. Näheres regelt ein separater Darlehensvertrag.

Die Treuhandkommanditistin tritt der Gesellschaft im Auftrag der Treugeber bei und hält die Beteiligung für die Treugeber in treuhänderischer Form nach Eingang der vollständigen Original-Zeichnungsunterlagen und Annahme der Beteiligungserklärung durch den Treugeber, frühestens jedoch zum Ablauf des Monats, in welchem auch die letzte der genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Die Komplementärin wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), zu erteilen.

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern (im Folgenden „Zeichnungsfristverlängerung" genannt), ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Ferner ist die Komplementärin berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin unterstützt die N-ERGIE Regenerativ GmbH bei Maßnahmen, die einen ggf. überschrittenen Zielkapitalanteil auf den von der N-ERGIE Regenerativ GmbH beabsichtigten Kapitalanteil in Höhe von 25,1 % reduzieren.

Die Pflichteinlage neu beitretender Anleger beträgt grundsätzlich mindestens EUR 5.000. Höhere Beträge müssen durch 2.500 glatt teilbar sein. Neben der Pflichteinlage hat jeder neu beitretende Anleger ein Agio in Höhe von 3,5 % der Pflichteinlage zu entrichten. Der Zeichnungsbetrag ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum zur Zahlung fällig.

Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme zur Erhöhung des für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin beträgt 10 % der Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers. Die Haftsumme der Direktkommanditisten beträgt ebenfalls 10 % der Pflichteinlage, sofern dadurch nicht eine bestehende Haftsumme verringert wird.

Der mittelbare Beitritt der Treugeber zur Gesellschaft erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin, mit der gleichzeitig der Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt, und Eintritt der in der Beitrittserklärung vereinbarten Bedingungen jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Treuhandkommanditistin und/oder der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Auftrag der Treugeber in das Handelsregister. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind jeder für sich und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittsanträgen zu verweigern. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des

Direktkommanditisten oder der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist der beitretende Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.
Jeder Treugeber sichert der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin zu, dass die im Beitrittsantrag gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind.

§ 6 Leistung der Einlagen

Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages, bestehend aus der Pflichteinlage und dem in der Beitrittserklärung vereinbarten Agio, gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin erbringt die von ihr übernommene Einlage sowie das Agio nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge der Treugeber durch Eingang des gesamten Einzahlungsbetrages auf dem Konto der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung - ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Gesellschafter im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 6 Ziff. 2 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Gesellschafter gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadenersatz unberührt.

Die Regelungen des § 6 Ziff. 3 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Treuhandkommanditistin mit der Maßgabe, dass sie mit dem Teil ihrer Pflichteinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den seinen Zeichnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe erbringenden Treugeber hält.

Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

§ 7 Nachschusspflicht

Über die Verpflichtung zur Leistung des im Beitrittsantrag vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen, wenn und soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Direktkommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Direktkommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

§ 8 Konten der Gesellschafter

1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

Ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto). Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.
Ein Kapitalkonto II (Kapitalrücklagekonto). Auf diesem Konto wird das jeweilige Agio gebucht.
Ein Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto). Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragskonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragskonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
Ein Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto). Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto II ausgeglichen ist.

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies

keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.

Für jeden Treugeber werden entsprechende Konten als Unterkonten von den Konten der Treuhandkommanditistin geführt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist alleine die Komplementärin, diese hierbei wiederum vertreten durch deren Geschäftsführer, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist berechtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und des Wettbewerbsverbots gem. § 112 HGB befreit und berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 10 dieses Vertrages Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

3. Das Widerspruchsrecht des Direktkommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in § 10 Ziff 5 dieses Vertrages genannten Geschäfte. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Treugeber.

§ 10 Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Komplementärin obliegt die Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Die technische Betriebsführung wird weisungsgebunden an die neoVIS Energie GmbH als Dienstleistung vergeben. Alles weitere regelt der Vertrag Dienstleistungsvertrag zur technischen Betriebsführung des Bürgerwindparks Denkendorf zwischen der Gesellschaft und der neoVIS Energie GmbH.

2. Die Komplementärin ist zur Vornahme aller Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt und die dem Zweck und Wohl der Gesellschaft dienen, berechtigt und in diesem Rahmen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten; ist das Emissionsvolumen erreicht, bedarf es zur Aufnahme weiterer Kommanditisten eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

4. Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

5. Die Komplementärin darf Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, vorbehaltlich der Regelungen des § 23 dieses Vertrages (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zuvor zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für:

Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen;
Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
Abänderung dieses Vertrages;
Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
Auflösung der Gesellschaft;
sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

6. Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß § 10 Ziff. 5 dieses Vertrages bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:

Abschluss von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele und zur Errichtung der Beteiligung;
Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Kommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln;
Dienstverträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung, Beteiligung sverwaltung, Geschäftsführung sowie Treuhandschaft;
sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

7. Schadenersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Komplementärin bestehen lediglich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 278 GBG besteht. Solche Schadenersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, sofern sie nicht auf Vorsatz beruhen, verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung durch den/die Anspruchsteller, spätestens jedoch drei Jahre nach

Vornahme/Unterlassung der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftungseinschränkungen dieser Vorschrift gelten nicht für Schadenersatzansprüche, die wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bestehen.

8. Die Gesellschaft stellt den Gründungskommanditisten, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin und ihre Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragte vollumfänglich von jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses frei. Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, sofern die Freistellungsberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, bzw. nicht gehandelt haben.

§ 11 Tätigkeitsvergütungen für die Geschäftsführung

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.250,00 zzgl. gültiger USt., welche erstmals für das Jahr 2013 und für dieses Jahr voll fällig ist. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Für das Jahr 2012 wird keine Vergütung fällig. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwei gleich hohen Raten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 30.06.2013.

Für die Geschäftsführungstätigkeit gewährt die Gesellschaft der Komplementärin pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 65.000,00 zzgl. etwaiger USt., welche erstmals für das Jahr 2013 und für dieses Jahr voll fällig ist. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Für das Jahr 2012 wird keine Vergütung fällig. Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, erstmals zum 31.03.2013.

Die in § 11 Ziff. 1 und 2 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Vergütungen nach § 11 dieses Vertrages sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 12 Vergütung und Kosten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 zzgl. gültiger USt., wobei für das Geschäftsjahr 2012 keine Vergütung fällig wird. Für das Jahr 2013 wird die Vergütung in voller Höhe fällig. Im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Die in § 12 Ziff. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in Gesellschaftsversammlungen am Sitz der Gesellschaft, sofern nicht alle Gesellschafter mit Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind.

2. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das Stimmrecht für die Anteile der Treugeber, die sie im Interesse und für Rechnung der Treugeber hält gesondert auszuüben (gespaltene Stimmabgabe).

3. Ist eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Erbengemeinschaft Kommanditist, wird diese in der Gesellschafterversammlung nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person bzw. einen Miterben repräsentiert. Diese Person bzw. der Miterbe ist der Gesellschaft schriftlich und unter Beifügung eines Legitimationsnachweises zu benennen.

Diese Person übt für die von ihr repräsentierte juristische Person bzw. Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft insbesondere auch das Stimmrecht aus.

Wird der Gesellschaft gegenüber von dem Gesellschafter keine Person gemäß Satz 1 benannt, wird der Gesellschafter nicht zu Gesellschaftsversammlungen geladen und auch nicht zur Teilnahme und/oder Abstimmung zugelassen.

4. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

Dies gilt entsprechend für die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter und die Geltendmachung von Ladungsmängeln zur Gesellschafterversammlung.

§ 14 Einberufung, Zuständigkeit und Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen, wobei jeder Geschäftsführer zur Einberufung berechtigt ist. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Kommanditisten, deren Stimmanteile mindestens 25,1% betragen, einen Antrag auf Einberufung stellen.

2. Die Einberufung hat schriftlich, per E-mail oder per Telefax mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.

4. In der Gesellschafterversammlung hat die Komplementärin eine Stimme und jeder Kommanditist je begonnener EUR 2.500 eine Stimme.

Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen von mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Mitgesellschaftern oder Familienangehörigen vertreten lassen; als Familienangehörige in diesem Sinne zählen Eltern, Ehegatten und volljährige Kinder des Gesellschafters. Niemand kann jedoch als bevollmächtigter Vertreter mehr als einen Gesellschafter vertreten.

5. Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen.

Wenn und soweit ein Treugeber weder persönlich noch im Wege der Unterbevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, nimmt die Treuhandkommanditistin dessen Recht in der Gesellschafterversammlung gemäß dem Treuhandvertrag wahr. Jeder Treugeber hat die Möglichkeit, der Treuhandkommanditistin für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt die Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen der Treugeber aus. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin insoweit zu enthalten.

6. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.

7. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin geleitet. Eine Übertragung auf Dritte ist zulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden wählt.

8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden.

§ 15 Zuständigkeit und Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr nach dem Gesetz oder ihr nach diesem Vertrag ansonsten zugewiesenen Angelegenheiten über:

a) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG

b) Auswechseln der persönlich haftenden Gesellschafterin, Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin
c) Feststellung des Jahresabschlusses
d) Beschluss über die Gewinnverwendung
e) Wahl und Bestellung der Abschlussprüfer
f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
g) Kapitalmaßnahmen, insbesondere Zahlungen in die Kapitalrücklage
h) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz
i) die Entlastung der Geschäftsführer oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen sie
j) die Fortsetzung der Gesellschaft nach ihrer Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens
k) Aufnahme von Darlehen; ausgenommen hiervon sind die im Investitions- und Finanzierungsplan des Beteiligungsprospekts bereits aufgeführten Darlehen

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einer 2/3-Mehrheit der von den anwesenden Gesellschaftern abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Mit einer 3/4-Mehrheit beschließt die Gesellschafterversammlung über:
a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder Auflösung der Gesellschaft
b) Aufnahme neuer Gesellschafter nach erfolgter Kapitalerhöhung gem. § 5 dieses Vertrages) Veräußerung und/oder Übertragung einer oder mehrerer Windenergieanlagen
d) Veräußerung und/oder Übertragung wesentlicher Teile des Windenergieparks, wie z.B. der Kabeltrasse, der Nutzungsvereinbarungen, des Anschlussrechtes an das Umspannwerk oder der Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem BImSchG
e) Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter

Änderungen des Gesellschaftsvertrags in § 9, in § 13 Ziff. 2 und § 22 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 16 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind unter Beachtung der nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten.

Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs 1. Ziff. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken. Den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften sowie den für sie zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 17 Ergebnisverwendung

1. Am Gewinn oder Verlust sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer auf den Kapitalkonten I gutgeschriebenen Beträge vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 und 12 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, beteiligt.

Dies gilt für die Treugeber der Treuhandkommanditistin entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

2. Bis zum Ende der Zeichnungsfrist ist die Ergebnisverteilung abweichend von § 17 Ziff. 1 dieses Vertrages dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum Ende der Zeichnungsfrist beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin mit Ausnahme der Regelungen des § 17 Ziff. 3 dieses Vertrages gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) teilnehmen (Gleichbehandlung während der Emissionsphase).

3. Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern sind diese abweichend von § 17 Abs Ziff. 1 dieses Vertrages entsprechend der Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.

4. Die Gesellschafterversammlung kann im Falle eines Gewinnes sowohl dessen vollständige oder teilweise Ausschüttung als auch dessen vollständige oder teilweise Rückstellung beschließen.

5. Wird eine Gewinnausschüttung beschlossen, ist der auszuschüttende Betrag nach Maßgabe der Ziff. 1 zu verteilen.

6. Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.
7. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind.

8. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

9. Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

10. Der Komplementärin erhält neben den in § 11 bestimmen Vergütungen keine weitere Gewinnbeteiligung.

§ 18 Gesellschaftsanteilsabtretung/- belastung

1. Die Abtretung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder Teiles hiervon an Dritte bzw. zugunsten Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Komplementärin. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden; wird die Zustimmung verweigert, ist der Gesellschafter zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Treuhandvertrag. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Treuhandkommanditistin.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

wenn durch die Übertragung Gesellschaftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens EUR 5.000 oder nicht durch 2.500 ohne Rest teilbar ist,
wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird,
wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden,
wenn durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden,
wenn der veräußernde Anleger nicht das Vorkaufsrecht gem. § 18 Ziff. 4 dieses Vertrages beachtet hat.

2. Keiner Zustimmung bedarf die Abtretung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder Teiles hiervon zugunsten von Verwandten in gerader Linie des betreffenden Gesellschafters und/oder dessen Ehegatten. Keiner Zustimmung bedürfen weiter Verfügungen und Übertragungen der Geschäftsanteile auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes.

3. Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile, die dazu führen, dass ein Gesellschafter erstmals über Geschäftsanteile von mehr als fünf Prozent verfügt oder einen solchen bereits bestehenden Geschäftsanteil vergrößert, bedürfen zusätzlich der Zustimmung von ¾ der von den anwesenden Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Das erweiterte Zustimmungserfordernis gilt nicht in den Fällen des § 18 Ziff. 2 dieses Vertrages.

4. Wenn und soweit ein Kommanditist die Veräußerung seiner Beteiligung an einen Dritten beabsichtigt, hat er zunächst die Beteiligung der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH zum Erwerb anzubieten (Vorkaufsrecht der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH). Dies gilt nicht für Abtretungen gem. § 18 Ziff. 2 dieses Vertrages. Dem Angebot ist ein schriftliches und verbindliches Kaufangebot des Dritten beizufügen. Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Beteiligung zu diesem Kaufpreis vom Anleger zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der das Vorkaufsrecht ausüben kann. Wenn und soweit die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH oder ein von ihr benannter Dritter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie dies dem Anleger innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage des Verkaufsangebots schriftlich mitzuteilen. Der Anleger darf in diesem Fall seine Beteiligung an einen Dritten maximal zu dem der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH vorgelegten Verkaufsangebot veräußern. Für die Veräußerung ist die Zustimmung des § 18 Ziff. 1 bis Ziff. 3 dieses Vertrages notwendig.

§ 19 Tod des Gesellschafters

1. Verstirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgeführt.

2. Wird der Gesellschafter von mehreren Erben beerbt (Erbengemeinschaft), hat diese Erbengemeinschaft der Geschäftsführung unverzüglich in schriftlicher, von allen

Miterben unterzeichneter Form, einen Miterben zu benennen, der für die Erbengemeinschaft die Gesellschafterrechte ausübt.

Ferner hat die Erbengemeinschaft in schriftlicher, von allen Miterben unterzeichneter Form, mitzuteilen, wie eventuelle Gewinnanteile und sonstige Auszahlungen an die Erbengemeinschaft vorzunehmen sind. Solange die Erbengemeinschaft dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, werden fällige Auszahlungen im Wege der Hinterlegung gem. § 372 BGB entrichtet.

3. Überträgt die Erbengemeinschaft den Anteil an einen oder mehrere Miterben, bedarf dies keiner Zustimmung; im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus durch

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters nach Maßgabe des § 21 dieses Vertrages,
2. die Kündigung des Gesellschafters, gem. § 22 dieses Vertrages,
3. den Beschluss der Gesellschafter über einen Ausschluss nach Maßgabe der Vorschriften des § 23 dieses Vertrages

Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des in betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 20 dieses Vertrages gilt sinngemäß für die Treugeber.

§ 21 Insolvenz

1. Im Falle der Insolvenz des Komplementärs sind die Kommanditisten berechtigt und verpflichtet, eine andere Person als persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen.

Die Auswahl dieser Person erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Einberufung zu dieser Gesellschafterversammlung, zu der dann jeder Gesellschafter berechtigt ist, erfolgt durch Bekanntmachung in der lokalen Zeitung.

2. Wenn und soweit ein Kommanditist zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann der Kommanditist durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Kommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Kommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert.

3. § 21 dieses Vertrages gilt sinngemäß für die Treugeber.

§ 22 Kündigung

1. Nach Ablauf der in § 2 Ziff. 1 bestimmten Mindestlaufzeit kann ein Gesellschafter die Kündigung erklären. Diese kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muss mindestens 18 Monate vor diesem Zeitpunkt stattfinden.

2. Vor Ablauf der in § 2 Ziff. 1 bestimmen Mindestlaufzeit ist eine Kündigung nur in dem Falle des § 18 Ziff. 1 zulässig.

3. § 22 dieses Vertrages gilt für die Treugeber sinngemäß.

4. Die Kündigung ist an die Komplementärin zu richten. Für die Fristeinhaltung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Komplementärin maßgebend.

§ 23 Ausschluss

1. Ein Gesellschafter (Komplementär oder Kommanditist) kann von den übrigen Gesellschaftern mit 85% ihrer Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i.S.d. § 133 HGB vorliegt oder er sich in seiner Person des Tatbestandes der unredlichen Geschäftsführung i.S.d. § 118 HGB schuldig gemacht hat.

Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn

beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin erklärt und die Treuhandkommanditistin dem Ausschluss zustimmt oder
beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt und die Komplementärin dem Ausschluss zustimmt.

2. Der Beschluss über die Ausschließung, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, wird mit schriftlicher Mitteilung an den betroffenen Gesellschaftern wirksam; in der Mitteilung sind die Gründe anzugeben.

Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

3. Hält der Ausgeschlossene seinen Ausschluss für unwirksam oder rechtswidrig, hat er hiergegen binnen einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Feststellungsklage gegen die Gesellschaft zu erheben.

4. § 23 dieses Vertrages gilt entsprechend für den Treugeber

§ 24 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft gem. § 20 dieses Vertrages aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Die Komplementärin scheidet erst aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Komplementärin aufgenommen wurde.

Die Treuhandkommanditistin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen wurde und dieser alle Treuhandbeteiligungen im Wege der Sonderrechtsnachfolge sowie die jeweiligen Verwaltungs- und Treuhandverträge inklusive der damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen wurden.

2. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Gesellschafter. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Saldo seiner Kapitalkonten (Buchwert der Beteiligung) oder dem nächst höheren gerade noch zulässigen Betrag.

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen.

Wenn und soweit sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, so ist dieses durch einen Sachverständigen, der auf Antrag der Gesellschaft von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellen ist, zu ermitteln. Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.

3. Der Abfindungsbetrag ist, beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Monat in 5 gleichen Jahresraten zu zahlen und insoweit nicht zu verzinsen. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

4. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausscheidende nicht teil.

5. Infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder anderweitig veranlassten Änderung der Veranlagung der Jahresbilanzen, nachträglich festgestellten Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder –erstattungen beeinflussen die Höhe des Ausscheidungsguthabens nicht.

6. § 24 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

§ 25 Wettbewerbsbeschränkungen

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Gleiches gilt für die Treugeber.

§ 26 Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden

Wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, insbesondere in Form einer Einnahmeminderung, einer Ausgabenerhöhung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung, erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters und/oder eines Treugebers begründet ist, so ist dieser Gesellschafter und/oder Treugeber gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.

Die vorgenannte Regelung greift insbesondere dann, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile, aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund Erbschaft oder eines Ausschlusses von Gesellschaftern Nachteile oder sonstige Schäden entstehen.

Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter und/oder Treugeber hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

§ 27 Mitwirkungspflichten der Gesellschafter

1. Jeder Anleger verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z. B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin und jeder Treugeber verpflichtet sich gegenüber der Treuhandkommanditistin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

2. Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschafter erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig in Schriftform zu übermitteln, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Werden die Nachweise und/oder Mitteilungen verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft, dieser Vertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

5. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6. Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Nürnberg, den 05.12.2012
Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Armin Geyer und Stephan Schinko

Nürnberg, den 05.12.2012
Armin Geyer

Nürnberg, den 05.12.2012
neoVIS Energie GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Armin Geyer und Stephan Schinko

Nürnberg, den 05.12.2012
N-ERGIE Regenerativ GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Rainer Kleedörfer
und Herrn Peter Ruppert

Barbing, 05.12.2012
RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs
-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Dr. Adalbert Buchner

XVI. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

zwischen der

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf

- im Folgenden **„Beteiligungsgesellschaft" -**
und der

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sandstr. 4, 93092 Barbing

- im Folgenden **„Treuhandkommanditistin"** genannt -

§ 1 Treuhandauftrag

1. Die in der Beitrittserklärung der Beteiligungsgesellschaft genannte/n Person/en (im Folgenden „Treugeber" genannt) bietet/bieten der Treuhandkommanditistin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Die Treuhandkommanditistin ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages abzulehnen. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft ist dem Treugeber bekannt und ist Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist die Beitrittserklärung des Treugebers.

2. Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber mit dem Beitrittsantrag ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages abgibt und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz erfüllt hat. Zum Zustandekommen des Treuhandvertrages bedarf es nicht des Zugangs der Annahme beim Treugeber. Der Tag der Unterzeichnung durch die Treuhandkommanditistin ist das Datum des Abschlusses des Treuhandvertrages.

3. Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages hat der Treugeber auf der Beitrittserklärung die Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf die Höhe der Pflichteinlage (§ 5 des Gesellschaftsvertrages) einzuhalten.

§ 2 Ausübung der Treuhandschaft

1. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages in Höhe der auf der Beitrittserklärung genannten Pflichteinlage zuzüglich eines etwaigen Agios (im Folgenden zusammen **„Zeichnungsbetrag"** genannt) einzugehen und für ihn treuhänderisch zu halten.

2. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu neun Monaten verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den weiteren Treuhandauftrag erst dann auszuführen, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.

4. Der Treugeber nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Treuhandkommanditistin gleichlautende Treuhandverträge mit anderen Treugebern schließt und die Gesellschaftsbeteiligung des Treugebers zusammen mit den Gesellschaftsbeteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil an der Beteiligungsgesellschaft hält.

5. Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, sodass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist.

6. Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit die ihr als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zustehenden und übertragbaren Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen im Umfange der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Ferner tritt die Treuhandkommanditistin hiermit die ihr als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zustehenden und übertragbaren Ansprüche, insbesondere den Anteil am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft, den Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden des Treugebers oder Liquidation der Beteiligungsgesellschaft im Umfange der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus seiner Beteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch einen erklärten Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag oder einen Ausschluss des Treugebers aus der Beteiligungsgesellschaft. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.

7. Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin hiermit unwiderruflich, alle Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung seiner Beteiligung an die Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH oder eine von der Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH benannte Person vorzunehmen.

8. Sofern der Treugeber nicht ausdrücklich widerspricht, verwaltet die Treuhandkommanditistin die dem Treugeber abgetretenen Rechte aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der Beteiligungsgesellschaft in offener Stellvertretung.

Im Falle der Abwesenheit oder Nichtvertretung hat die Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus der Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auch das Stimmrecht, für ihn auszuüben. Dabei unterliegt die Treuhandkommanditistin den Weisungen des Treugebers. Hat die Treuhandkommanditistin von dem Treugeber keine Weisung erhalten, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Treugebers

1. Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft auf die in der Beitrittserklärung übernommene Beteiligung durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zu erbringen.

2. Kommt der Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung - ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen.

3. Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages nicht anzunehmen oder von dem Treuhandvertrag und der Beitrittserklärung mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten. Anstelle des Rücktritts oder des Ausschlusses ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Treugebers auf

die geleistete Einzahlung herabzusetzen. § 6 Ziff. 3 gilt für die Treugeber entsprechend.

4. Der ausscheidende Treugeber trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

5. Die Treuhandkommanditistin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des mit Beitrittserklärung übernommenen Kapitalanteils ab. Im Außenverhältnis ist die Abtretung aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder die Übertragung seiner Beteiligung auf einen anderen Treuhänder. Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet, werden Einzelvollstreckungsmaßnahmen in das Treugut ausgebracht, beschließt die Treuhandkommanditistin - soweit eine juristische Person - ihre Liquidation oder wird das Treuhandverhältnis aus sonstigen nicht vom Treugeber zu vertretenden Gründen beendet, gilt diese Regelung entsprechend.

6. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Treugeber eines Gesellschaftsanteiles, übernehmen sie alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner. Sie haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte aller Personen gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Tatsachen, die nur bei einer Person vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle. Leistungen der Treuhandkommanditistin in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gegenüber einer einzelnen Person der Personenmehrheit werden mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle Personen der Personenmehrheit erbracht.

7. Der Treugeber hat zur Kenntnis genommen, dass Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft geltend zu machen sind. Der Treugeber hat diese Sonderwerbungskosten bis spätestens 31. März eines Jahres der Treuhandkommanditistin schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zur Weiterleitung an den steuerlichen Berater der Beteiligungsgesellschaft mitzuteilen. Werden die Nachweise über Sonderwerbungskosten und/oder Mitteilungen verspätet vorgelegt, gilt § 27 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Inhaberschaft und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Beteiligung unmittelbar oder mittelbar verbunden sind oder sich hieraus ergeben.

2. Wird die Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass der Treugeber in Höhe seiner Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leistet.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, zur Erfüllung von Aufgaben aus diesem Vertrag im Einzelfall Untervollmacht nach Maßgabe der nach diesem Vertrag geltenden Bestimmungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt das ihr überlassene Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus.

4. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

5. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt, an den Treugeber herauszugeben, soweit sie aufgrund dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere hat die Treuhandkommanditistin die ihr zur Weiterleitung an die Treugeber überlassenen Ausschüttungen unverzüglich im Verhältnis seiner Beteiligung an den Treugeber weiterzuleiten. Die Treuhandkommanditistin ist zur Aufrechnung mit ihr gegenüber dem Treugeber zustehenden Zahlungsansprüchen berechtigt.

§ 5 Verwaltung der Treugeber

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung der Treugeber enthaltenen Daten (im Folgenden „Stammdaten" genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung der Treugeber verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Treugeberregister" genannt) zu speichern. Das Treugeberregister wird von der Treuhandkommanditistin geführt. Die im Treugeberregister enthaltenen Stammdaten sind maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis, insbesondere für Ladungen und sonstige Mitteilungen entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, für die Ergebnisverteilung nach § 17 des Gesellschaftsvertrages oder etwaige

Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

2. Nach Eintragung in das Treugeberregister erhält der Treugeber den ihn betreffenden Auszug aus dem Treugeberregister. Es obliegt dem Treugeber, die darin enthaltenen Angaben zu überprüfen, eventuelle Korrekturen und Änderungen (unter Vorlage entsprechender Urkunden) unverzüglich der Treuhandkommanditistin zu melden. Kommt der Treugeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist er mit Einwendungen wegen Rechtsnachteilen ausgeschlossen.

3. Sofern Zahlungen der Treuhandkommanditistin aufgrund unzustellbarer Anschrift oder aufgehobener Bankverbindung unmöglich werden, leistet die Treuhandkommanditistin diese mit schuldbefreiender Wirkung auf ein eigens hierfür eingerichtetes Sonderkonto. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zu erbringen und vor Zahlungen anzustellen. Kosten des Sonderkontos gehen anteilig der gehaltenen Guthaben zulasten der Berechtigten.

4. Abtretungen von Zahlungsansprüchen durch den Treugeber sind der Treuhandkommanditistin schriftlich anzuzeigen. Wurde die Abtretung nicht angezeigt, erfolgen Zahlungen an den abtretenden Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung sowohl gegenüber der Treuhandkommanditistin als auch gegenüber dem durch die Abtretung Begünstigten.

5. Solange die Treuhandkommanditistin nicht schriftlich vom Ableben des Treugebers in Kenntnis gesetzt wurde, sind Mitteilungen sowie die Übersendung von Verrechnungsschecks an seine letzte bekannte Anschrift sowie Überweisungen auf das von ihm benannte Konto rechtswirksam und schuldbefreiend gegenüber Rechtsnachfolgern.

6. Auskünfte aus dem Treugeberregister darf die Treuhandkommanditistin nur der Beteiligungsgesellschaft, der Geschäftsführung und einem etwaigen Beirat der Beteiligungsgesellschaft, den Finanzbehörden, eventuellen Kreditgebern sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Beteiligungsgesellschaft erteilen. Auskünfte über die den Treugeber betreffenden Daten darf die Treuhandkommanditistin Dritten auf Einzelweisung des Treugebers oder auf Vorlage entsprechender Vollmacht erteilen.

7. Anspruch auf Angaben über andere Treugeber aus dem Treugeberregister hat der Treugeber nicht.

§ 6 Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Für die Durchführung der Treuhandtätigkeit - auch gegenüber den Treugebern und sonstigen Dritten - ist die Haftung der Treuhandkommanditistin auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

2. Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Emissionsunterlagen der Beteiligung von Anlegern an der Beteiligungsgesellschaft (Verkaufsprospekt, Werbeunterlagen usw.) und die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Investitionsvorhabens wird ausgeschlossen.

3. Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Bonität von Vertragspartnern der Beteiligungsgesellschaft und die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft erfolgen, wird ausgeschlossen.

4. Die Treuhandkommanditistin übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Treugebern mit ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen.

5. Etwaige Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Fristen gehen vor. Der Anspruch gegen die Treuhandkommanditistin kann nur geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

§ 7 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag von der Beteiligungsgesellschaft die Treuhandvergütungen gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages.

2. Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden darüber hinaus diesem gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Übertragung der Beteiligung

1. Die Abtretung oder Belastung der Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsverhältnis an Dritte, bzw. auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden; wird die Zustimmung verweigert, ist der Treugeber zur vorzeitigen Kündigung entsprechend § 18 ff. des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag sowie aus einer Verpflichtung zur Übertragung der Beteiligung gehen mit der Abtretung auf der Rechtsnachfolger über, der insbesondere zu den Angaben nach § 5 dieses Vertrages verpflichtet ist. §§ 19 ff. des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß. Der Treugeber hat ausdrücklich auf eine Übertragungsverpflichtung hinzuweisen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a) wenn durch die Übertragung Gesellschaftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens Euro 5.000 oder nicht durch 2.500 ohne Rest teilbar ist,

b) wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird,

c) wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden,

d) wenn durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden,

e) wenn der veräußernde Anleger nicht das Vorkaufsrecht gem. § 8 Ziff. 3 dieses Vertrages beachtet hat.

2. Keiner Zustimmung bedarf die Abtretung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder Teiles hiervon zugunsten von Verwandten in gerader Linie des betreffenden Treugebers und/oder dessen Ehegatten.

3. Wenn und soweit ein Treugeber die Veräußerung seiner Beteiligung an einen Dritten beabsichtigt, hat er zunächst die Beteiligung der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH zum Erwerb anzubieten (Vorkaufsrecht der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH). Dies gilt nicht für Abtretungen gem. § 8 Ziff. 2 dieses Vertrages. Dem Angebot ist ein schriftliches und verbindliches Kaufangebot des Dritten beizufügen. Die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Beteiligung zu diesem Kaufpreis vom Anleger zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der das Vorkaufsrecht ausüben kann. Wenn und soweit die Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH oder ein von ihr benannter Dritter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie dies dem Anleger innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage des Verkaufsangebots schriftlich mitzuteilen. Der Anleger darf in diesem Fall seine Beteiligung an einen Dritten maximal zu dem der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH vorgelegten Verkaufsangebot veräußern. Für die Veräußerung beacht Zustimmung des § 8 Ziff. 1 bis Ziff. 3 dieses Vertrages notwendig.

4. Der Treugeber kann jederzeit unter Beachtung der Mindestgröße nach § 5 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktbeteiligter oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen. Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Beteiligungsgesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und aller Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht" genannt), nachgekommen ist und die Eintragung als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister nachweist.

5. Falls es nach Ansicht der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft und des steuerlichen Beraters der Beteiligungsgesellschaft aufgrund einer Änderung der Steuerrechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung im Interesse des Treugebers notwendig erscheint, seine treugeberische Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln, wird die Treuhandkommanditistin deren Auffassung dem Treugeber mitteilen und ihn gleichzeitig auffordern, auf seine Kosten eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Bis zur Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte des Treugebers aus seiner Beteiligung. Nach Vorlage dieser Handelsregistervollmacht wird die Treuhandkommanditistin die durch sie treuhänderisch gehaltene Beteiligung an den Treugeber als dann Direktbeteiligter übertragen.

§ 9 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Wenn und soweit die Treuhandkommanditistin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der Treuhand-kommanditistin mit einfacher Mehrheit beschließen, falls beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt.

2. Die Bestimmungen der §§ 20 ff. des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Treuhänderstellung auf eine andere natürliche oder juristische Person oder Per-

sonenmehrheit in ihrem Einflussbereich zu übertragen. Der Treugeber stimmt einer solchen Übertragung bereits hiermit zu. Im Übrigen sind §§ 20 ff. des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

§ 10 Dauer des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen.

2. Vom Treugeber kann der Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gilt § 8 Ziff. 4 dieses Vertrages.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Diese Regelung kann nicht mündlich abbedungen werden.

2. Sollten Regelungen dieses Vertrages im Widerspruch zu Regelungen des Gesellschaftsvertrages stehen, so sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages bei einer Auslegung vorrangig zu berücksichtigen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

Denkendorf, den 05.12.2012

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Vertreten d. d. Geschäftsführer Herrn Armin Geyer

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs
-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Dr. Adalbert Buchner

Die Treugeber der Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei.

XVII. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sind bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen den Investoren folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zur Identität der Unternehmer und des Prospektverantwortlichen/Anbieter

a. Beteiligungsgesellschaft

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG

Sitz: Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf

Tel.: +49 8466 9038567

Fax: +49 871 43090066

Handelsregister: Amtsgericht Ingolstadt HRA 2602

Vertretungsberechtigt: Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Tätigkeit:

Projektentwicklung, Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung, inkl. notwendiger Infrastrukturmaßnahmen

b. Persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft

Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH

Sitz: Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf

Tel.: +49 8466 9038567

Fax: +49 871 43090066

Handelsregister: Amtsgericht Ingolstadt HRB 6271

Vertretungsberechtigt: Armin Geyer, Stephan Schinko (Geschäftsführer und Gesellschafter)

Tätigkeit:

Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen und Übernahme der persönlichen Haftung sowie von Geschäftsführungsfunktionen, insbesondere bei der Kommanditgesellschaft in Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind, zum Gegenstand hat.

c. Treuhandkommanditist

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz: Sandstr. 4, 93092 Barbing

Tel.: +49 9401 92160

Fax: +49 9401 921655

Handelsregister: Amtsgericht Regensburg HRB 6002

Vertretungsberechtigt: Dr. Adalbert Buchner, Norbert Jäger (Geschäftsführer)

Tätigkeit:

Die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i.V.m. § 43a Abs. 4 WPO, insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungen von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

d. Prospektverantwortlicher/Anbieter

Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH

Sitz: Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf

Tel.: +49 8466 9038567

Fax: +49 871 43090066

Handelsregister: Amtsgericht Ingolstadt HRB 6271

Vertretungsberechtigt:: Armin Geyer, Stephan Schinko (Geschäftsführer und Gesellschafter)

Tätigkeit:

Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen und Übernahme der persönlichen Haftung sowie von Geschäftsführungsfunktionen, insbesondere bei der

Kommanditgesellschaft in Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind, zum Gegenstand hat.

e. Vermittler der Beteiligung

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

2. Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Gesellschaften

Für die Tätigkeit der unter Ziffer 1 a. bis d. genannten Gesellschaften ist keine Zulassung erforderlich.

Hinsichtlich des Vermittlers beachten Sie hierzu bitte dessen Informationen.

3. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber-Kommanditist über den Treuhandkommanditist an der Beteiligungsgesellschaft, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages. Der Treuhänder hält die Beteiligung im eigenen Namen aber auf Rechnung des Anlegers.

Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung sind in diesem Verkaufsprospekt, insbesondere im Kapitel „Das Angebot im Überblick" und im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“, beschrieben.

Der Treuhandvertrag zwischen dem Anleger und dem Treuhandkommanditisten kommt zustande, wenn der Treugeber mit dem Beitrittsangebot ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages abgibt und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz erfüllt hat. Das mit diesem Treuhandvertrag vereinbarte Treuhandverhältnis, d.h. der Beitritt des Treuhandkommanditisten zur Beteiligungsgesellschaft im Auftrag des Treugebers, entsteht mit Erfüllung aller in der Beitrittserklärung genannten Voraussetzungen.

Die weiteren Einzelheiten sind in diesem Verkaufsprospekt, insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen", sowie in der Beitrittserklärung beschrieben.

4. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes der eingesetzten Kapitaleinlage. Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist wegen ihrer spezifischen Merkmale und besonderen Gegebenheiten mit speziellen Risiken behaftet, auf welche die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Prospektverantwortliche/Anbieter keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die wesentlichen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage" dargestellt.

5. Mindestlaufzeit des Vertrages, vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Kommanditisten können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren die Gesellschaft kündigen.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Rechtsfolgen der Kündigung, ergeben sich aus §§ 22 ff. des Gesellschaftsvertrages.

6. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten und Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Investors bestehen keine Leistungsvorbehalte.

7. Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten weiteren Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und dem Treuhandvertrag (beide in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt) sowie der Beitrittserklärung.

8. Gesamtpreis der Dienstleistung und abgeführte Steuern

Der Anleger hat eine Einlage von grundsätzlich mindestens EUR 5.000 zu leisten. Höhere Beträge müssen durch 2.500 glatt teilbar sein.

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht der von ihm gezeichneten Kapitaleinlage zuzüglich 3,5 % Agio. Der Gesamtpreis wird in der Beitrittserklärung in der Zeile „Gesamter Einzahlungsbetrag" ausgewiesen.

Über die Beteiligungsgesellschaft werden im Zuge des Beitritts des Investors keine Steuern abgeführt.

9. Zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten, weitere Steuern oder Kosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten fallen nicht an.

Der Anleger hat alle Bankgebühren im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Kapitaleinlage zuzüglich Agio zu tragen.

Der Anleger, der seine Beteiligung in eine direkte Beteiligung (Direktkommanditist) umwandelt, hat des Weiteren die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregister-Vollmacht und die Eintragung ins Handelsregister zu tragen. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach der Höhe der Beteiligung des Anlegers. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti etc., sowie individuelle Rechst- und Steuerberatungskosten hat der Anleger selbst zu tragen.

Die Beteiligungsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen.

Zu den rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Erläuterungen in diesem Prospekt, insbesondere in den Kapiteln „Rechtliche Grundlagen", und „Steuerliche Grundlagen", verwiesen.

10. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung, Gesamtpreis und Beitritt des Treuhandkommanditisten im Auftrag des Anlegers ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie den Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere im Kapitel „Hinweise zur Zeichnung und zum Ablauf der Beteiligung", dem Kapitel „ Rechtliche Grundlagen“ sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft sowie den Ausschüttungen/Entnahmen wird auf den Abschnitt „Hinweise zur Zeichnung und zum Ablauf der Beteiligung" sowie auf das Kapitel „Rechtliche Grundlagen" verwiesen.

11. Widerrufsbelehrung

Dem Investor steht ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind in der Beitrittserklärung unter „Widerrufsbelehrung" gesondert ausgewiesen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Anleger vor Annahme der Beteiligungserklärung durch den Treuhandkommanditisten, dem Beitritt des Treuhandkommanditisten im Auftrag des Anlegers sowie den Rechtsbeziehungen des Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sowie dem Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und deliktischen vermögensrechtlichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem Beitritt ist der Sitz der Gesellschaft vereinbart, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Ansonsten gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

Dieses Beteiligungsangebot wird nur in deutscher Sprache herausgegeben; Prospektverantwortlicher, Beteiligungsgesellschaft und Treuhandkommanditist werden die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache führen.

13. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Anleger können (unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Sie dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten (§§ 675c bis 676c BGB) und dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle –
Postfach 1112 32
60047 Frankfurt am Main
Tel: +49 69/2388-1907
Fax: + 49 69/2388-1919
Email: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank gerichteten Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der Anleger hat zudem zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Der Anleger kann sich im jeweiligen Verfahren vertreten lassen.

14. Einlagensicherung

Eine Garantiebeteiligung oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

15. 15. Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Informationen bleiben bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet am 31.03.2013, spätestens mit Vollplatzierung des Angebotes. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.. Ferner ist die Komplementärin berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Hinweis:

Der Prospekt, sowie die Beteiligungserklärung enthalten detaillierte Informationen zur Beteiligung, zu den Risiken, sowie zu den Verträgen. Die Verträge sind zum Teil auch vollständig abgedruckt. Eine ausführliche Lektüre des Prospekts kann durch dies Mitteilung nicht ersetzt werden.

Impressum

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN
Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Puschkinstraße 7
85095 Denkendorf
Tel.: 08466 / 9038567
www.buergerwindpark-denkendorf.de

ANBIETERIN/
PROSPEKTVERANTWORTLICHE
Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltungs GmbH
Puschkinstraße 7
85095 Denkendorf
Tel.: 08466 / 9038567
www.buergerwindpark-denkendorf.de

Gestaltung
neoVIS Energie GmbH, Stethaimerstr. 51, 84034 Landshut
www.neovis-energie.de

Photos
Enercon GmbH; Dreekamp 5, D-26605 Aurich
Energiewerkstatt Consulting GmbH, Katztal 37A,-5222 Munderfing